

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 3/2021

Schwerpunktthema Finanzmarkt- integritätsstärkungsgesetz (FISG)

SEITE 6; 12; 13; 56; 59

Digitalisierungs-Check-up

SEITE 27

Qualitätskontrolle von genossen- schaftlichen Prüfungsverbänden

SEITE 31

Mit Beilage
Jahresabschluss 2020
der WPK

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit rund 80 Jahren: Expertise auf Augenhöhe



Portrait Dr. Franz Leyers

Spezialversicherer
für Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Als erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer haben wir Geschichte geschrieben. Dr. Franz Leyers verdanken wir den Neuaufbau unserer Organisation in der jungen Bundesrepublik als einzigartiger Spezialist für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. So bieten wir Ihnen gleichzeitig die Vorteile fokussierter Fachkompetenz eines flexiblen Anbieters mit der Finanzkraft der beteiligten Versicherer. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln maßgeschneiderte Lösungen und unterstützen Sie stets pragmatisch, persönlich und partnerschaftlich.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, Sie hatten schöne Urlaubstage und Gelegenheit zur Erholung. Der Corona-Sommer 2021 verlief mit einem wachsenden Anteil Geimpfter und sinkenden Inzidenzen positiv. Leider steigen die Zahlen der Neuinfektionen jetzt wieder.

Die WPK sah zunächst eine realistische Chance, die Kammerversammlung am 26. November 2021 als Präsenztermin ausrichten zu können. Unter Würdigung der Gesamtumstände entschied sich der Vorstand auf seiner Klausurtagung im August aber für eine Online-Veranstaltung. Als Keynote Speaker erwarten wir den Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Ralph Brinkhaus. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 70. Ich gehe davon aus, dass diese Lösung in Ihrem Sinne ist und freue mich, sie am 26. November am Bildschirm begrüßen zu können. Ein sicheres persönliches Wiedersehen in Berlin, dann auch mit dem allseits beliebten Get-together am Vorabend, wird hoffentlich zur Kammerversammlung 2022 am 6. Mai wieder möglich sein.

Anfang Juli trat das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) in Kraft. Deshalb wurde dieses Magazin als Schwerpunktausgabe für Sie vorbereitet. Lesen Sie auf Seite 6 ff. eine Übersicht der Änderungen der Vorschriften, die unmittelbar unsere Berufstätigkeit regeln. Weitere Beiträge behandeln die haftungsrechtlichen Neuerungen vertiefend, auch die Folgewirkungen für die Berufshaftpflichtversicherung und deren geplante Umsetzung durch die Versicherer.

Als weiteres bedeutendes Thema sei das europäische Großvorhaben Klimaschutz angesprochen. Zur Umsetzung des Green Deal will die Europäische Kommission bis zum Jahr 2030 eine Senkung des Treibhausgasausstoßes um mindestens 55 % gegenüber 1990 erreichen. Das „Fit für 55“-Paket setzt der europäischen Wirtschaft ehrgeizige Zielvorgaben.

Dem Prüferberuf ist mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine zentrale Rolle zugeordnet. Und auch hier soll es dynamisch zur Sache gehen. Das zeigt der Anfang Juni

vorgelegte Vorschlag einer EU-Richtlinie zur nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive). Eine Erweiterung der Abschlussprüferrichtlinie unter anderem in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Examen, Berufsrecht und Qualitätskontrolle überträgt die hohen, qualitätssichernden Anforderungen an eine Abschlussprüfung auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die WPK hat in ihren Stellungnahmen gegenüber dem Bundesjustizministerium und der Europäischen Kommission auf wesentliche Punkte im Sinne des Berufsstandes aufmerksam gemacht, vor allem auf den sehr ambitionierten zeitlichen Rahmen. Lesen Sie dazu den Beitrag auf Seite 45.

Auch beim Thema Digitalisierung hat die WPK etwas Neues für Sie im Angebot. Der bewährte Digitalisierungskompass (WPK)[®] wurde um einen „Check-up“ erweitert (dazu auf Seite 27 in diesem Heft). Mit Hilfe dieses Moduls können WP/vBP-Praxen schnell, anonym und kostenlos ihren Digitalisierungsgrad in ausgewählten Digitalisierungsbereichen bestimmen. Darauf basierend werden Möglichkeiten zur Optimierung des Digitalisierungsgrads aufgezeigt. Die WPK hofft, dass dieser weitere Service hilfreich für alle Kolleginnen und Kollegen ist, die möglichen Handlungsbedarf für ihre Praxen ausloten wollen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre dieses WPK Magazins. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen haben, schreiben Sie mir bitte unter gerhard.ziegler@wpk.de.

Ihr Gerhard Ziegler
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Gerhard Ziegler,
WPK-Präsident

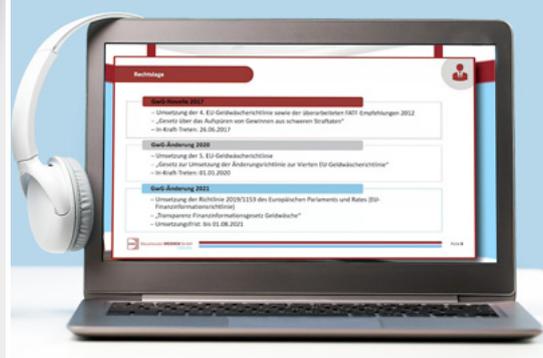
Übersicht: International Standards on Auditing (ISAs)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die zum International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) vorgelegten ISAs mit Angabe des jeweiligen Annahmedatums. Zudem ist angegeben, ob bereits eine offizielle deutsche Übersetzung des ISAs vorliegt.

Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert (aktualisierter Stand Juli 2021).

ISANr.	Annahmedatum	Titel des Originaldokuments	Titel der deutschen Übersetzung	Stand der offiziellen deutschen Übersetzung
ISAC 1	15.12.2009	Einzelne Prüfungen bei Firmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Einzelne Prüfungen bei Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 2	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 3	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 4	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 5	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 6	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 7	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 8	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 9	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 10	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 11	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 12	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 13	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 14	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 15	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 16	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 17	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 18	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 19	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 20	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 21	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 22	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 23	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 24	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 25	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 26	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 27	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 28	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 29	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 30	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 31	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 32	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 33	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 34	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 35	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 36	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 37	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 38	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 39	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 40	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 41	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 42	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 43	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 44	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 45	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 46	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 47	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 48	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 49	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009
ISAC 50	15.12.2009	Prüfung von Unternehmen mit Public Interest Entity (PIE) Status	Prüfung von Unternehmen mit öffentlichem Interesse	Übersetzung des ISAs für die Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüfer, Stand 15.12.2009

Übersicht der International Standards on Auditing (ISAs)



Webinar zum neuen Geldwäschegesetz



EU-Richtlinienvorschlag nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensberichterstattung

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Neuerungen durch das Finanzmarkt-integritätsstärkungsgesetz (FISG)..... 6

Geltung der durch das FISG erhöhten Haftsummen für Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB..... 12

Anpassungen der Modalitäten bei der Berufshaftpflichtversicherung infolge des FISG 13

Ausgewählte Neuerungen durch das FISG und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeits-berichterstattung in der EU

Ihr Online-Dialog mit Gerhard Ziegler..... 13

Coronavirus (SARS-CoV-2)

Erleichterter Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2021 14

Überblick des BMWi zu den Corona-Hilfen 15

Informationsveranstaltung des Beirates der WPK und Abstimmungen im schriftlichen Verfahren 16

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Sitzung am 6. Mai 2021 20

Außerordentliche Sitzung am 2. Juni 2021 21

Sitzung am 10. Juni 2021 21

Sitzung am 19. und 20. August 2021 22

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung am 5. und 6. Mai 2021 23

Sitzung am 29. Juni 2021 24

Weiterer Anstieg der Kandidatenzahl

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2021 25

Konkretisierung der Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüfungsexamen

Neufassung von WPK und IDW veröffentlicht 26

Digitalisierungskompass (WPK)[®] um einen Digitalisierungs-Check-up erweitert 27

Transparenzberichte 2020/2021

Übersicht auf der Internetseite der WPK 27

Jahresbericht 2020 der WPK 28

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Wintersemester 2021/2022 28

Jahresberichte 2020 der WPK über Kernbereiche ihrer Tätigkeit 29

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Wahl der Mitglieder des Beirates 2022

Berufung eines Mitgliedes aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige Wahlkommission 30

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 der WPK 30

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Praxishinweis

Besonderheiten bei der Qualitätskontrolle von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden 31

WPK veröffentlicht Übersicht der International Standards on Auditing (ISAs)..... 35

Versicherungsschutz für Tätigkeiten von WP/vBP nach dem StaRUG 35

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Allgemeines Berufsrecht

Wirtschaftsprüfer als Geschäftsführer einer mit einer befreundeten Familie betriebenen vermögensverwaltenden GmbH 36

Weiterführung der Berufsbezeichnung WP bei fortdauernder Zulassung als RA oder StB oder berufsnaher Tätigkeit 37

Prüfung

Billigung von Prüfungsstandards und Hinweisen Dritter durch die WPK? 38

Qualitätskontrolle

Mitteilung von Spezialbereichen im Prüfvorschlagsverfahren	38
Erfassungsgrad des Qualitätskontrollverfahrens	39
Bekämpfung der Geldwäsche	
Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten durch genossenschaftliche Prüfungsverbände	40
WPK stellt Mitgliedern Webinar zum neuen Geldwäschegesetz zur Verfügung	41

INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	42
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	42
PIOB sucht zwei neue Mitglieder	43
IESBA-Konsultation zu Folgeänderungen am Code of Ethics aufgrund neuer Qualitätsmanagementstandards	43

AUS DEN LÄNDERN

Bestellveranstaltungen auch im Frühsommer 2021 als Videokonferenzen	44
--	-----------

STELLUNGNAHMEN DER WPK

EU-Richtlinienvorschlag zur nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung	45
Verordnung zur Änderung der Ministerverordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen WPK regt Klarstellung an	46

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Anlegerschutz

Neue und erweiterte Aufgaben für WP/vBP	48
---	----

Neue Regelungen für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

Pflichtprüfung im Wesentlichen unverändert	49
--	----

Elektronische Wertpapiere

Erweiterte Vorbehaltsaufgaben für WP/vBP	50
--	----

Schwarmfinanzierungsdienstleister

Neue Prüfungsaufgaben für WP/vBP	50
--	----

Fondsstandortgesetz

Erweiterte Prüfungsinhalte bei Investmentfonds	51
--	----

Entsorgungsfonds

Einführung einer Pflicht zur Prüfung durch WP/vBP	52
---	----

Telekommunikationsgesetz

Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP	53
---------------------------------------	----

Erneuerbare Energien-Verordnung

Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP	53
---------------------------------------	----

Rechtsdienstleistungsmarkt

Keine erweiterten Möglichkeiten für WP/vBP bei Erfolgshonoraren	54
---	----

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Verweisungstätigkeiten nach dem FISG – auch hier gilt der neue § 323 HGB

RA (Syndikusrechtsanwalt) Michael Thoma	56
---	----

Implikationen des FISG auf den Versicherungsschutz

Handlungsbedarf durch neue Haftungshöchstgrenzen Dr. Christian Zimmermann, LL. M. (UCL)	59
---	----

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Berufsrecht

Berufliche Verschwiegenheit des als Verwaltungshelfer handelnden Wirtschaftsprüfers im Auskunftsverfahren nach dem IFG	62
--	----

Haftungsrecht

Zur Haftung bei Nichtaufdeckung betrügerischer Handlungen	64
---	----

Für die Praxis

Vergütungsansprüche des Abschlussprüfers in der Insolvenz sind teilbar	66
--	----

SERVICE

Veranstaltungen	70
Literaturhinweise	71

ANZEIGEN

WPK Börsen	72
Kooperations- und Praxisbörse	73
Stellenbörse	74

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen	76
Todesfälle	77/81

BERICHTE UND MELDUNGEN

Aufsichtsschwerpunkte 2021 der BaFin	81
---	-----------

NEU DABEI

Roland Stippel	82
Susanne Schulze	83
Impressum	63

DIESEM HEFT LIEGT BEI:
Jahresabschluss 2020 der WPK

Neuerungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)



Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) vom 3. Juni 2021 wurde am 10. Juni bekannt gemacht (BGBl. I, Seite 1534) und trat in seinen wesentlichen Regelungsbereichen am 1. Juli 2021 in Kraft.

Die folgende, nach Artikeln des FISG sortierte Übersicht zeigt die Änderungen von gesetzlichen Vorschriften, die unmittelbar die berufliche Tätigkeit des WP/vBP regeln.

// Art. 5: KWG, Art. 6: ZAG, Art. 7: VAG

§ 28 Abs. 1 KWG, § 23 Abs. 1 ZAG, § 36 Abs. 1 VAG (Ablehnung des bestellten Abschlussprüfers durch die BaFin)

Bei der Abschlussprüfung von Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterliegen, wurde ein durchgängiges Ablehnungsrecht der BaFin eingeführt, wenn der Abschlussprüfer im elften Jahr aufeinanderfolgend vorgeschlagen wird. De facto führt dies zur Einführung der externen Rotation auch bei Unternehmen, die keine von öffentlichem Interesse sind, jedoch der BaFin-Aufsicht unterliegen (zu Unternehmen von öffentlichem Interesse vgl. Aufhebung § 318 Abs. 1a HGB).

Dabei wird die Ablehnungsfrist des § 28 KWG von einem auf zwei Monate erhöht. Identische Fristen gibt es in den Regelungen des ZAG und des VAG.

// Art. 11: HGB

§ 318 Abs. 1a HGB (Externe Rotation)

Deutschland übt das Mitgliedstaatenwahlrecht nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (im Folgenden: AP-VO) nicht mehr aus. Hierdurch kommt es zur direkten Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 2 AP-VO, wodurch die Frist zur externen Rotation bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse auf zehn Jahre verkürzt wird.

§ 319a HGB (Besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse)

§ 319a HGB wird insgesamt aufgehoben.

Die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse findet sich nun in § 316a Satz 2 HGB.

Die Aufhebung hat auch zur Folge, dass der deutsche Gesetzgeber seine Wahlrechte nach Art. 4 und 5 AP-VO nicht mehr ausübt und damit

- die befristete Ausnahme vom Fee Cap nach Art. 4 Abs. 2 AP-VO durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) entfällt
- die Blacklist zu unzulässigen Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 AP-VO für Unternehmen von öffentlichem Interesse unmittelbar und ohne Einschränkungen für bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen gilt.

Die Definition des verantwortlichen Prüfungspartners wurde inhaltlich unverändert nach § 43 Abs. 3 WPO verschoben.

§ 323 Abs. 2 HGB (Haftung des Abschlussprüfers)

Für Berufsangehörige, die keine Abschlussprüfungen oder Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB durchführen (zu letzteren siehe die Beiträge auf Seite 12, 56 ff., 59 ff. in diesem Heft), ändert sich durch die Neuregelungen in § 323 Abs. 2 HGB nichts. Insbesondere beträgt die Mindestversicherungssumme unverändert 1 Mio. Euro (§ 54 Abs. 4 WPO, dazu auch noch nachfolgend).

Für Abschlussprüfungen und Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB gilt Folgendes: Die Haftungshöchstgrenzen für Pflichtverletzungen, die **einfach fahrlässig** begangen wurden, sind in § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB wie folgt festgelegt:

- Bei Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB sind (§ 316a Satz 2 Nr. 1 HGB): 16 Mio. Euro
- Bei nicht kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die CRR-Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen im Sinne des § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3 HGB sind: 4 Mio. Euro
- Bei sonstigen prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften¹: 1,5 Mio. Euro.

Zur Haftung für **grobe Fahrlässigkeit des Abschlussprüfers** differenziert § 323 Abs. 2 Satz 2 bis 4 HGB weiter:

- Bei Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB sind (§ 316a Satz 2 Nr. 1 HGB), haftet der Abschlussprüfer bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt (wie bei Vorsatz).
- Bei nicht kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die CRR-Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen im Sinne des § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3 HGB sind, greift bei grober Fahrlässigkeit eine Haftungsbeschränkung von 32 Mio. Euro.
- Bei sonstigen prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften² greift bei grober Fahrlässigkeit eine Haftungsbeschränkung von 12 Mio. Euro.

Für **Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft** gelten auch im Falle grob fahrlässig begangener Pflichtverletzungen die in § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB geregelten und gegenüber der bisherigen Rechtslage erhöhten Haftungshöchstgrenzen (vgl. die Differenzierung in § 323 Abs. 2 Satz 1 bis 4 HGB zwischen „Personen“ und dem „Abschlussprüfer“). Für diesen Personenkreis bleibt es demnach bei einer einheitlichen Haftungsbeschränkung für Fälle einfacher und grober Fahrlässigkeit.

Die schon bisher geltende summenmäßige Beschränkung bei der Zurechnung des Verschuldens von Gehilfen (§ 323 Abs. 2 Satz 3 HGB) wird in einen neuen Satz 5 übernommen und umfasst zukünftig neben Vorsatz auch grobe Fahrlässigkeit („... und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben“).



Bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften haftet der Abschlussprüfer bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

§ 323 Abs. 5 HGB (Zuständige Behörden bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten nach Art. 7 Unterabs. 2 AP-VO)

In einem neuen § 323 Abs. 5 HGB hat der Gesetzgeber die zuständigen Behörden für die Meldung von Unregelmäßigkeiten bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Art. 7 Unterabs. 2 AP-VO benannt. Adressat der Meldung ist danach in allen Fällen die BaFin, bei dem Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit darüber hinaus die für die Verfolgung jeweils zuständige Behörde (Staatsanwaltschaft oder Ordnungsbehörde).

§ 332 Abs. 2 und 3 HGB (Bilanzstrafrecht)

Der Strafrahmen für die vorsätzliche Erteilung eines unrichtigen Bestätigungsvermerks bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wird erhöht und die Vorschrift um einen neuen Straftatbestand bei leichtfertigen Handeln ergänzt.

§§ 334 Abs. 2, 340n Abs. 2, 341n Abs. 2 HGB, § 20 Abs. 2 Publg (Bußgeldtatbestände)

Die Bußgeldtatbestände werden ausgeweitet und verschärft. Ein ordnungswidriges Handeln ist zukünftig auch dann gegeben, wenn bei Abschlussprüfungen bei Unternehmen von

1 Einschließlich Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB.

2 Einschließlich Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB.



öffentlichem Interesse gegen die Verbote der Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1, Abs. 5 Unterabs. 2 Satz 2 AP-VO, Art. 17 Abs. 3 AP-VO verstoßen wird. Der Bußgeldrahmen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wird auf maximal 500.000 Euro angehoben. Hiermit soll ein Gleichlauf mit § 68 Abs. 1 Nr. 2 WPO hergestellt werden, soweit natürliche Personen betroffen sind.

// Art. 12: EGHGB

In Art. 86 EGHGB (Übergangsvorschrift zum FISG) wurden Übergangsregelungen zu §§ 318, 319a und 323 Abs. 2, 334 Abs. 2, 340n Abs. 2, 341n Abs. 2 HGB getroffen. Danach sind die Vorschriften in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung letztmalig anzuwenden auf Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr. Die neuen Vorschriften finden erstmalig Anwendung auf Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr.³

Für die externe Rotation gilt, dass ein Prüfungsmandat noch für das nach dem 30. Juni 2021 beginnende und das unmittelbar auf dieses folgende Geschäftsjahr verlängert werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 318 Abs. 1a HGB a. F., auch in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 EGHGB, bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 vorliegen.



Die neuen Vorschriften finden erstmals Anwendung auf Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr.

// Art. 14: UmwG

§ 11 Abs. 1 UmwG (Auswahl des Verschmelzungsprüfers)

Die Ausschlussgründe als Verschmelzungsprüfer wurden, soweit Rechtsträger betroffen sind, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB sind, um die Erbringung verbotener Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 AP-VO erweitert, ohne dass es nach dem Wortlaut der Vorschrift darauf ankommt, ob im konkreten Fall die Besorgnis der Befangenheit besteht. Anders als bei § 318 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB (Ersetzung des Abschlussprüfers) wurde diese Ergänzung im Gesetzgebungsverfahren nicht gestrichen.

³ Zur analogen Anwendung des Art. 86 EGHGB auf Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB siehe den Beitrag auf Seite 12 in diesem Heft.

// Art. 15: AktG

§ 109 Abs. 1 AktG (Teilnahme des Abschlussprüfers an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse)

Wird der Abschlussprüfer vom Aufsichtsrat als Ansprechpartner zu den Beratungen hinzugezogen, nimmt der Vorstand grundsätzlich nicht an der Sitzung teil. Hierdurch sollen die Rolle des Abschlussprüfers als Berater und Helfer des Aufsichtsrats und die vertrauliche Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer gestärkt werden.

§§ 143 Abs. 2, 209 Abs. 4, 258 Abs. 4, 293d Abs. 1 AktG (Aktienrechtliche Prüfungen)

Siehe Ausführungen zu § 11 Abs. 1 UmwG.

// Art. 18: GmbHG

§ 57f Abs. 3 GmbHG (Kapitalerhöhungsprüfung)

Siehe Ausführungen zu § 11 Abs. 1 UmwG.

// Art. 21: WPO

§ 43 Abs. 3 WPO (Definition verantwortlicher Prüfungspartner)

Die vormaligen in § 319a Abs. 1 und 2 HGB enthaltene Definition des verantwortlichen Prüfungspartners wurde inhaltlich unverändert in das Berufsrecht übernommen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 WPO).

§ 43 Abs. 4 WPO (Kritische Grundhaltung)

Die Anforderungen an die kritische Grundhaltung bei der Durchführung von Prüfungen werden ausgeweitet und konkretisiert. Die Formulierungen sind Art. 21 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG) entlehnt.

§ 43 Abs. 6 WPO (Interne Rotation)

Auf Empfehlung des Finanzausschusses wurde in § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO eine Regelung zur internen Rotation aufgenommen, mit der der Rotationszeitraum von sieben Jahren nach Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 1 Satz 1 AP-VO auf fünf Jahre verkürzt wurde.

Im FISG wurde für die Regelung keine Übergangsfrist vorgesehen, da Art. 21 Nr. 3 (mit den Änderungen des § 43 Abs. 3, 4 und 6 WPO) in Art. 27 Abs. 2 Nr. 9 (zum späteren Inkrafttreten verschiedener WPO-Änderungen) nicht genannt wird.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, Seite 2154) wurde § 135 WPO (Übergangsvorschrift zum FISG) allerdings um eine Bezugnahme auf § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO ergänzt und damit nachträglich eine Übergangsfrist auch zur verkürzten internen Rotation eingeführt. Danach ist § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO erstmals auf Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.



FISG

Für Ihren Versicherungsschutz besteht Handlungsbedarf, wenn Sie Pflichtprüfungen durchführen. Neu ist der Entfall der Pflicht zur unbegrenzten Jahreshöchstleistung und somit die Möglichkeit, Versicherungsbeiträge für alle Tätigkeiten zu optimieren.

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität – (FISG) führt zu erhöhten Haftungshöchstgrenzen von € 12 Millionen bei grober Fahrlässigkeit bei Prüfung von „sonstigen prüfungspflichtigen“ Kapitalgesellschaften bis zur unbeschränkten Haftung bei Prüfung kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften.

Warum LTA?

Profitieren Sie von unserem Rahmenvertrag zu vergünstigten Konditionen für höhere Versicherungssummen von

€ 3 Mio. nach € 1 Mio. Stammdeckung

€ 11 Mio. nach € 1 Mio. Stammdeckung

€ 8 Mio. nach € 4 Mio. Stammdeckung

€ 12 Mio. nach € 4 Mio. Stammdeckung

Auf Wunsch prüfen wir Ihre aktuellen Policen, ob diese inhaltlich auf dem neuesten Stand sind und die Prämien die Marktentwicklungen der letzten Jahre widerspiegeln. Als unabhängiger Spezialversicherungsmakler arbeiten mit allen relevanten Versicherern zusammen.

Testen Sie uns

Vertrauen Sie der langjährigen Erfahrung des LTA-Teams in der Betreuung von WP/StB-Kanzleien.

Experten für Experten

Sie sind als Wirtschaftsprüfer Experte.

Wir sind mit insgesamt über 150 Jahren Berufserfahrung in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe Experten in allen Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz. Mit insgesamt 4 Volljuristen in der Geschäftsleitung stehen wir Ihnen nicht nur bei der Vertragsverhandlung, sondern auch im Schadenfall mit großer Expertise zur Seite.

Tipp:



Cyber-Versicherung: Rechnen Sie eine Cyber-Versicherung mit unserem Sonderkonzept für verkammerte Berufe - über unsere Website mit nur 3 Klicks zum Angebot für Ihre Kanzlei.



LTA Legal & Tax Assekuranzmakler

Ihr Qualitätsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

lta.

§ 54 Abs. 4 WPO (Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung)

Die berufsrechtliche Mindestversicherungssumme wurde von den Haftsummen nach § 323 Abs. 2 HGB abgekoppelt und eigenständig geregelt (§ 54 Abs. 4 Satz 1 WPO). In der Höhe bleibt sie unverändert (1 Mio. Euro). Damit ist auch die Haftungsbeschränkung durch AAB (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO) unverändert bei Versicherungsschutz in Höhe von von 4 Mio. Euro möglich.

Darüber hinaus wird in den neuen Sätzen 2 und 3 die Möglichkeit eingeführt, die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme (4 Mio. Euro) zu begrenzen (sogenannte Maximierung des Versicherungsschutzes). Bei Berufsgesellschaften wird zur Ermittlung der zulässigen Begrenzung des Versicherungsschutzes die Mindestversicherungssumme mit der Anzahl der Gesellschafter, Partner und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, multipliziert. Allerdings muss die Jahreshöchstleistung auch hier mindestens 4 Mio. Euro betragen.

Gemäß § 135 WPO (Übergangsvorschrift zum FISG) ist § 54 WPO in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung, ebenso wie die oben genannten Vorschriften des HGB, erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 54 WPO in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr. Andere berufliche Tätigkeiten sind von der Übergangsregelung nicht erfasst.

§ 64 Abs. 6 WPO (Auskunft zu berufsaufsichtlichen Verfahren)

WPK und APAS (über § 66b Abs. 1 Satz 2 WPO) wird ermöglicht, in Fällen von öffentlichem Interesse (allgemeiner Natur, also auch außerhalb des Bereichs der Unternehmen von öffentlichem Interesse), die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen betreffen, auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, ob berufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet wurden und ob diese noch andauern oder bereits abgeschlossen wurden. Die Auskunft darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 66c Abs. 1 WPO (Übermittlung von vertraulichen Informationen durch APAS)

Der APAS kommt hinsichtlich der Frage, ob sie vertrauliche Informationen an die in § 66c WPO genannten Stellen übermittelt, falls es zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Stelle erforderlich ist, kein Ermessen mehr zu. Stattdessen ist die APAS in diesen Fällen verpflichtet, die Informationen zu übermitteln.

§ 68 Abs. 1 Satz Nr. 2 WPO (Geldbuße als berufsaufsichtliche Maßnahme)

Bei Geldbußen als berufsaufsichtliche Maßnahme differenziert der Gesetzgeber: Gegen Berufsgesellschaften sind nunmehr Geldbußen bis zu 1 Mio. Euro möglich. Gegen WP/vBP als natürliche Personen können Geldbußen unverändert bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden.

§ 69 WPO (Bekanntmachung von Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen)

Bei der Bekanntmachung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 7 WPO, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen durch WPK und APAS erfolgt eine Abkehr von der bisherigen Praxis anonymisierter Veröffentlichungen.

In § 69 Abs. 1 Satz 2 WPO ist nunmehr die Nennung des Namens des WP/vBP sowie gegebenenfalls des Namens oder der Firma der Berufsgesellschaft, für die er gehandelt hat, vorgesehen. Werden Maßnahmen der Berufsaufsicht unmittelbar gegen eine Berufsgesellschaft verhängt, ist gemäß § 69 Abs. 2 Satz 3 WPO deren Name oder Firma in der Bekanntmachung zu nennen. Die Veröffentlichung ist nur dann zu anonymisieren, wenn die öffentliche Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre (§ 69 Abs. 2 Satz 2 WPO).

§ 71 Abs. 2 Satz 3 WPO (Spezielle Voraussetzungen für die Zulässigkeit berufsaufsichtlicher Maßnahmen gegen Berufsgesellschaften)

§ 71 Abs. 2 Satz 3 WPO wurde aufgehoben. Nach dieser Vorschrift hatte der Vorstand der WPK bei der Frage, ob eine berufsaufsichtliche Maßnahme gegen eine Berufsgesellschaft zu verhängen ist, auch und insbesondere die Gleichförmigkeit und Häufigkeit von Pflichtverletzungen in der Gesellschaft und den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit zu berücksichtigen.

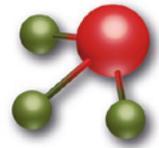
Mit der Aufhebung der Vorschrift soll künftig auch in Fällen, in denen nur eine oder unterschiedliche Arten von Pflichtverletzungen vorliegen, die Verhängung einer Sanktion gegen eine Berufsgesellschaft möglich sein. Hintergrund dafür ist, dass die Gesellschaft neben den einzelnen für sie tätigen WP/vBP entscheidend für die Qualität der Prüfungskultur und die Einhaltung der Berufspflichten verantwortlich ist. Beide Aspekte kann und muss sie über die Einrichtung eines internen Qualitätssicherungssystems steuern (§ 55b WPO).

// Art. 25: Änderung weiterer Gesetze

§ 29 Abs. 2 Satz 2 Finanzkonglomerate-Aufsichtsg, § 4 Abs. 1 Satz 2 MontanMitbestGergG (Betriebswirtschaftliche Prüfungen)

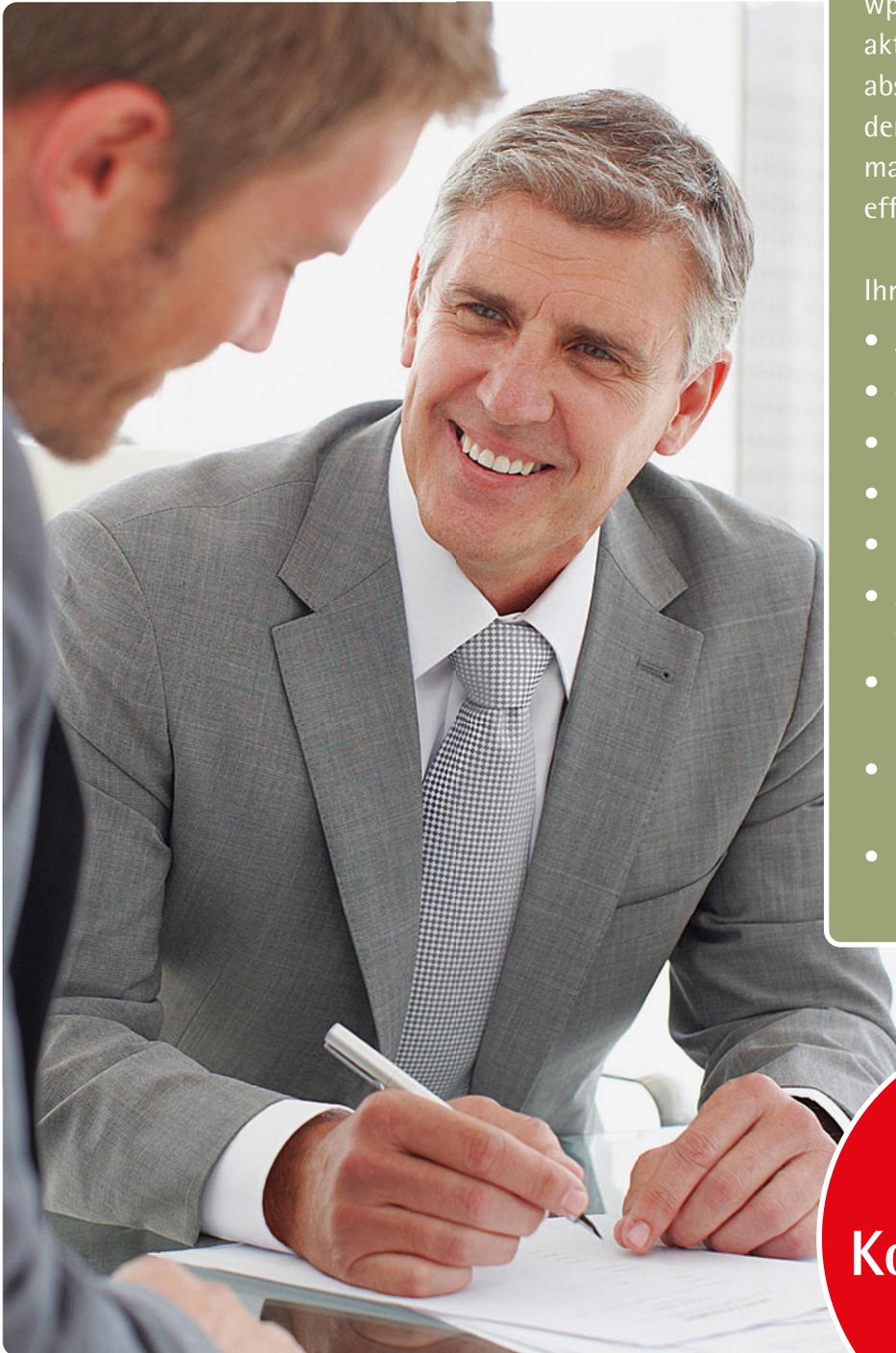
Siehe Ausführungen zu § 11 Abs. 1 UmwG.

go



Unsere Kunden wachsen. Wir auch.

Das neue wp-soft® Konzernmodul



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die Konzernabschlussprüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- Peer Review sicher

NEU:
Konzernmodul

Geltung der durch das FISG erhöhten Haftsummen für Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB



Die Erhöhungen der Haftsummen in § 323 Abs. 2 HGB und die Differenzierungen nach der Art des Mandats und dem Grad des Verschuldens durch das FISG betreffen nicht nur gesetzliche Abschlussprüfungen, sondern auch alle Prüfungen, die auf die eine oder andere Art auf § 323 Abs. 2 HGB verweisen.

// Verweis auf die Verantwortlichkeit des Prüfers

Betroffen sind zunächst Prüfungen, bei denen das Gesetz hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Prüfers auf § 323 HGB verweist, etwa

- Verschmelzungsprüfungen (§ 11 Abs. 2 UmwG),
- Unternehmensvertragsprüfungen (§ 293d Abs. 2 Satz 1 AktG),
- aktienrechtliche Sonderprüfungen (§ 258 Abs. 5 Satz 1 AktG) und
- Prüfungen nach dem Publizitätsgesetz (§ 2 Abs. 3 Satz 4 PublG).

// Verweis in allgemeiner Form

Betroffen sind aber gegebenenfalls auch Prüfungen, die allgemeiner auf § 323 HGB verweisen, etwa

- Prüfungen nach dem EEG (§§ 64 Abs. 5 Satz 4, 75 Satz 4 EEG),

- Prüfungen und prüferische Durchsichten nach dem WpHG (§§ 32 Abs. 3 Satz 5, 115 Abs. 4 Satz 7 WpHG) oder
- die externe Qualitätskontrolle (§ 57b Abs. 4 WPO).

Die Gründe für die Beschränkung der Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers kommen regelmäßig auch bei anderen gesetzlich angeordneten Prüfungen zum Tragen.

// Regelungslücke aufgrund fehlender Übergangsregelung durch Analogie schließen

Während der Gesetzgeber für gesetzliche Abschlussprüfungen eine geschäftsjahresbezogene Übergangsregelung geschaffen hat (Art. 86 Abs. 1 EGHGB), fehlt eine entsprechende Regelung für Prüfungen, die auf § 323 Abs. 2 HGB verweisen.

Es liegt nahe, diese Lücke durch eine analoge Anwendung der Übergangsregelung für gesetzliche Abschlussprüfungen auf Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB zu schließen. Mit dem Verweis deutet der Gesetzgeber selbst deutlich auf die für eine Analogie notwendige rechtliche und tatsächliche Vergleichbarkeit zwischen gesetzlichen Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB und anderen gesetzlichen vorgeschriebenen Prüfungen hin. Das Fehlen einer Art. 86 EGHGB entsprechenden Übergangsregelung für Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB scheint mit Blick auf die Komplexität der Materie planwidrig. Es gibt keine Gründe, gesetzliche Abschlussprüfer und Prüfer gesetzlich angeordneter Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB im Übergangszeitraum unterschiedlich zu behandeln.

// Angemessenheit des eigenen aktuellen Versicherungsschutzes prüfen

Bis zur Bestätigung der Analogie durch die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung besteht aber die Gefahr, dass der Prüfer für laufende Prüfungen mit Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB ab sofort für Pflichtverletzungen nach dem Inkrafttreten des FISG, das heißt seit dem 1. Juli 2021, gestützt auf den verschärften § 323 Abs. 2 HGB mit den deutlich erhöhten Haftsummen, in Anspruch genommen wird.

Dies gibt jedem Prüfer Anlass, die Angemessenheit seines aktuellen Versicherungsschutzes zu prüfen. Die Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern (§ 27 Berufssatzung WP/vBP). uh

Anpassungen der Modalitäten bei der Berufshaftpflichtversicherung infolge des FISG

Die deutliche Erhöhung der Haftsummen für gesetzliche Abschlussprüfungen durch das FISG hat Auswirkungen auf die nötigen Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung sowie auf das Risiko innerhalb einer genommenen Deckungssumme und damit insgesamt auf die Versicherungsprämien.

Die deutlich erhöhten Haftsummen machen auf der Grundlage einer „As-if-Betrachtung“, bei der die Abwicklung von vergangenen Schäden unter Geltung des FISG simuliert wurde, einen deutlichen Mehrbedarf der Versicherer erforderlich.

// Risikoorientierte Verteilung des Mehrbedarfs

Dieser Mehrbedarf soll offenbar risikoorientiert nach Art und Umfang der Prüfungsmandate und gegebenenfalls deren Branchenzugehörigkeit über Zuschläge auf die Prämie auf alle gesetzlichen Abschlussprüfer verteilt werden. Praxen mit vielen PIE-Mandaten werden also absolut und relativ deutlich höhere Zuschläge zu tragen haben, als Praxen mit wenigen kleinen Prüfungsmandaten.

// Ausweis auf der Prämienrechnung

Der Zuschlag je Prüfungsmandat soll auf der Prämienrechnung transparent ausgewiesen werden, um dem Prüfer Verhandlungen mit den prüfungspflichtigen Unternehmen über die Umlage der Versicherungsprämie zu ermöglichen.

Die ersten Anpassungen sollen rückwirkend ab dem 1. Juli 2021 erfolgen. Für gesetzliche Abschlussprüfungen gilt zwar die Übergangsfrist, diese findet aber nach dem Wortlaut der Übergangsregelung des § 135 WPO keine Anwendung auf Tätigkeiten, die hinsichtlich der Haftung auf die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers (§ 323 Abs. 2 HGB), das heißt auch auf die durch das FISG erhöhten Haftsummen, verweisen, etwa Prüfungen nach dem EEG. Auch auf die neue Strafnorm des § 332 Abs. 3 HGB findet die Übergangsregelung nach ihrem Wortlaut keine Anwendung.



Zum Thema Berufshaftpflichtversicherung nach dem FISG siehe auch den Beitrag auf Seite 56 ff., 59 ff. in diesem Heft. uh

Ausgewählte Neuerungen durch das FISG und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU

Ihr Online-Dialog mit Gerhard Ziegler

In Fortsetzung der im Herbst 2020 begonnenen Reihe einstündiger Online-Gespräche informierte WPK-Präsident Gerhard Ziegler am 2. Juli 2021 über Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und über den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Im Internet stehen Ihnen ein Tonmitschnitt der Veranstaltung sowie die Vortragsunterlage (PDF) zur Verfügung. th

Aufzeichnungen von „WPK aktuell Mitgliederinformation online“ im Mitgliederbereich „Meine WPK“ abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032101/



Coronavirus (SARS-CoV-2)

www.wpk.de/coronavirus/

Erleichterter Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2021

Angesichts der Corona-Pandemie hatte sich der Vorstand mit der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 5 BS WP/vBP im Jahr 2020 beschäftigt. Hierzu hatte er eine Verlautbarung veröffentlicht, nach der es im Pandemiejahr 2020 bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht bezüglich der strukturierten Fortbildung in Höhe von 20 Stunden nicht zu beanstanden ist, wenn dies über IT-gestützte Fachkurse erfolgt, bei denen der Nachweis der Dauer der Teilnahme nicht geführt werden kann (siehe WPK Magazin 3/2020, Seite 7).

Da die Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 andauert, hat der Vorstand in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 beschlossen und verlautbart:

„Der Vorstand nimmt Bezug auf seine Verlautbarung aus dem Jahr 2020 zur Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2020 (siehe WPK Magazin 3/2020, Seite 7). Angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie gilt diese Verlautbarung auch für das Pandemiejahr 2021.“

// Hintergrund

§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO enthält die allgemeine Berufspflicht des WP/vBP, sich fachlich fortzubilden. Eine satzungsmäßige Konkretisierung dieser Pflicht findet sich in § 5 BS WP/vBP.

// Fortbildungsmaßnahmen: Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen

Die Fortbildung umfasst zum einen das Selbststudium, zum anderen die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BS WP/vBP). Der Begriff der Fortbildungsmaßnahme wird in § 5 Abs. 2 BS WP/vBP unter Nennung von Beispielen konkretisiert. Danach gehören zu den Fortbildungsmaßnahmen Fachveranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen, wobei

unerheblich ist, ob sie durch Dritte oder durch die Praxis selbst organisiert und ob sie der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern der Praxis zugänglich sind. IT-gestützte Fachkurse (E-Learning, Web-based Training) sind Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der Vorschrift, wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann. Der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen.

// Fortbildungen sollen Schwerpunkt in ausgeübter oder beabsichtigter Berufstätigkeit haben

Materiell muss sich die Fortbildung auf Tätigkeiten nach §§ 2, 129 WPO beziehen und soll ihren Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des WP/vBP haben. Werden Abschlussprüfungen durchgeführt, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit betreffen (§ 5 Abs. 4 BS WP/vBP).

// Pflicht zur Teilnahme im Umfang von 20 Stunden jährlich

Die Fortbildung soll insgesamt einen Umfang von jährlich 40 Zeitstunden nicht unterschreiten (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BS WP/vBP). Die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 2 besteht hingegen nur in einem Umfang von jährlich 20 Zeitstunden (Abs. 5 Satz 2 HS 1). Es ist erforderlich, die Fortbildung in diesem Umfang unter Bezeichnung von Art und Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme für Nachweiszwecke zu dokumentieren (Abs. 5 Satz 2 HS 2). Die Fortbildung als Prüfer für Qualitätskontrolle kann auf die nach Abs. 5 Satz 2 erforderliche Mindeststundenzahl angerechnet werden (Abs. 5 Satz 3).

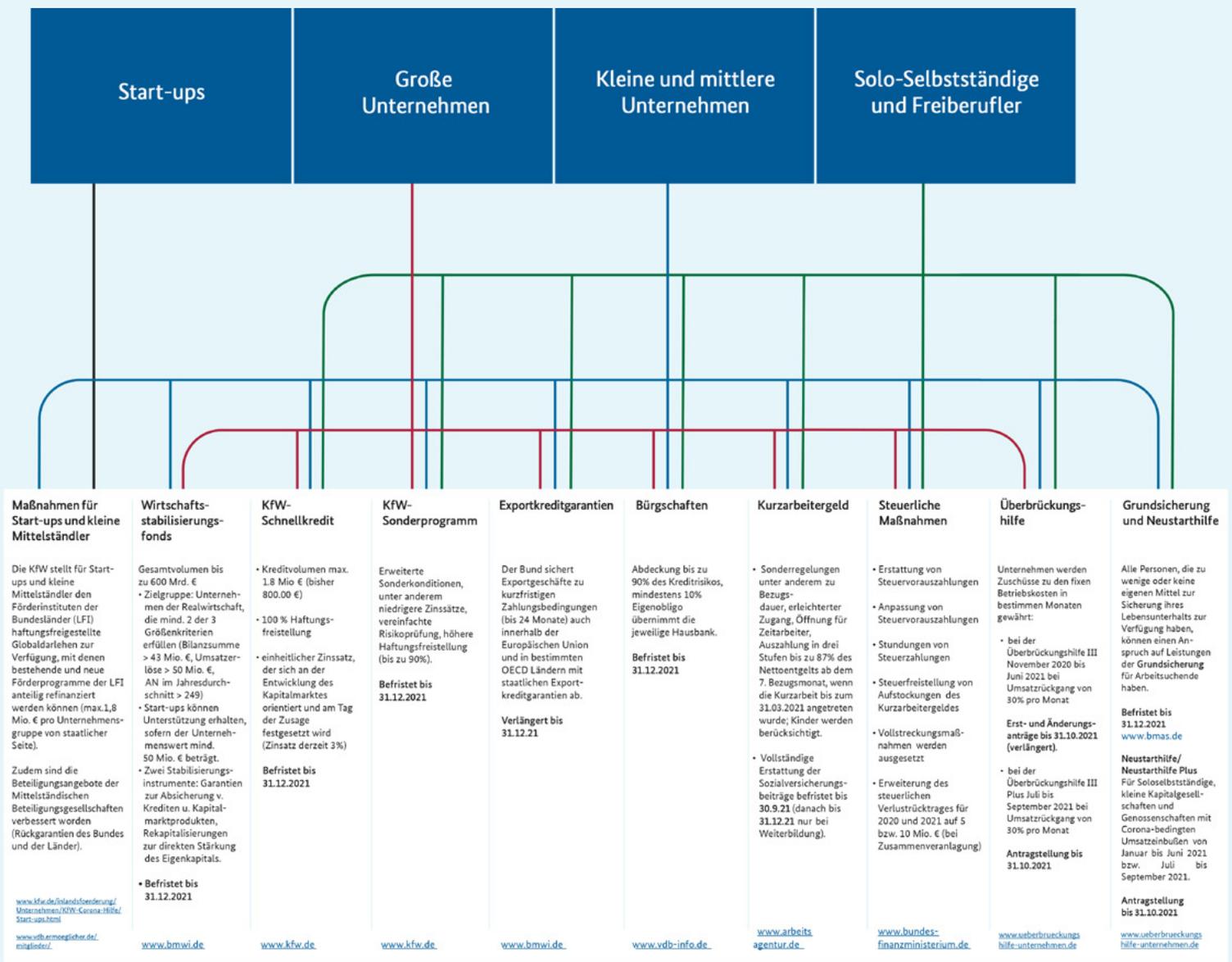
ge

Überblick des BMWi zu den Corona-Hilfen

Grafik: © BMWi

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie stehen weitere Informationen über Hilfen für Unternehmen zur Verfügung, darunter nachfolgend wiedergegebener Überblick zu den laufenden, zum Teil verlängerten Förderinstrumenten.

Grafik und weitere Informationen abrufbar unter www.bmw.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html



Stand 07. Juli 2021

Informationsveranstaltung des Beirates der WPK und Abstimmungen im schriftlichen Verfahren



Die besonderen Umstände der Corona-Pandemie veranlassten Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich, erneut nicht zu einer Sitzung des Beirates einzuladen, sondern ein schriftliches Beschlussverfahren durchzuführen. Begleitend hierzu fand am 11. Juni 2021 eine Informationsveranstaltung in Form einer Videokonferenz statt. Diese sollte allen Beiratsmitgliedern zur Vorbereitung der Abstimmung möglichst denselben Informationsstand geben, den sie auch im Falle einer Sitzung gehabt hätten.

Auf Wunsch der Beiratsmitglieder der Gschrei- und Eschbach-Listen wurden zusätzliche Beschlussvorschläge in das schriftliche Beschlussverfahren aufgenommen. Der Beschlussvorschlag zur Ergänzung der Wahlordnung fand jedoch keine Berücksichtigung im schriftlichen Beschlussverfahren, da rechtliche Gründe dem entgegenstanden (zwingende vorherige Anhörung der Mitglieder, keine Änderung des Satzungsrechts der WPK durch Abstimmungen im schriftlichen Verfahren zulässig). Der Vorstand der WPK wird diesen Vorschlag daher zunächst in seiner Klausurtagung im August 2021 beraten (siehe dazu Seite 22 in diesem Heft).

// Bericht des Vorstandes der WPK

Präsident Gerhard Ziegler berichtete über die wesentlichen Entwicklungen seit der letzten Informationsveranstaltung am 4. Dezember 2020. Er informierte zunächst über die Arbeit der WPK unter Corona-Bedingungen, die reibungslos weiterlaufen konnte.

Ziegler berichtete sodann ausführlich zum mittlerweile erlassenen **Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)**. Er betonte, dass das FISG eine besondere Herausforderung darstellt und den Berufsstand stark bewegen wird. Insbesondere die Verschärfung der Haftung des Abschlussprüfers durch

- die Erhöhung der Haftungssummen,
- die Verschärfung des Verschuldensmaßstabes bei Abschlussprüfungen (Haftung nicht nur bei Vorsatz, sondern auch bei grober Fahrlässigkeit) und
- die Verschiebung des Maßstabes für die Zurechnung des Verschuldens Dritter



SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.

UNSERE DIGITALE DATENANALYSE

GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –

GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Gemeinsam durch die Corona-Krise:
datev.de/corona-wirtschaftspruefer

Mehr Informationen unter datev.de/wirtschaftspruefung



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.



Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aus Sicht der WPK überarbeitungsbedürftig

wird nach seiner Einschätzung und der des Vorstandes der WPK größere Auswirkungen für kleine und mittelständische Abschlussprüfer haben. Es wird zu einer weiteren Konzentration im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfer, insbesondere bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse kommen.

Positiv bewertete er, dass die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung vom HGB entkoppelt und nun in der WPO verankert werden konnte. Der Betrag liegt unverändert bei 1 Mio. Euro. Dies sei ein großer Erfolg der WPK.

Der Vorstand hat sich wiederholt mit dem Thema **Umsetzung der Qualitätsmanagementstandards ISQM 1 und ISQM 2 sowie ISA 220 rev.** auseinandergesetzt. Der Vorstand beschloss eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 15. Dezember 2023, um die Regelungen qualitätsbewusst in deutsches Recht umsetzen zu können. Die Beratungen sollen im Rahmen der Klausurtagung des Vorstandes im August 2021 fortgesetzt werden (siehe Seite 22 in diesem Heft).

Des Weiteren berichtete Präsident Ziegler zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**. Die WPK hat zu den Regulierungsvorschlägen Stellung genommen (siehe Seite 45 in diesem Heft). Die Vorschläge der EU-Kommission werden von der WPK in jedem Fall als überarbeitungsbedürftig eingeschätzt. Kritisch sieht die WPK zum Beispiel den Umsetzungszeitraum, der die Anwendung der Neuregelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2023 vorsieht, obwohl die finale Richtlinie erst im Juni 2022 verabschiedet werden soll. Zum einen bliebe den Mitgliedstaaten damit nur ein Zeitraum von sechs Monaten für die Umsetzung. Zum anderen

hätten die rund 15.000 in Deutschland betroffenen Unternehmen, viele davon erstmalig mit der Thematik konfrontiert, nur zwei Monate, um sich mit den komplexen neuen Anforderungen auseinanderzusetzen.

Die WPK will sich auch dafür einsetzen, dass das vorgeordnete Mitgliedstaatenwahlrecht, wonach auch „unabhängige Prüfungsdienstleister“, wie zum Beispiel der TÜV oder die DEKRA, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen dürfen, in Deutschland nicht ausgeübt wird. Unabhängig davon werden sich weitere wesentliche Änderungen für den Berufsstand und die Mandanten ergeben.

Ziegler nahm auch erneut Stellung zum „Fall Wirecard“ und zu dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Er stellte klar, dass Sitzungen des Untersuchungsausschusses unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben. Protokolle dieser Sitzungen sind nicht öffentlich zugänglich. Die Würdigung des „Falls Wirecard“ obliegt den Parlamentariern des Untersuchungsausschusses, nicht der WPK. Mögliche Konsequenzen, die sich daraus ergeben könnten, fallen in die Zuständigkeit der APAS, nicht der WPK.

Schließlich nahm er auf Wunsch der Beiratsmitglieder der Gschrei- und Eschbach-Listen Stellung zum **Schreiben des BMWi vom 9. März 2021 zur Qualitätskontrolle** („Neu auf WPK.de“ vom 1. April 2021). Das BMWi war vom Verband wp.net e.V. gefragt worden, ob nach Ansicht der Rechtsaufsicht die WPK beziehungsweise die Kommission für Qualitätskontrolle die Satzung für Qualitätskontrolle im Hinblick auf die Auftragsauswahl bei der Qualitätskontrolle rechtswidrig auslegen würde. Das BMWi hatte daraufhin in seinem Schreiben vom 9. März 2021 klargestellt:

„Eine eingehende Prüfung hat keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ergeben, sodass seitens der Rechtsaufsicht kein Einschreiten erforderlich ist.“

Die Beiratsmitglieder der Gschrei- und Eschbach-Listen hatten dem Beirat vorgeschlagen, dass er den Vorstand der WPK damit beauftragt, ein Rechtsgutachten zur Überprüfung der Rechtsauslegung der Rechtsaufsicht der WPK einzuholen. Der Vorstand der WPK empfiehlt dem Beirat, von der Einholung eines Rechtsgutachtens gegen die eigene Rechtsaufsicht abzusehen. Der Beschlussvorschlag der Beiratsmitglieder der Gschrei- und Eschbach-Listen wurde unter den Beiratsmitgliedern intensiv erörtert. Das schriftliche Beschlussverfahren zu diesem Beschlussvorschlag wurde auf Wunsch der Gschrei- und Eschbach-Listen im Anschluss an die Informationsveranstaltung des Beirates erneut angestoßen, um eine vollständig geheime Abstimmung im schriftlichen Verfahren zu gewährleisten. Die Rücküberlegungsfrist lief bis in den Juli hinein (siehe dazu Seite 22 in diesem Heft).

// Jahresabschluss 2020 der WPK und Bestellung des Abschlussprüfers der WPK für 2021

Im schriftlichen Verfahren genehmigte der Beirat den Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 der

WPK (zur Bekanntmachung siehe Seite 30 in diesem Heft sowie Beilage). Die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH WPG StBG aus Hamburg wurde als Abschlussprüfer der WPK für das Wirtschaftsjahr 2021 wiedergewählt.

// Nachberufung eines Mitgliedes der unabhängigen Wahlkommission

Der Beirat stimmte mehrheitlich der nachträglichen Berufung von Herrn vBP Andreas Hunecke, Warstein, als Mitglied der **unabhängigen Wahlkommission für die Beiratswahl 2022** zu (zur Bekanntmachung siehe Seite 30 in diesem Heft). Die Nachberufung war erforderlich geworden, da ein Mitglied aufgrund seines Verzichts auf die Bestellung als vereidigter Buchprüfer aus der unabhängigen Wahlkommission ausgeschieden war.

// Weitere Beratungsthemen

Der Beirat hat die Richtlinien für die **Aufwandsentschädigung im Prüfungsverfahren** für Wirtschaftsprüfer sowie die Richtlinien für die **Aufwandsentschädigung** und Erstattung von **Reisekosten und Auslagen** des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse im Prüfungsverfahren zum Fachwirt für Prüfungswesen (WPK) angepasst. Die derzeit geltenden Sätze galten seit dem Jahr 2008 unverändert.

Der Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll präsentierte im Rahmen der Informationsveranstaltung den **Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2020** (siehe dazu und zu weiteren Berichten für das Jahr 2020 Seite 29 in diesem Heft) und stellte sich den Fragen der Beiratsmitglieder. In diesem Zusammenhang erläuterte er auch ausführlich das risikoorientierte Vorgehen des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der Planung und Durchführung der Auftragsprüfung, um den dazu teilweise vorherrschenden Missverständnissen zu begegnen.

Der Beirat möchte sich in einer kommenden Präsenzsitzung mit Möglichkeiten beschäftigen, Beschlüsse und Wahlen in **anderen Formaten** zu fassen beziehungsweise durchzuführen (beispielsweise hybride Sitzungsformate oder komplette Onlinesitzungen mit elektronischer Abstimmung). Vor- und Nachteile sind dann gründlich abzuwägen.

Der Beirat stimmte mehrheitlich dafür, dass der Vorstand der WPK eine **Liste** aller derzeit veröffentlichten **ISA-Regelungen** mit Angabe des Anwendungszeitpunkts sowie Status der Übersetzung durch das IDW zur Verfügung stellt. Diese aktuell zu haltende Liste soll auf der Internetseite der WPK bekanntgegeben werden (siehe Seite 35 in diesem Heft).

Als nächster Sitzungstermin für den Beirat ist der 3. Dezember 2021 vorgesehen. Unter dem Vorbehalt der Pandemieentwicklung ist eine Präsenzsitzung vorgesehen. ge/bm

„Neu auf WPK.de“ vom 1. April 2021 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032102/



WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.
Online & Präsenz.
Bundesweit.



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

Sitzung am 6. Mai 2021

// Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)

Der Vorstand befasste sich mit dem aktuellen Stand des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes. Vor allem die sich abzeichnende unbegrenzte Haftung des Abschlussprüfers im Fall grober Fahrlässigkeit wird als berufsstandsfeindlich und unverhältnismäßig angesehen. Daher wird die WPK abermals den Kontakt zu einzelnen Bundestagsabgeordneten suchen, um nochmals die hieraus resultierenden weitreichenden Auswirkungen auf den Berufsstand (insbesondere die Marktkonzentration) zu verdeutlichen (zu den letztlich in Kraft getretenen Neuregelungen siehe Seite 6 f. sowie die weiteren Beiträge mit Bezug zum FISG in diesem Heft).

// Berufsgesellschaftsrecht der Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte

Der Vorstand beriet den aktuellen Stand des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe.

Unklar ist derzeit der Stand der Zulassungspflicht von interprofessionellen Partnerschaften sowie die von der WPK geforderte Beschränkung der sozietätsfähigen Berufe auf die verkammerten Freien Berufe mit originärem Zeugnisverweigerungsrecht. Hier wurde in Zusammenarbeit mit den weiteren maßgeblichen Kammern ein Präsidentenbrief an die politischen Akteure versandt (zur zwischenzeitlich getroffenen gesetzlichen Regelung siehe „Neu auf WPK.de“ vom 3. August 2021).

// Entwurf des Prüfungsberichts des Jahresabschlusses 2020 und Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand hat den Entwurf des Prüfungsberichts beraten und wird dem Beirat empfehlen, erneut die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Abschlussprüferin der WPK für das Wirtschaftsjahr 2021 zu bestellen (Hinweis zur Bekanntmachung im Internet auf Seite 30; Jahresabschluss 2020 zudem als Beilage zu diesem Heft).

// Jahresbericht „Die WPK 2020“

Der Vorstand hat den Jahresbericht der Wirtschaftsprüferkammer für das Jahr 2020 beraten. Nach der Beiratsinformationsveranstaltung wird der Bericht elektronisch an Mitglieder und Organisationen versandt sowie auf der Internetseite der WPK veröffentlicht (siehe dazu Seite 28 in diesem Heft).

// Tätigkeitsberichte der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht und der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2020

Der Vorstand befasste sich mit dem Tätigkeitsbericht der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht für das Jahr 2020, der auf der Internetseite der WPK veröffentlicht werden soll. In diesem Zusammenhang wurde auch der Entwurf der Zusammenstellung eingeschränkter oder ergänzter Bestätigungsvermerke behandelt. Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, stellte deren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 vor. Der Vorstand nahm beide Berichte zur Kenntnis (siehe zu diesen Berichten Seite 29 in diesem Heft).

// Berufshaftpflichtversicherung für Tätigkeiten von WP/vBP nach dem StaRUG

Der Vorstand beschloss, eine Verlautbarung im WPK Magazin zu veröffentlichen, wonach es sich bei Tätigkeiten nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) zum weit überwiegenden Teil um originäre Tätigkeiten eines Wirtschaftsprüfers handelt und diese daher auch vom Versichererschutz der Berufshaftpflichtversicherung umfasst sind. Damit soll entgegenstehenden Verlautbarungen der Versicherungsunternehmen entgegengetreten werden. Gleichwohl empfiehlt der Vorstand den Wirtschaftsprüferpraxen, sich vor der Aufnahme entsprechender Tätigkeiten mit seinem Berufshaftpflichtversicherer abzustimmen (siehe Seite 35 in diesem Heft).

// Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.

Der Vorstand beriet anhand einer ersten Analyse der Kommission für Qualitätskontrolle die sich ändernden Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem aus den ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev. Danach könnte sich Anpassungsbedarf ergeben, vor allem bei der

- Umsetzung des risikoorientierten Managementansatzes,
- Festlegung der Verantwortlichkeiten,
- Dokumentationsanforderungen sowie der
- Nachschau.

Der Vorstand wird das Thema in einer der kommenden Sitzungen vertieft beraten.

Weitere Themen waren unter anderem der Erklärfilm „Was macht die Wirtschaftsprüferkammer?“, die Zusammensetzung der Aufgaben- und Widerspruchskommission sowie Überlegungen der Geschäftsstelle zur Weiterführung der Berufsbezeichnung aufgrund einer Änderung der Rechtslage (siehe dazu Seite 37 in diesem Heft).

la/vo

Außerordentliche Sitzung am 2. Juni 2021

// Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Kommission der Europäischen Union veröffentlichte am 21. April 2021 einen Richtlinienvorschlag zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. In der außerordentlichen Sitzung am 2. Juni 2021 befasste sich der Vorstand mit der Stellungnahme zu diesem Richtlini-

envorschlag. Die Positionen der WPK wurden dem BMJV zeitgerecht bis zum 4. Juni 2021 übermittelt und im Anschluss auf der Internetseite der WPK veröffentlicht (siehe zu diesem Thema Seite 45 in diesem Heft). wb

Sitzung am 10. Juni 2021

// IT-gestütztes WP-Examen

Der Vorstand beriet über eine weitere Digitalisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens. Die Examenkandidaten sollen die Aufsichtsarbeiten nach Wunsch vollständig oder teilweise in elektronischer Form ablegen können. Gespräche mit dem marktführenden Anbieter wurden bereits geführt. Der Vorstand geht aber davon aus, dass die Umsetzung nicht zum Frühjahrstermin 2022 realisierbar ist. Die Beratungen des Vorstandes werden in der Klausurtagung im August 2021 fortgesetzt (siehe dazu Seite 22 in diesem Heft).

// Umsetzung ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.

Der Vorstand hat sich wiederholt mit der Umsetzung der Qualitätsmanagementstandards ISQM1 und ISQM 2 sowie ISA 220 rev. auseinandergesetzt. Schwerpunkte der Beratungen waren die Übersetzung der Standards in die deutsche Sprache sowie Fragen des Erstanwendungszeitpunktes. Der Vorstand beschloss eine Verschiebung des Inkrafttretens vom 15. Dezember 2022 auf den 15. Dezember 2023. Auch diese Beratungen sollen in der Klausurtagung des Vorstandes fortgesetzt werden (siehe dazu Seite 22 in diesem Heft).

// Nachberufung eines Mitglieds der unabhängigen Wahlkommission

Zur Nachbesetzung eines Mitglieds der unabhängigen Wahlkommission aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer hat der Vorstand über die erhaltenen Kandidatenvorschläge be-

raten und sich auf vBP/StB Andreas Hunecke, Warstein, als neues Mitglied der Wahlkommission geeinigt (zur Bekanntmachung siehe Seite 30 in diesem Heft).

// Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen im Jahr 2021 wegen der Corona-Pandemie

Vor dem Hintergrund der auf absehbare Zeit noch nicht sicher überschaubaren weiteren Entwicklung der Pandemie beschließt der Vorstand, die Gültigkeit seiner Verlautbarung zur Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen wegen der Corona-Pandemie vom 30. Juni 2020 (siehe „Neu auf WPK.de“ vom 30. Juni 2020, und WPK Magazin 3/2020, Seite 7) bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

// WPK-Digitalisierungs-Check-up

Der WPK-Vorstand hat die Erweiterung des Digitalisierungskompass (WPK)[®] um einen Digitalisierungs-Check-up beschlossen. Es handelt es sich um ein Auswertungstool, mit dem der Nutzer den Digitalisierungsgrad seiner Praxis in einzelnen Digitalisierungsbereichen bestimmen kann und Möglichkeiten zur Verbesserung des Digitalisierungsgrads aufzeigt. Der Digitalisierungs-Check-up wird dem Berufsstand auf der Internetseite der WPK zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt (siehe dazu Seite 27 in diesem Heft). sp/pr

Sitzung am 19. und 20. August 2021

// Neuberufung der Aufgaben- und Widerspruchskommission zum 1. Januar 2022

Der Vorstand hat eine Liste für die Besetzung der Aufgaben- und Widerspruchskommission für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 beschlossen. Neben den bisherigen Mitgliedern soll dem Beirat Dr. Johannes Erning als Vertreter der Wirtschaft vorgeschlagen werden.

// IT-gestütztes Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Vorstand hat verschiedene Möglichkeiten für die Durchführung eines IT-gestützten Wirtschaftsprüfungsexamens beraten. Da derzeit Kosten und Nutzen noch nicht in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen, soll das Thema weiter im Blick behalten werden und die Marktlage regelmäßig überprüft werden.

// Umsetzung ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.

Der Vorstand hat sich wiederholt mit der Umsetzung der Qualitätsmanagementstandards ISQM1 und ISQM 2 sowie ISA 220 rev. auseinandergesetzt. Nachdem in der letzten Vorstandssitzung die Verschiebung des Inkrafttretens vom 15. Dezember 2022 auf den 15. Dezember 2023 beschlossen wurde, hat sich der Vorstand nunmehr mit der Erstellung eines Glossars befasst. Es soll vorrangig der Unterstützung bei der Übersetzung der neuen Standards dienen, ist aber auch als Hilfestellung für die Umsetzung in deutsches Recht gedacht.

// Sitzungen des Vorstandes nach der Pandemie

Der Vorstand hat beraten, in welcher Form während und nach der Pandemie Sitzungen der WPK-Gremien durchgeführt werden sollen. Angesichts der derzeitigen Situation wurde beschlossen, dieses Jahr keine Jahrestreffen oder den Tag der Jubilare durchzuführen.

// Kammerversammlung 2021

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Pandemiegeschehens und da die nächste Kammerversammlung bereits für den 6. Mai 2022 geplant ist, hat der Vorstand beschlossen, die Kammerversammlung am 26. November 2021 als Onlineveranstaltung durchzuführen (siehe Seite 70 in diesem Heft).

// Anpassung der Wahlordnung der WPK

Der Vorstand hat sich mit dem Wunsch aus dem Beirat nach einer Änderung der Wahlordnung befasst. Die Geschäftsstelle wurde gebeten, für die nächste Vorstandssitzung eine Beschlussvorlage zur Anhörung des Berufsstandes zu entwerfen, über die der Vorstand in seiner nächsten Sitzung beraten wird.

// Rechtsgutachten zu unterschiedlichen Belastungen von Abschlussprüfern

Der Vorstand hat sich mit dem Beschluss des Beirates zur Einholung eines Rechtsgutachtens zum Qualitätskontrollverfahren befasst. Er hat einen Vorstandsausschuss gebildet, der sich mit dem genauen Umfang eines Gutachtens befasst und dem Vorstand einen entsprechenden Gutachter vorschlagen soll. Daneben soll sich der Ausschuss mit der Frage befassen, wie insbesondere kleine und mittlere WP/vBP-Praxen bei der Qualitätskontrolle entlastet werden können.

// Anpassung der Satzung der WPK im Hinblick auf virtuelle Formate von Gremiensitzungen

Der Vorstand hat einen Textvorschlag für die Änderung der Satzung der WPK beschlossen, der auch die Durchführung virtueller Sitzungen, insbesondere Abstimmungen in virtuellen Beiratssitzungen, berücksichtigt. Die entsprechende Anhörung des Berufsstandes soll zusammen mit der Anhörung zur Anpassung der Wahlordnung (siehe oben) im Oktober 2021 erfolgen.

gu

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Sitzung am 5. und 6. Mai 2021

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss, einen Widerspruch gegen die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer wegen wesentlicher Mängel der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zurückzuweisen.

In der Sitzung wurde ausführlich über die Qualitätskontrollen bei neun gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten. Danach sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle zur weiteren Sachverhaltsaufklärung befragt werden.

// Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 sowie ISA 220 rev.

Am 17. Dezember 2020 hat das IAASB der IFAC die neuen Qualitätssicherungsstandards ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.) beschlossen. Sie sollen am 15. Dezember 2022 in Kraft treten und lösen ISQC 1 und ISA 220 ab.

Die Kommission für Qualitätskontrolle befasste sich in einer ersten Analyse ihres Ausschusses „Grundsätze QK“ mit einem möglichen Anpassungsbedarf der Berufssatzung WP/vBP und deren Erläuterungen in folgenden Bereichen:

- › Umsetzung des risikoorientierten Managementansatzes,
- › Festlegung der Verantwortlichkeiten,
- › Dokumentationsanforderungen sowie
- › Nachschau.

Die Kommission für Qualitätskontrolle informierte den Vorstand der WPK in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 über ihr Beratungsergebnis (siehe Seite 20 in diesem Heft). Der Vorstand wird sich in seiner nächsten Sitzung wieder mit dem Thema befassen.

// Prüfvorschlagsverfahren

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet über die Erfahrungen aus der Beratung von Prüfvorschlägen mit dem Ziel, das Verfahren zukünftig einfacher auszugestalten und damit zu erleichtern.

Das Prüfvorschlagsverfahren ist Ausdruck des tragenden Prinzips des Peer Reviews, der Prüfung unter Gleichen (*Peer*). Es soll dahingehend unterstützen, dass eine Qualitätskontrolle von einem Prüfer für Qualitätskontrolle durchgeführt wird, der angesichts der Struktur der zu prüfenden Praxis und der von ihr abgewickelten Prüfungen über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt („Augenhöhe“). Hierzu gehört auch, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle gegebenenfalls selbst über erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen in Spezialbereichen verfügt oder sich der Unterstützung eines entsprechend erfahrenen Kollegen bedient.

Die zu prüfenden Praxen werden künftig gebeten, entsprechende Informationen zu Spezialbereichen bereits im Vorschlagsverfahren mitzuteilen. Zur Verfahrenserleichterung können diese Informationen künftig im Mitgliederbereich der WPK-Internetseite (Meine WPK) unmittelbar in das Formular für einen Prüfvorschlag eingefügt werden. Rückfragen der WPK können damit gegebenenfalls erspart werden. bi/lm

Mitgliederbereich der WPK-Internetseite (Meine WPK) unter www.wpk.de/meine-wpk/

Sitzung am 29. Juni 2021

// Bisherige Erfahrungen aus der Teilnahme an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle kann an Qualitätskontrollen teilnehmen und Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle durchführen. Sie hat zu ihren Erfahrungen aus den Teilnahmen an Qualitätskontrollen beraten.

Die Abteilung „Aufsicht“ der Kommission für Qualitätskontrolle wird neben den Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle zukünftig auch für die Organisation der Teilnahmen zuständig sein. Unverändert können alle Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen teilnehmen, sofern keine Befangenheiten entgegenstehen. Die Abteilung „Aufsicht“ berät über die Erkenntnisse aus den Teilnahmen und gibt – soweit erforderlich – den für die Auswertung der Qualitätskontrollberichte zuständigen Abteilungen Empfehlungen, die diese in die Auswertungen dieser Qualitätskontrollberichte einfließen lassen können.

Die Geschäftsordnung der Abteilung „Aufsicht“ wurde entsprechend angepasst.

// Unterrichtung des Vorstandes/Sanktionierung von Prüfungsgesellschaften

Die Kommission für Qualitätskontrolle wurde über ein Schreiben der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) informiert. Diese hatte angeregt, dass sich die Kommission für Qualitätskontrolle bei Erkenntnissen aus Qualitätskontrollen zu möglichen Verstößen von Berufsgesellschaften gegen Berufspflichten mit einer möglichen Information an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ befasst (§ 71 Abs. 2 WPO). Die Kommission für Qualitätskontrolle wird hierzu weiter beraten.

// Ergebnisse der Systemaufnahme der APAS im Teilprozess „Teilnahme an Qualitätskontrollen“

In der Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle wird berichtet, dass die APAS die Systemaufnahme des Prozesses „Teilnahme an Qualitätskontrollen“ abgeschlossen hat. Sie informierte mit Schreiben vom 23. Juni 2021, dass sich keine Feststellungen ergaben, die Anlass zur Annahme gegeben hätten, dass die betroffenen Verfahren nicht angemessen und wirksam wären.

// Tolerierung der Fristüberschreitung bei Qualitätskontrollen

Praxen hatten aufgrund der Corona-Lage in der Vergangenheit vereinzelt Schwierigkeiten, ihre Qualitätskontrollen fristgerecht durchzuführen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte im April 2020 beschlossen, den Berufsstand durch eine Tolerierung von kurzfristigen Fristüberschreitungen (**maximal drei Monate**) zu unterstützen. Sie wird den Berufsstand auch weiterhin angemessen unterstützen.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Praxen mittlerweile auf die veränderte Corona-Lage einrichten konnten, wird sie Fristüberschreitungen jedoch nur noch in Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall mit bis zu maximal drei Monaten nach der für eine Praxis angeordneten Frist tolerieren, sofern die Verzögerung vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Lage glaubhaft dargelegt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass die Qualitätskontrolle insgesamt durch einen rechtzeitigen Prüfvorschlag vor Ablauf der Frist für die Qualitätskontrolle eingeleitet wurde. Auch eine hohe Arbeitsbelastung kann nur noch ausnahmsweise berücksichtigt werden. Insgesamt soll der maximal zulässige Sechsjahresturnus nicht deutlich überschritten werden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle empfiehlt den Praxen, sich gegebenenfalls rechtzeitig an die WPK zu wenden.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

In der Sitzung wurde über die Qualitätskontrollen bei zwei gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten. In einem Fall soll der Prüfer für Qualitätskontrolle zur weiteren Sachverhaltsaufklärung befragt werden, die andere Qualitätskontrolle wurde abgeschlossen.

Des Weiteren beschloss die Kommission für Qualitätskontrolle in einem Fall die Anhörung zur Anordnung einer zweiten Sonderprüfung, verbunden mit der Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall, dass die Auflagen erneut nicht erfüllt werden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss außerdem, zwei Widersprüche gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beziehungsweise die Anordnung einer Qualitätskontrolle zurückzuweisen. gu

Weiterer Anstieg der Kandidatenzahl

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens I/2021

Im Prüfungstermin I/2021 des Wirtschaftsprüfungsexamens ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Vergleich zum Vorjahr noch einmal deutlich gestiegen. Nachdem im Prüfungstermin I/2020 noch 178 Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung zugelassen worden waren oder sich zur Ablegung weiterer Modulprüfungen angemeldet hatten, waren es im ersten Prüfungstermin im Jahr 2021 243. Das entspricht einem Anstieg um 36,5 %.

// Präsenzprüfungen trotz Pandemie

Trotz der andauernden Pandemie durften und konnten sowohl die schriftliche Prüfung im Februar als auch die mündlichen Prüfungen im Mai und Juni 2021 nach Maßgabe und unter Beachtung der länderspezifischen Infektionsschutzverordnungen als Präsenzprüfungen durchgeführt werden.

// 282 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 70,2 %

Die 243 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne Erkrankungen und Rücktritte – an insgesamt 282 Modulprüfungen

teilgenommen und 497 Klausuren geschrieben. Hierbei ging die pro Kandidatin und Kandidat geschriebene Zahl der Klausuren im Vergleich zum Vorjahr von rund 2,6 auf 2,1 zurück.



Am 1. August 2021 traten Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung und der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Kraft. Sie ermöglichen es, Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Teilnahme an der Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist.

Für diese neue vorgezogene Zulassung reicht es aus, **mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit** nachzuweisen. Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen wie bisher vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens - Prüfungstermin I/2021 -											
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	125	8	9	108	100,0 %	11	10,2 %	25	23,1 %	72	66,7 %
davon Erstprüfung	91	5	5	81	100,0 %	8	9,9 %	16	19,8 %	57	70,3 %
davon 1. Wiederholung	29	2	4	23	100,0 %	3	13,0 %	7	30,5 %	13	56,5 %
davon 2. Wiederholung	5	1	0	4	100,0 %	0	0,0 %	2	50,0 %	2	50,0 %
Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre	82	6	9	67	100,0 %	13	19,4 %	9	13,4 %	45	67,2 %
davon Erstprüfung	70	5	8	57	100,0 %	10	17,5 %	8	14,1 %	39	68,4 %
davon 1. Wiederholung	9	1	0	8	100,0 %	1	12,5 %	1	12,5 %	6	75,0 %
davon 2. Wiederholung	3	0	1	2	100,0 %	2	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Wirtschaftsrecht	75	1	7	67	100,0 %	7	10,4 %	2	3,0 %	58	86,6 %
davon Erstprüfung	70	1	7	62	100,0 %	4	6,5 %	1	1,6 %	57	91,9 %
davon 1. Wiederholung	3	0	0	3	100,0 %	2	66,7 %	1	33,3 %	0	0,0 %
davon 2. Wiederholung	2	0	0	2	100,0 %	1	50,0 %	0	0,0 %	1	50,0 %
Steuerrecht	45	2	3	40	100,0 %	11	27,5 %	6	15,0 %	23	57,5 %
davon Erstprüfung	32	1	1	30	100,0 %	7	23,3 %	6	20,0 %	17	56,7 %
davon 1. Wiederholung	9	1	1	7	100,0 %	4	57,1 %	0	0,0 %	3	42,9 %
davon 2. Wiederholung	4	0	1	3	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	3	100,0 %
gesamt	327	17	28	282	100,0 %	42	14,9 %	42	14,9 %	198	70,2 %
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	1	0	0	1	100,0 %	1	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %



Von den 282 Modulprüfungen wurden 198 (70,2 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 57,5 % im Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ und 86,6 % im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ lag.

56 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüfungsexamen – bestanden, weil sie alle Modulprüfungen, die sie ablegen mussten, mit Erfolg abgeschlossen haben. Fünf Kandidatinnen und Kandidaten haben das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können noch an weiteren Modulprüfungen teilnehmen und haben dadurch die Möglichkeit, das Wirtschaftsprüfungsexamen zu bestehen.

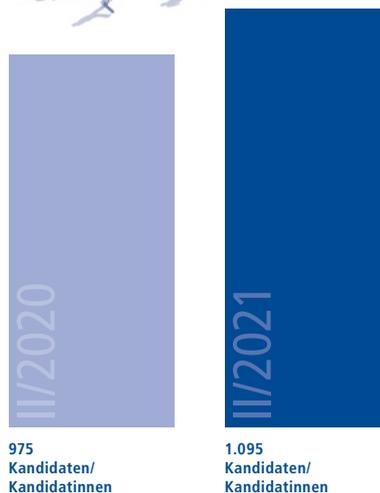
// Anstieg der Kandidatenzahl setzt sich auch im Prüfungstermin II/2021 fort

Am Prüfungstermin II/2021 nehmen 1.095 Kandidatinnen und Kandidaten teil. Nach 975 im Vorjahrestermin ist dies noch einmal eine Steigerung um 12,3 %. Insgesamt steigt damit im Vergleich zum Vorjahr die Teilnehmerzahl von 1.153 auf 1.338.

tü

Tabelle der Ergebnisse auch verfügbar unter www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/

Steigerung um 12,3 %



Konkretisierung der Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüfungsexamen

Neufassung von WPK und IDW veröffentlicht

Die Aufgaben des Wirtschaftsprüfers nehmen stetig zu und so wird auch die Themenvielfalt im Wirtschaftsprüfungsexamen immer umfassender. Für Examenkandidaten ist es oft schwierig, die richtigen Schwerpunkte zu erfassen. WPK und IDW unterstützen die Kandidaten bei ihrer Vorbereitung und haben die inhaltliche Konkretisierung der Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüfungsexamens nun grundlegend überarbeitet.

// Konkretisierung schafft Transparenz

Die Konkretisierung gliedert die examensrelevanten Themenkomplexe auf und schafft damit Transparenz hinsichtlich des Examensstoffes. Sie ist als Empfehlung für alle am Wirtschaftsprüfungsexamen und an der Wirtschaftsprüferausbildung Beteiligten zu verstehen – vor allem Prüfungskandidaten, Repetitoren, Hochschullehrer sowie Prüfungskommission.

// Verschiedene Themen stärker gewichtet

Mit der vorliegenden Neufassung wurden beispielsweise Themen aus der Informationstechnologie und Digitalisierung sowie Themen wie Nachhaltigkeit und Compliance konkretisiert, aktualisiert und stärker gewichtet. Zudem geben WPK und IDW eine Einschätzung ab, welche grundsätzliche Bedeutung das einzelne Themengebiet für die Examensvorbereitung einnehmen sollte.

tü

Die Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüfungsexamen – Konkretisierung des § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) – abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/examen/rechtvorschriften/

Digitalisierungskompass (WPK)[®] um einen Digitalisierungs-Check-up erweitert



Für die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie sowie deren regelmäßige Überprüfung ist eine Einschätzung des Digitalisierungsgrads der eigenen Praxis notwendig. Eine solche Selbsteinschätzung fällt aber häufig schwer.

Deshalb hat die WPK als Unterstützung den Digitalisierungskompass (WPK)[®] um einen Digitalisierungs-Check-up erweitert. Mit diesem Auswertungstool können Anwender den Digitalisierungsgrad ihrer Praxis in ausgewählten Digi-

talisierungsbereichen bestimmen. Zudem zeigt der Check-up Möglichkeiten zur Verbesserung des Digitalisierungsgrads auf, welche in die Digitalisierungsstrategie übernommen werden können. wb

Digitalisierungs-Check-up erreichbar unter www.wpk.de/digitalisierungs-check-up/

Transparenzberichte 2020/2021

Übersicht auf der Internetseite der WPK

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – zu informieren.

Der Vorstand der WPK hat beschlossen, weiterhin auf der Internetseite der WPK über die veröffentlichten Transparenzberichte zu informieren. Eine Übersicht mit Links auf die entsprechenden Internetseiten wurde am 13. Juli 2021 bereitgestellt. In der aktuellen Aufstellung zu den Transparenzberichten 2020/2021 sind diejenigen Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse enthalten, deren Geschäftsjahresende im vorangegangenen Kalenderjahr lag.

Darüber hinaus werden die in den Jahren 2017/2018, 2018/2019 sowie 2019/2020 veröffentlichten Transparenzberichte archiviert. Auf die Archivierungspflicht für Transparenzberichte nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 wird hingewiesen. Soweit die im ersten Halbjahr 2017 veröffentlichten Transparenzberichte sich bereits auf Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 beziehen oder freiwillig auf der jeweiligen Internetseite vorgehalten werden, sind sie ebenfalls enthalten. fö

Übersicht der Transparenzberichte 2020/2021 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/2020-2021/

Jahresbericht 2020 der WPK

Am 6. Juli 2021 veröffentlichte die WPK ihren Jahresbericht 2020. Der Bericht gibt einen Überblick über berufspolitische Schwerpunkte, die berufsständische Entwicklung und die Arbeit der WPK, ihre Dienstleistungen und weiteren Aufgaben im Jahr 2020 und bis zum Frühjahr 2021.



Jahresbericht 2020 der WPK abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Wintersemester 2021/2022

Auf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Wintersemester 2021/2022 zur Verfügung. Er gibt einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland.



Studienführer abrufbar unter www.wpk.de/studienfuehrer/

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Jahresberichte 2020 der WPK über Kernbereiche ihrer Tätigkeit

Ergänzend zum Jahresbericht 2020 (siehe Seite 28 in diesem Heft) hat die WPK gesonderte und zum Teil weiterführende Berichte über Kernbereiche ihrer Tätigkeit veröffentlicht.

// Qualitätskontrolle: Maßnahmen unverändert auf niedrigem Niveau

Ende 2020 waren 3.071 Praxen zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen befugt (2019: 3.132). In diesen Praxen waren am Jahresende nahezu unverändert rund 61 % aller WP/vBP tätig. 68 % der Wirtschaftsprüfer und 16 % der vereidigten Buchprüfer sind weiterhin befugt, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertete 351 Qualitätskontrollberichte (2019: 413) aus. Lediglich nach 43 Qualitätskontrollen (12 %, Vorjahr: 14 %) waren Auflagen und/oder Sonderprüfungen erforderlich, weil die festgestellten Mängel von den Praxen nicht schon in oder nach der Qualitätskontrolle beseitigt wurden. Der Schwerpunkt der festgestellten Mängel lag unverändert wie schon in den Vorjahren im Bereich der Auftragsabwicklung, insbesondere in der Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

// Berufsregister: Beurlaubungen, Anerkennungen von Berufsgesellschaften und Widerrufsverfahren zeigen leicht rückläufige Tendenz

Die Verfahrenszahlen waren 2020 leicht rückläufig. Während es bei den Widerrufsverfahren zu einem Anstieg der Fallzahlen insbesondere wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung kam, ging die Anzahl der Beurlaubungen stark und die Anzahl der Anerkennungen als Berufsgesellschaften leicht zurück. Auch im Jahr 2020 wurden häufig Fragen gestellt:

- › nach der Integrierbarkeit außerberuflichen Expertenwissens in Berufsgesellschaften,
- › nach zulässigen Formen der Zusammenarbeit, insbesondere mit IT-Spezialisten, und
- › nach Möglichkeiten, auf digitale Dienstleistungen spezialisierte Einheiten nachhaltig in Berufsgesellschaften, Verbände oder Netzwerke einzubinden.

Einen ganz eigenen Schwerpunkt bildeten die ungezählten technischen und fachlichen Einzelfragen der Mitglieder rund um die verschiedenen Sofort- und Überbrückungshilfen auf Bundes- und Länderebene und in den verschiedensten Sektoren.

Bericht aus dem Berufsregister 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsregister/

// Berufsaufsicht: Anzahl der Erledigungen rückläufig

Die Anzahl der 2020 erledigten Aufsichtsverfahren (116) liegt deutlich unter dem Niveau der Vorjahre (2019: 166, 2018: 158, 2017: 166). Die weitaus meisten Verfahren wurden eingestellt oder mit einer Belehrung abgeschlossen. Es wurden aber auch 24 Verfahren mit Maßnahmen beendet (2019: 25, 2018: 31, 2017: 29). Davon wurde in einem Fall ein befristetes Tätigkeitsverbot ausgesprochen, das mit einer Rüge und einer Geldbuße verbunden wurde. In weiteren elf Verfahren wurden Geldbußen (neben dem Ausspruch einer Rüge) verhängt und in zwölf Verfahren lediglich eine Rüge ausgesprochen.

Bericht über die Berufsaufsicht 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

// Berufsexamina: Hohe Teilnehmerzahl trotz Pandemie

Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Wirtschaftsprüfungsexamen hat sich 2020 im Vergleich zum Vorjahr signifikant erhöht. 1.153 Bewerberinnen und Bewerber wurden zur Prüfung zugelassen. Damit hat sich die Kandidatenzahl im ersten Jahr, in dem die Prüfungen nach der Novellierung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung im Februar 2019 vollständig in modularisierter Form durchgeführt wurden, noch einmal deutlich um rund 45 % erhöht. In den vier Prüfungsgebieten des Wirtschaftsprüfungsexamens wurden in rund 1.900 Modulprüfungen mehr als 3.350 Klausuren geschrieben. Bestanden wurden 68,7 % der Modulprüfungen.

Bericht Berufsexamina 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/examen/

Wahl der Mitglieder des Beirates 2022

Berufung eines Mitgliedes aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige Wahlkommission

Im Juli 2020 hatte der Vorstand die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission bekannt gemacht. Nachdem ein Mitglied aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer auf seine Bestellung verzichtet hat und damit aus der unabhängigen Wahlkommission ausgeschieden ist, gab der Vorstand allen Mitgliedern die Gelegenheit, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer vorzuschlagen. Aus den eingegangenen Vorschlägen und Kandidaturen hat der Vorstand

vBP/StB Andreas Hunecke, Warstein

berufen.

Der Beirat hat der Berufung zugestimmt.

Der Vorstand gibt weiter bekannt, dass die unabhängige Wahlkommission WP Dipl.-Kfm. Dieter Gahlen zum Vorsitzenden und Wahlleiter sowie vBP/StB Dipl. oec. Peter Hassel zum Stellvertreter gewählt hat.

Für den Vorstand
Gerhard Ziegler
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer
29. Juni 2021

29. Juni 2021

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 der WPK

Der vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk versehene und vom Beirat am 23. Juni 2021 genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 der Wirtschaftsprüferkammer werden hiermit im Internet bekannt gemacht.

Die Unterlagen werden zudem als Beilage zum WPK Magazin 3/2021 erscheinen.

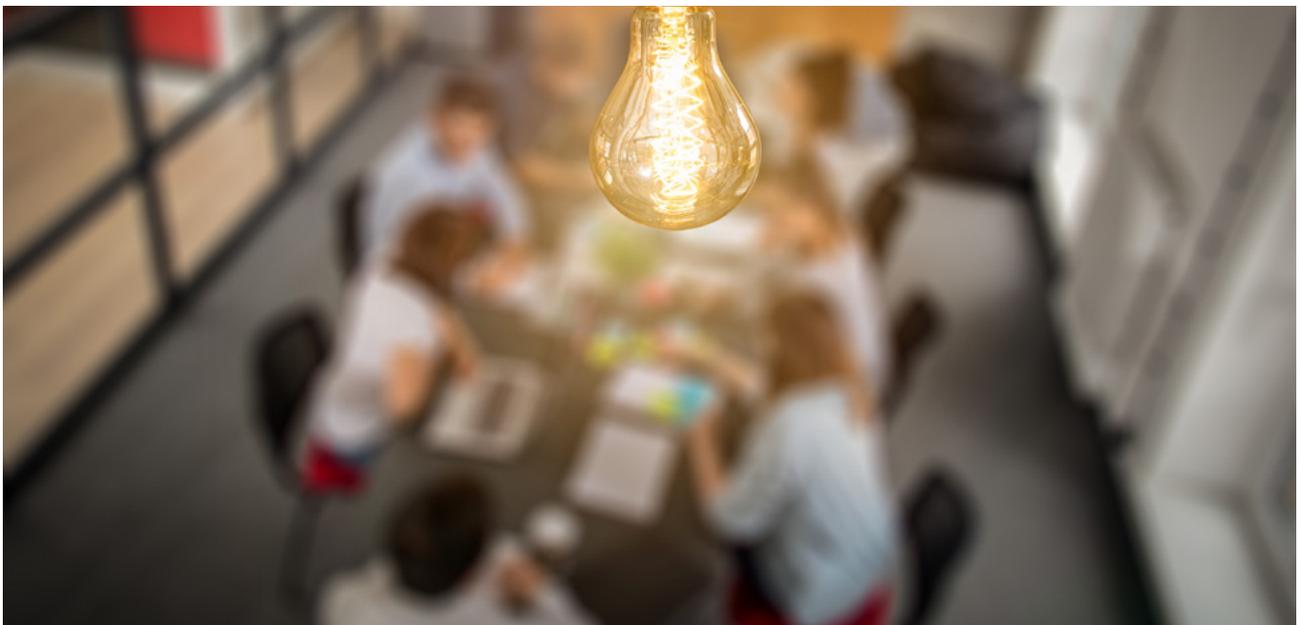
1. Juli 2021

PRAXISHINWEIS

Besonderheiten bei der Qualitätskontrolle von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden



- › Genossenschaftliche Prüfungsverbände nehmen wie WP/WPG, vBP/BPG am System der Qualitätskontrolle der WPK teil.
- › Das Qualitätskontrollverfahren (Gegenstand und Umfang) für genossenschaftliche Prüfungsverbände ist in § 63e ff. GenG geregelt.
- › Für die Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden sind ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle zu den genossenschaftsrechtlichen Besonderheiten erforderlich.



// Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle

Genossenschaftliche Prüfungsverbände, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 53 Abs. 2 GenG bei Genossenschaften und nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB bei den dort genannten Gesellschaften und Unternehmen beziehungsweise bei Genossenschaften und Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 1 oder 2 HGB n. F. durchführen, unterliegen nach § 63e Abs. 1 GenG einer externen Qualitätskontrolle und sind damit auch Teil des Qualitätskontrollverfahrens unter der Obhut der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK). Die Durchführung von Qualitätskontrollen bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden begegnet einer Reihe von genossenschaftsrechtlichen Besonderheiten, die dieser Beitrag näher beleuchtet. Auf Besonderheiten der Prüfung von CRR-

Kreditinstituten und kapitalmarktorientierten Genossenschaften geht die Darstellung nicht vertiefend ein.

Dabei ist aber sowohl den Prüfungsverbänden als auch der KfQK wichtig, dass materiell-inhaltlich kein Unterschied zur Qualitätskontrolle bei WP/vBP beziehungsweise WPG/BPG besteht. Voraussetzung für die Durchführung einer Qualitätskontrolle ist die freiwillige Mitgliedschaft des Prüfungsverbandes bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WPO.

// Prüfungsrecht und Prüfungspflicht im Genossenschaftswesen

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung hat in Deutschland eine lange Tradition.



Jede Genossenschaft muss nach § 54 Satz 1 GenG einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband). Nach § 55 Abs. 1 GenG wird die Genossenschaft durch den Verband geprüft, dem sie angehört. Es besteht mithin eine Dualität von Pflichtmitgliedschaft in einem Verband und Pflichtprüfung. Eine Genossenschaft kann auch mehreren Verbänden als Mitglied angehören. Bei einer Doppelmitgliedschaft wird die Prüfung durch den Verband durchgeführt, bei dem die Genossenschaft die Mitgliedschaft zuerst erworben hat, es sei denn, die Genossenschaft und die beteiligten Verbände verständigen sich auf eine abweichende Regelung (§ 55 Abs. 4 GenG).

Für die Verleihung des Prüfungsrechts ist die jeweilige oberste Landesbehörde zuständig, in aller Regel das Wirtschaftsministerium des Bundeslandes, in dem der Prüfungsverband seinen Sitz hat (§ 63 Satz 1 GenG).

Die Aufsichtsbehörde nimmt die Aufgabe der Staatsaufsicht nach § 64 GenG wahr. Die Verantwortung für die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems des Verbandes obliegt dem Prüfer für Qualitätskontrolle, die Auswertung der Qualitätskontrollberichte, nebst gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, der KfQK. Dies gilt auch für sogenannte „gemischte Verbände“, die auch kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d HGB prüfen und der Inspektion durch die APAS gemäß § 63h GenG unterliegen. § 57a Abs. 5a WPO zu den „gemischten Praxen“ ist aufgrund des fehlenden Verweises in § 63g Abs. 2 Satz 1 GenG nicht auf genossenschaftliche Prüfungsverbände anzuwenden.

Bei der WPK wird ein Register aller Prüfungsverbände geführt, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen (§ 40a WPO). Die WPK hat die Eintragung zu löschen, wenn eine Qualitätskontrolle nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wesentliche Prüfungshemmnisse oder wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt wurden, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen. Vor der Entscheidung zur Löschung hat die WPK den Vorgang der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Wird ein Verband aus dem Register gemäß § 40a WPO gelöscht, ruht nach § 56 Abs. 1 Satz 2 GenG das Prüfungsrecht des Verbandes.

// Qualitätskontrollen bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden – Umfang und Verfahrensvorschriften

Turnus einer Qualitätskontrolle

Prüfungsverbände sind verpflichtet, sich alle sechs Jahre einer Qualitätskontrolle zu unterziehen (§ 63 e Abs. 1 Satz 1 GenG). Bei Verbänden, die Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 1 oder 2 HGB n. F. durchführen, verkürzt sich der Turnus auf drei Jahre.

Gegenstand und Umfang einer Qualitätskontrolle

Entscheidend für den „Scope“ der Qualitätskontrolle bei Prü-

fungsverbänden ist die Regelung in § 63e Abs. 2 GenG. Demnach erstreckt sich die Qualitätskontrolle auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei Genossenschaften, die nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG eine Bilanzsumme von mehr als 1,5 Mio. Euro und Umsatzerlöse von mehr als 3 Mio. Euro aufweisen. Die beiden Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein. Nur bei diesen Genossenschaften ist in die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG auch die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen und nur diese Genossenschaften bilden die Grundgesamtheit für die Qualitätskontrolle. Daneben sind in die Qualitätskontrolle die von den Verbänden durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen bei den in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB genannten Unternehmen und bei Genossenschaften und Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 1 oder 2 HGB n. F. einzubeziehen.

Freiwillige Qualitätskontrolle wegen fehlender Verpflichtung

Führt ein Verband gar keine Prüfungen nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG (beziehungsweise gesetzliche Abschlussprüfungen nach Art. 25 EGHGB) durch, dann muss er sich nicht der Qualitätskontrolle unterziehen (§ 63e Abs. 1 Satz 3 GenG). Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in einem derartigen Fall die Aufsichtsbehörde nach § 64 Abs. 2 Satz 4 GenG alle 10 Jahre eine Untersuchung durchführen wird, es sei denn, der Verband lässt eine freiwillige Qualitätskontrolle durchführen. Eine freiwillige Qualitätskontrolle in Analogie zu § 57g WPO ist möglich. Diese führt jedoch nicht zu einer Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Register bei der WPK.

Prüfer für Qualitätskontrolle

Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden können registrierte PfQK (§ 57a Abs. 3 WPO) sein oder andere Prüfungsverbände nach Maßgabe des § 63f Abs. 2 WPO. In aller Regel führen WP/WPG die Qualitätskontrollen bei den Prüfungsverbänden durch.

Regelungen zur Durchführung einer Qualitätskontrolle

Die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 63g GenG folgt grundsätzlich dem Regelwerk der §§ 57a bis 57e WPO. So gelten die Verfahrensregeln für das Prüfvorschlagsverfahren auch für Qualitätskontrollen von Prüfungsverbänden. Im Sinne der „gleichen Augenhöhe“ sollte der PfQK eines Verbandes Erfahrungen mit Prüfungen nach § 53 GenG haben beziehungsweise sich ausreichend auf die Besonderheiten vorbereitet haben. Wenn der PfQK selbst keine Kenntnisse im genossenschaftlichen Prüfungswesen besitzt, hat er einen Spezialisten hinzuzuziehen.

Die Grundsätze, bezogen auf die Qualitätskontrolle, unterscheiden sich von anderen Qualitätskontrollen nur marginal. Die Anforderungen an den Inhalt des Qualitätskontrollberichtes nach § 57a Abs. 5 WPO sind ebenso zu beachten wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beziehungsweise Proportionalität (§ 57a Abs. 5b WPO). Der Qualitätskontroll-

bericht ist nach Abschluss der Qualitätskontrolle unverzüglich der WPK zuzuleiten. Auch ein Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle bei einem Verband darf nur unter den stark eingeschränkten Voraussetzungen des § 57a Abs. 7 WPO gekündigt werden.

Die Verfahrensregeln des § 57b WPO (Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit), § 57c WPO (Satzung für Qualitätskontrolle) und § 57d WPO (Mitwirkungspflichten) gelten für Qualitätskontrolle von Prüfungsverbänden in vollem Umfang.

Die Verfahrensregeln zwischen Kommission für Qualitätskontrolle und geprüfem Verband sind ganz überwiegend so wie bei geprüften Wirtschaftsprüferpraxen (§ 57e WPO).

Die Verschwiegenheitsverpflichtung des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes und seiner Prüfer nach § 62 Abs. 1 GenG ist eingeschränkt, soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist (§ 63g Abs. 2 Satz 3 GenG).

Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK kann wie bei jeder Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems erteilen und/oder eine Sonderprüfung anordnen. Die KfQK kann auch bestimmen, dass die Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer durchgeführt werden soll (hier ist dem Gesetzgeber ein Fehler unterlaufen: In § 63g Abs. 2 GenG wird versehentlich nicht auf § 57e Abs. 2 Satz 3 WPO verwiesen, sondern auf Satz 4. Dieser bezieht sich auf § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO, der die Löschung im Register für WP/WPG als gesetzliche Abschlussprüfer regelt – für genossenschaftliche Prüfungsverbände ist hingegen das spezielle Register gemäß § 40a WPO relevant).

Auflagen haben Prüfungsverbände fristgerecht umzusetzen und der KfQK einen Aufлагenerfüllungsbericht vorzulegen.

// Besonderheiten des Qualitätssicherungssystems bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden

Freiwillige Mitgliedschaft bei der WPK

Genossenschaftliche Prüfungsverbände als freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind nicht unmittelbar den Vorschriften der Berufssatzung und der Berufsaufsicht der WP/vBP unterworfen. Mittelbar müssen die Berufspflichten dennoch beachtet werden, da bei jedem genossenschaftlichen Prüfungsverband de facto ein Mitglied des Vorstandes oder ein besonderer Vertreter Wirtschaftsprüfer sein muss, der kraft seiner Pflichtmitgliedschaft in der WPK die Berufspflichten beachten muss (§ 63b Abs. 5 GenG, vgl. Völtz in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl. Anhang zu § 57h WPO, § 63e GenG, Rn. 10). Darüber hinaus entspricht es aber auch dem Anspruch der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, ihr Sollkonzept für das Qualitätssicherungssystem an § 55b WPO und der Berufssatzung WP/vBP auszurichten. Dabei sind allerdings einige Besonderheiten zu beachten, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Qualitätssicherungssystem von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden – genossenschaftsspezifische Regelungen und deren Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Zu den elementarsten Berufsgrundsätzen gehört die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Prüfung. Die Unabhängigkeitsregeln für genossenschaftliche Prüfungsverbände unterscheiden sich von den entsprechenden Regeln für WP/WPG und sind in § 55 Abs. 2 GenG (allgemein) und § 340k Abs. 2 Satz 3 HGB (speziell für Kreditgenossenschaften, ergänzt um bestimmte Anforderungen aus § 316a HGB n. F. und der EU-VO 537/2014) kodifiziert. Die Inhabilität stellt bei der Prüfung durch Verbände auf die gesetzlichen Vertreter und die Mitarbeiter des Prüfungsdienstes, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, ab und ist damit personenbezogen. Die

Mittelbar müssen die Berufspflichten beachtet werden, da ein Vorstandsmitglied oder besonderer Vertreter Wirtschaftsprüfer ist.

Unabhängigkeitsanforderungen des § 55 Abs. 2 GenG sind weitestgehend identisch mit § 319 Abs. 2 und 3 HGB.

Für die Organisation der Prüfungsverbände ist elementar, dass die Verbandsmitglieder in der Rechtsform der eG sowohl die Träger des Verbandes sind, als auch als solche vom Verband geprüft werden, ohne dass darin ein Unabhängigkeitsproblem zu sehen ist. Ferner können Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder einer zu prüfenden Genossenschaft Mitglieder des „Aufsichtsorgans“ des Verbandes sein, sofern sichergestellt ist, dass der Prüfer / das Prüfungsteam die Prüfung frei von Weisungen durch das Aufsichtsorgan durchführen kann (§ 55 Abs. 2 Satz 3 GenG).

Angemessenheit und Wirksamkeit der speziellen genossenschaftsrechtlichen Unabhängigkeitsregeln sind daher in der Qualitätskontrolle eingehend zu prüfen und zu bewerten.

Der Gesetzgeber hat den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden durch den § 55 Abs. 1 GenG („Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft, dem sie angehört.“) eine starke unabhängige Stellung verschafft. Diese nationale Besonderheit geht von dem Leitbild aus, dass der Verband die Prüfungen mit Prüfern durchführt, die beim Verband ange stellt sind (§ 55 Abs. 1 Satz 2 GenG). Verantwortlich können die Prüfungen von Wirtschaftsprüfern oder von qualifizierten Verbandsprüfern durchgeführt werden.



§ 55 Abs. 3 GenG erlaubt daher den Einsatz von Prüfern, die nicht beim Verband angestellt sind, nur ausnahmsweise und zeitlich befristet („... wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung zu gewährleisten.“). Beispiele für die zulässige Anwendung des § 55 Abs. 3 GenG sind vorübergehende personelle Engpässe oder Befangenheitsgründe im Einzelfall.

Der PfQK muss daher prüfen, welche konkreten Regelungen der Prüfungsverband zu § 55 Abs. 3 GenG getroffen hat, ob diese angemessen sind und ob beziehungsweise in welchem Umfang und mit welcher Begründung von den Regelungen Gebrauch gemacht wurde. Wird eine Prüfung gemäß § 55 Abs. 3 GenG auf einen anderen Prüfer übertragen, gehört diese Prüfung nicht zur Grundgesamtheit der Aufträge im Rahmen der Qualitätskontrolle des Verbandes. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Gegenstand der Qualitätskontrolle des zu prüfenden Verbandes dessen Qualitätssicherungssystem und nicht dasjenige des mit der Prüfung Beauftragten ist.

Der Gesetzgeber hat mit den §§ 57, 58 GenG Regelungen zum Prüfungsverfahren und zum Prüfungsbericht ins Gesetz aufgenommen, deren Einhaltung im Qualitätssicherungssystem des Verbandes zu berücksichtigen sind.

§ 57 Abs. 2 GenG sieht vor, dass der Verband dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Beginn der Prüfung rechtzeitig anzuzeigen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Von wichtigen Feststellungen, die nach Auffassung des genossenschaftlichen Prüfers sofortiges Handeln zum Schutze der Genossenschaft erforderlich machen, hat der Prüfer den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 57 Abs. 3 GenG)

Zum Ende der Prüfung soll der Prüfer in einer gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand über die „vorausichtlichen Ergebnisse“ der Prüfung mündlich berichten (Prüfungsschlusssitzung). Lädt der Vorstand auf Bitte des Prüfers nicht zur Schlusssitzung ein, kann der Prüfer selbst Aufsichtsrat und Vorstand einladen (§ 57 Abs. 4 GenG).

Der Verband hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten, mithin einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht muss den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und den Prüfungsstandards entsprechen und darüber hinaus eine Stellungnahme des Prüfers enthalten, ob und auf welche Weise die Genossenschaft einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat (§ 58 Abs. 1 Satz 3 GenG).

Prüft der Prüfungsverband eine Genossenschaft, welche die Größenmerkmale des § 267 Abs. 3 HGB erfüllt, ist ein Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB zu erteilen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 GenG).

Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen. Auch von der Einhaltung dieser Vorschrift hat sich der Prüfer zu überzeugen.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes haben Vorstand und Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu beraten. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§§ 59, 60 GenG enthalten über die Prüfung hinaus rechtsformspezifische Regelungen zur sogenannten Prüfungsverfolgung. Darüber hinaus haben sich einige Prüfungsverbände ein Regelwerk zum Präventionsmanagement gegeben, das die gesetzmäßige Prüfungsverfolgung ergänzt und verfeinert. Die Prüfungsverfolgung ist nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle.

Materiell-inhaltlich entsprechen die Jahresabschlussprüfungen durch den Verband den Anforderungen der §§ 316 ff. HGB. Allerdings ist die Prüfung erweitert um die Prüfung der Einrichtungen der Genossenschaft und die Vermögenslage, insbesondere aber auch um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 GenG). Folgerichtig muss auch die Qualitätskontrolle prüfen, ob der Verband die Prüfung dieser spezifischen Themen im Qualitätssicherungssystem angemessen geregelt hat und diese Regelungen in der Prüfungspraxis auch wirksam sind.

// Fazit

Die Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden muss sich mit den Besonderheiten der Verbände, deren Qualitätssicherungssystemen und mit speziellen Anforderungen an Prüfungen gemäß §§ 53 ff. GenG beschäftigen. Prüft ein Verband auch Kreditgenossenschaften, bedarf es Fachkenntnisse in der Prüfung von CRR-Kreditinstituten. Damit die Prüfung auf gleicher Augenhöhe erfolgt, sollte der PfQK Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Genossenschaftswesen haben, sich aneignen oder entsprechende Spezialisten einsetzen.



WP/StB Gerhard Schorr
Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK



WP Heike Völtz
Referentin in der Abteilung Qualitätskontrolle der WPK

WPK veröffentlicht Übersicht der International Standards on Auditing (ISAs)

Die WPK hat eine Übersicht der International Standards on Auditing (ISAs) veröffentlicht. Angegeben sind jeweils auch der Anwendungszeitpunkt und der Stand der deutschen Übersetzung.

we



Übersicht: International Standards on Auditing (ISAs) abrufbar unter www.wpk.de/neu-auf-wpkde/isas/

Versicherungsschutz für Tätigkeiten von WP/vBP nach dem StaRUG

Zum 1. Januar 2021 trat das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) in Kraft. Es soll für in eine Krise geratene Unternehmen die Lücke zwischen einer freien Sanierung und einem Insolvenzverfahren durch ein gesetzlich geordnetes und am Insolvenzplanverfahren orientiertes Restrukturierungsverfahren schließen.

// Tätigkeiten von WP/vBP nach dem StaRUG

Unter den im Gesetz benannten Voraussetzungen kann das Restrukturierungsgericht einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation als **Restrukturierungsbeauftragten** bestellen. Seine Funktion und Stellung ist der eines Insolvenzverwalters vergleichbar. Verletzt der Restrukturierungsbeauftragte die ihm obliegenden Pflichten in schuldhafter Weise, ist er den Betroffenen zum Schadenersatz verpflichtet.

Auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zum **Sanierungsmoderator**. Dieser vermittelt zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern bei der Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten und erstattet dem Gericht Bericht.

Sollen in einer Restrukturierungssache die Forderungen aller Gläubiger durch einen Restrukturierungsplan gestaltet werden und weist die Restrukturierungssache gesamtverfahrensartige Züge auf, kann das Gericht einen Gläubigerbeirat einsetzen. Da auf diesen die Vorschriften der Insolvenzordnung für den vorläufigen Gläubigerausschuss Anwendung finden, kann für einen Gläubiger auch ein Wirtschaftsprüfer als

Mitglied des Gläubigerbeirates bestellt werden. Die Mitglieder des Gläubigerbeirats unterstützen und überwachen den Schuldner bei seiner Geschäftsführung.

Bei diesen Aufgaben handelt es sich um originäre berufliche Aufgaben nach § 2 Abs. 3 WPO. Die Zuweisung dieser Tätigkeiten unter anderem an Wirtschaftsprüfer durch das StaRUG ist insoweit nur deklaratorisch. Wenn einzelne Veröffentlichungen ausgehend vom Berufsrecht der Steuerberater und Rechtsanwälte einen anderen Eindruck erwecken, ist dies den insoweit mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer nicht übereinstimmenden Berufsrechten geschuldet.

// Versicherungsschutz für Tätigkeiten von WP/vBP nach dem StaRUG

Die Tätigkeiten nach dem StaRUG sind als originäre berufliche Aufgaben grundsätzlich **vom Schutz der Berufshaftpflichtversicherung von WP/vBP umfasst**.

Vorsicht ist unter Umständen dennoch geboten, weil die Tätigkeiten nach dem StaRUG, **insbesondere als Restrukturierungsbeauftragter**, nicht nur mit beruflichen Risiken, sondern im Einzelfall je nach Ausgestaltung auch mit unternehmerischen, gewerblichen oder organschaftlichen Risiken einhergehen können. Diese Risiken sind nicht ohne Weiteres von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt, können aber durch eine zusätzliche Versicherung oder eine Erweiterung der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Da die Allgemeinen Versicherungsbedingungen aller Versicherer vorsehen, dass Veränderungen der Gefahrenumstände – zum Beispiel bei der Übernahme nach Art und Umfang neuer beruflicher Aufgaben – mitzuteilen sind, ist es daher ohnehin geboten, sich **mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen, bevor Tätigkeiten nach den StaRUG das erste Mal wahrgenommen werden.**

uh



ALLGEMEINES BERUFSRECHT

Wirtschaftsprüfer als Geschäftsführer einer mit einer befreundeten Familie betriebenen vermögensverwaltenden GmbH

Ich möchte Geschäftsführer einer GmbH werden, die Eigentümerin eines mit Garagen bebauten Grundstücks ist. Die Garagen sind langjährig an wenige Mieter vermietet. Darüber hinaus findet kein Geschäftsbetrieb statt. Ich bin als Gesellschafter mit 50% der Anteile beteiligt, die andere Hälfte der Anteile werden von Mitgliedern einer befreundeten Familie gehalten. Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere des Grundstücks. Ist die Bestellung als Geschäftsführer dieser GmbH mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar oder liegt eine verbotene gewerbliche Tätigkeit vor?

Ihre Tätigkeit als Geschäftsführer der vermögensverwaltenden GmbH, die Garagen vermietet, erfüllt die Voraussetzungen einer Ausnahme vom berufsrechtlichen Gewerbebegriff. Zwar ist die Gesellschaft kraft Rechtsform gewerblich, jedoch liegt berufsrechtlich eine Ausnahme vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit gemäß § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO vor.

Das Verbot dient dem Schutz der Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers und dem Vertrauen in den Berufsstand. Es ist

dann nicht gerechtfertigt, wenn eine Gefährdung von Berufspflichten und des Vertrauens in den Berufsstand von vornherein nicht gegeben ist. Das ist etwa der Fall, wenn der Wirtschaftsprüfer in einer gewerblichen Rechtsform ausschließlich sein eigenes Vermögen, das seiner Kernfamilie, langjähriger Berufskollegen oder Personen, mit denen der Wirtschaftsprüfer eine sonstige Nähebeziehung hat, verwaltet und die Gesellschaft nur minimal am Wirtschaftsleben teilnimmt. Sofern nur eine sonstige Nähebeziehung vorliegt, darf der Wirtschaftsprüfer nicht als Minderheitsgesellschafter von seinen Geschäftspartnern dominiert werden können, um eine abstrakte Gefährdung der Berufspflichten auszuschließen.

In Ihrem Fall erfordern Art und Umfang der Vermietung nur eine minimale Tätigkeit der GmbH am Markt. Ein Näheverhältnis ergibt sich dadurch, dass die anderen Beteiligten Mitglieder einer befreundeten Familie sind. Dadurch, dass Sie zu 50% beteiligt sind, ergibt sich nicht die abstrakte Gefährdung der Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer. Unter diesen Umständen bestehen keine berufsrechtlichen Bedenken gegen Ihre Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH.

ti

ALLGEMEINES BERUFSRECHT

Weiterführung der Berufsbezeichnung WP bei fortdauernder Zulassung als RA oder StB oder berufsnaher Tätigkeit

Ich werde zum Jahresende altersbedingt auf meine Bestellung als WP verzichten, möchte aber vorübergehend noch als RA zugelassen bleiben und habe weiterhin auch ein Aufsichtsratsmandat. Kann ich die Bezeichnung Wirtschaftsprüfer nach meinem Verzicht mit Genehmigung der WPK weiterführen?

Bisher konnte Berufsangehörigen, die wegen hohen Alters oder körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet haben, die Genehmigung zur Weiterführung (§ 18 Abs. 4 WPO) nicht gewährt werden, wenn sie weiterhin als RA oder StB bestellt oder berufsnah tätig waren, etwa als Mitglied eines Aufsichtsrates oder Beirates.

// Bisher Rückgabe der Berufszulassungen und Beendigung berufsnaher Tätigkeiten erforderlich

In solchen Fällen würde die weitergeführte Bezeichnung Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeiten den nicht zutreffenden Eindruck erwecken, der Betreffende sei mit allen Rechten und Pflichten noch als WP bestellt. Um diesen Eindruck zu vermeiden, setzte die Genehmigung der Weiterführung bisher die Rückgabe jeder Berufszulassung und die Beendigung jeder berufsnahen Tätigkeit, also den vollständigen Rückzug in das Privatleben voraus. Immer wieder mussten ehemalige WP daher noch einige Zeit auf die Genehmigung der Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ warten.

// Rechtsänderung bei StB und RA ermöglicht Zusatz „im Ruhestand“ oder „i. R.“

Nach einer Änderung der Berufsgesetze können StB und RA ihre Berufsbezeichnung nach dem Verzicht mit Genehmigung der jeweiligen Kammer nur noch mit dem Zusatz „im Ruhestand“ oder „i. R.“ weiterführen. Dadurch wird der unzutreffende Eindruck vermieden, der ehemalige StB oder RA sei weiterhin bestellt. Für die Genehmigung kommt es damit nicht mehr darauf an, ob ein ehemaliger StB oder RA an einer anderen Zulassung festhält oder jede berufliche Tätigkeit eingestellt hat.

// WPK passt ihre Genehmigungspraxis an

Der Vorstand hat die Änderungen des Steuerberatungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung zum Anlass genommen, die Genehmigungspraxis der WPK an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Zukünftig erhalten ehemalige WP, die zunächst noch als RA oder StB bestellt bleiben möchten oder berufsnah, etwa als Mitglied eines Aufsichtsrates oder Beirates, tätig werden, die Genehmigung mit der Auflage, die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ solange mit der Erläuterung „im Ruhestand“ oder „i. R.“ weiterzuführen, bis sie sich vollständig ins Privatleben zurückgezogen haben. Hierdurch wird wie bei StB und RA der Eindruck vermieden, der ehemalige Berufsangehörige sei weiterhin mit allen Rechten und Pflichten als WP bestellt.

Die Weiterführung der Berufsbezeichnung kann jetzt schon vor dem vollständigen Rückzug in das Privatleben genehmigt werden.

// WPK empfiehlt freiwillige Verwendung des Zusatzes „im Ruhestand“ oder „i. R.“

WP, die mit dem Verzicht vollständig aus jedem Berufsleben ausscheiden, erhalten die Genehmigung der Weiterführung wie bisher ohne Einschränkung.

Die freiwillige Verwendung des Zusatzes „im Ruhestand“ oder „i. R.“ ist jedem ehemaligen Mitglied mit Genehmigung zur Weiterführung der Berufsbezeichnung zur vorsorglichen Vermeidung eines Irrtums zu empfehlen, insbesondere wenn neben dem WP zugleich ein „Steuerberater i. R.“ oder ein „Rechtsanwalt i. R.“ weitergeführt wird.

Die beschriebene Praxis gilt selbstverständlich auch für vereidigte Buchprüfer. uh

PRÜFUNG

Billigung von Prüfungsstandards und Hinweisen Dritter durch die WPK?

Ich habe gelesen, dass die WPK den Prüfungshinweis eines Berufsverbandes gebilligt habe. Wie verhält es sich damit? Werden Prüfungsstandards und Hinweise Dritter von der WPK gebilligt?

Die WPK hat keinen Prüfungshinweis gebilligt. Die WPK nimmt grundsätzlich keine Billigung (*Endorsement*) von Standards oder Hinweisen zur Finanzberichterstattung von Unternehmen und deren Prüfung vor.

Bei der Standardsetzung durch Verbände und Organisationen werden üblicherweise alle betroffenen Gruppen sowie die interessierte Öffentlichkeit einbezogen, indem sie Stel-

lungnahmen (*Comment Letters*) zu Standardentwürfen abgeben können, welche dann bei der Weiterentwicklung der Entwürfe berücksichtigt werden. In diesen *due process* bringt sich die WPK regelmäßig mit Vorschlägen und Hinweisen ein. Diese Stellungnahmen, aber auch Hinweise oder Anregungen der WPK zu einem späteren Zeitpunkt, können jedoch nicht als Billigung oder Genehmigung durch die WPK angesehen werden. we

QUALITÄTSKONTROLLE

Mitteilung von Spezialbereichen im Prüfvorschlagsverfahren

Ich möchte meine Qualitätskontrolle durchführen lassen und einen Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) vorschlagen. Welche Informationen benötigt die Kommission für Qualitätskontrolle, um über meinen Vorschlag entscheiden zu können?

Mit der Einfügung des Art. 29 Abs. 2 a) EU- Abschlussprüferrichtlinie und der entsprechenden Änderung der WPO durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAReG) im Jahr 2016 wurden die Anforderungen an die PfQK weiterentwickelt.

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) muss bei einem Vorschlag nicht nur Unabhängigkeit und Unbefangenheit prüfen, sondern auch, ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der PfQK die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchführen wird.

// Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

Konkrete Anhaltspunkte können sich ergeben, wenn sich der PfQK mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen nicht auf Augenhöhe mit der zu prüfenden Praxis befindet. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die zu prüfende Praxis Spezialbereiche prüft, für die besondere Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind.

Um dies beurteilen zu können, bittet die KfQK die Praxen, bereits mit dem Prüfvorschlag mitzuteilen, ob im aktuellen Qualitätskontrollzeitraum entsprechende Spezialbereiche geprüft wurden. Dazu gehören insbesondere:

- Prüfungen nach IFRS und Konzernabschlussprüfungen
- Energieversorgungsunternehmen
- Krankenhäuser
- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen und
- Finanzdienstleistungsinstitute.

// Vorschlagsformular als Hilfe

Zur Erleichterung der Mitteilungen im Prüfvorschlagsverfahren sollte die vorschlagende Praxis das Vorschlagsformular im Mitgliederbereich „Meine WPK“ verwenden. Das Formular leitet die Praxis Schritt für Schritt durch die erforderlichen Angaben. ha

Mitgliederbereich der WPK-Internetseite (Meine WPK) unter www.wpk.de/meine-wpk/

QUALITÄTSKONTROLLE

Erfassungsgrad des Qualitätskontrollverfahrens

Aus dem Berufsstand wurde gefragt, ob es zutrifft, dass zunehmend weniger WP/vBP durch das Qualitätskontrollverfahren erfasst werden. Zudem habe sich die Anzahl der zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugten Praxen in den letzten Jahren stetig verringert. Hiervon seien hauptsächlich WP/vBP-Einzelpraxen und kleine Berufsgesellschaften betroffen.

Zum 31. Dezember 2020 waren von 11.573 Praxen, die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen könnten, 3.071 Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 116 HGB befugt (vgl. Tätigkeitsbericht der KfQK für 2020).

In diesen 3.071 Praxen waren nahezu unverändert zum Vorjahr 61 % aller WP/vBP (68 % der WP und 16 % der vBP) tätig. Der Anteil (Erfassungsgrad) der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP ist seit 2011 zwischen 61 % und 62 % relativ konstant.

Dabei hat sich die Anzahl der Praxen, die zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt sind, seit 2011 um 1.150 Praxen verringert. Allerdings reduzierte sich auch die Gesamtzahl aller WP/vBP-Praxen im gleichen Zeitraum um 1.638 Praxen. Festzustellen ist, dass insbesondere Einzelpraxen mit

nur einem oder wenigen Prüfungsaufträgen ihre Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen lassen. Dies erfolgt teilweise auch mit dem Hinweis auf folgende Sachverhalte:

- altersbedingte Aufgabe der Tätigkeit in eigener Praxis,
- Zusammenschluss von mehreren Berufsträgern zu einer rechtlichen Einheit,
- geringe Prüfungshonorare und
- hohe Kosten (Berufshaftpflichtversicherung, Qualitätskontrolle usw.).

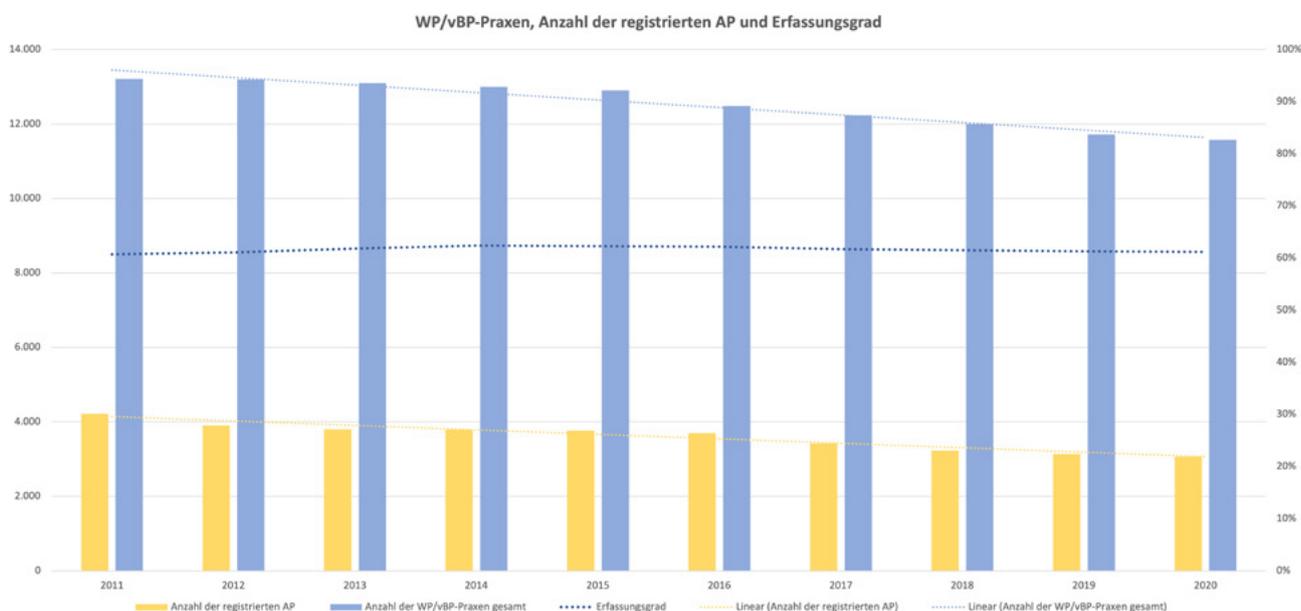
Unverändert ist im Beruf ein Trend zum Zusammenschluss von Praxen zu einer rechtlichen Einheit festzustellen, sodass künftig nur noch diese Einheit eine Qualitätskontrolle durchführen lassen muss. Schließlich könnte auch die Reduzierung der die Pflicht zur Qualitätskontrolle auslösenden Grundgesamtheit mit der Änderung der WPO durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) zu der aufgezeigten Entwicklung beigetragen haben.

Somit bleibt festzuhalten, dass die Reduzierung der zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugten Praxen differenziert zu betrachten ist. Die Anzahl der in Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen tätigen WP/vBP ist im Zeitablauf nahezu konstant geblieben.

bl/m

Zeitreihe zu registrierten Abschlussprüfern und Praxen										
Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der registrierten AP	4.221	3.902	3.801	3.791	3.762	3.699	3.417	3.230	3.132	3.071
Anzahl der WP/vBP-Praxen gesamt	13.211	13.197	13.105	13.000	12.907	12.485	12.236	12.000	11.721	11.573
Erfassungsgrad	61 %	61 %	62 %	62 %	62 %	62 %	62 %	62 %	61 %	61 %

Quelle: Statistik / Tätigkeitsberichte der KfQK 2011 bis 2020



Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten durch genossenschaftliche Prüfungsverbände

Bin ich als bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband beschäftigter WP zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten, insbesondere zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG, verpflichtet oder treffen die Pflichten des Geldwäschegesetzes den genossenschaftlichen Prüfungsverband selbst?

Das Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet WP/vBP zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten, § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG. Genossenschaftliche Prüfungsverbände hingegen werden nicht explizit als Verpflichtete in den Vorschriften des GwG genannt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass genossenschaftliche Prüfungsverbände nicht zum Verpflichtetenkreis des GwG zählen.

// Genossenschaftliche Prüfungsverbände über ihre materielle Tätigkeit erfasst

Der Gesetzgeber führt in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 2 Abs. 1 Nr. 12 (Dienstleistung und Steuerangelegenheiten, Teilerlaubnisträger nach § 4 StBerG) des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie aus, dass lediglich die Lohnsteuerhilfvereine ausdrücklich in den Verpflichtetenkreis des § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG aufgenommen wurden, da die anderen in § 4 StBerG genannten zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugten (so auch genossenschaftliche Prüfungsverbände) unter anderem bereits hinsichtlich der materiellen Tätigkeit anderweitig erfasst sind (BT-Drs. 19/13827, Seite 71 f.).

Hauptaufgabe der genossenschaftlichen Prüfungsverbände ist die Prüfung der Genossenschaften (§ 55 Abs. 1 GenG). Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass dem Vorstand von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden mindestens ein WP angehört oder dieser als besonderer Vertreter des Prüfungsverbandes nach § 30 BGB bestellt ist (§ 63b Abs. 5 Satz 1 und 2 GenG).

// Verpflichteteneigenschaft über die des beschäftigten WP begründet

Damit sind genossenschaftliche Prüfungsverbände hinsichtlich der materiellen Tätigkeit bereits anderweitig erfasst: Die Verpflichteteneigenschaft der genossenschaftlichen Prüfungsverbände wird insoweit über die Verpflichteteneigenschaft des WP begründet, der dem Vorstand der genossenschaftlichen Prüfungsverbände angehört beziehungsweise der als deren besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt ist. Genossen-

schaftliche Prüfungsverbände müssen also die geldwäscherechtlichen Pflichten vollumfänglich erfüllen, wozu sowohl die Organisationspflichten (zum Beispiel Erstellung einer Risikoanalyse) als auch die Meldepflichten (zum Beispiel Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG) gehören.

Der beim genossenschaftlichen Prüfungsverband beschäftigte WP persönlich ist nicht grundsätzlich von der Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten befreit.

// WP bleibt in zweiter Linie verpflichtet

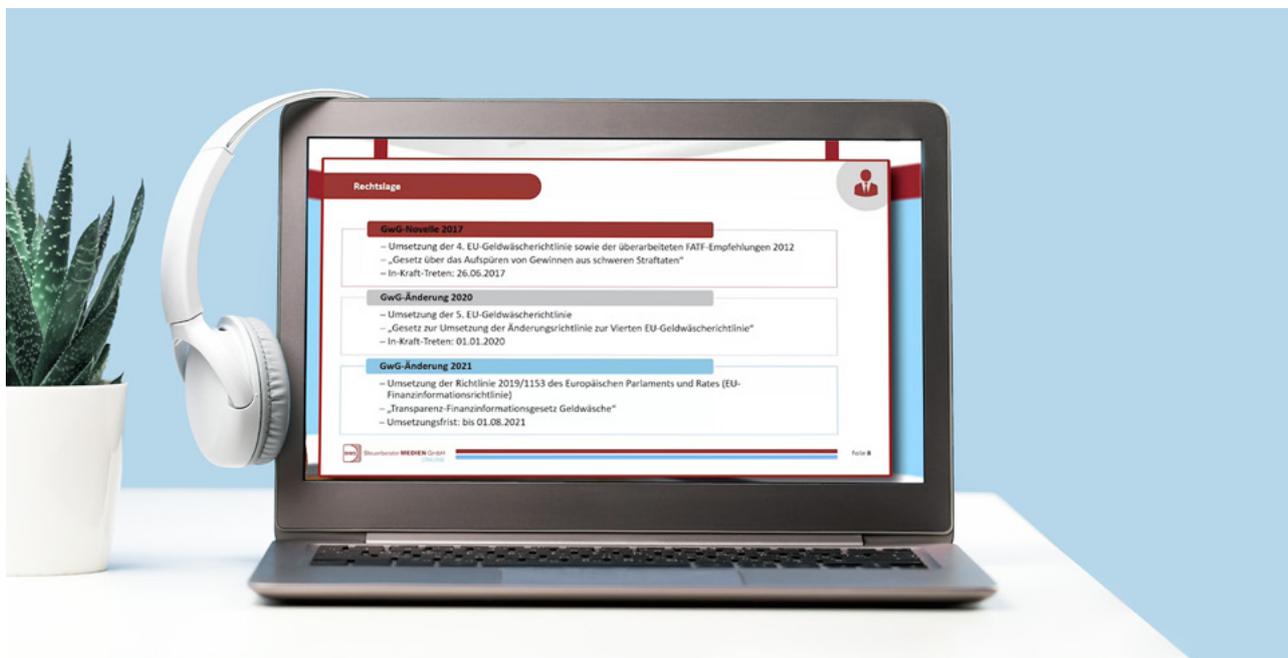
Der beim genossenschaftlichen Prüfungsverband beschäftigte WP persönlich ist hierdurch aber nicht grundsätzlich von der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten befreit. Die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten obliegt in erster Linie zwar den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden. Werden diese jedoch nicht durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände erfüllt, obliegt die Pflicht zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten dem beschäftigten WP.

Gestützt wird diese Rechtsansicht durch das Urteil des VG Augsburg vom 24. September 2020 – Au 2 K 19.254. Das Gericht stellt zu einem in einer Sozietät angestellten Rechtsanwalt klar, dass die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten grundsätzlich bei der Leitungsebene der Sozietät verbleibt. Das befreit den angestellten Rechtsanwalt jedoch nicht davon, sich zu vergewissern, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten eingehalten werden.

// Ausnahme

Eine Ausnahme kann es allein in den Fällen gelten, in denen ein genossenschaftlicher Prüfungsverband von der zuständigen Aufsichtsbehörde davon befreit wurde, einen WP im Vorstand zu beschäftigen oder einen WP als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen, § 63b Abs. 5 Satz 3 GenG. In diesen Fällen dürfte die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten sowohl durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband selbst als auch durch einem bei ihm angestellten WP nicht gefordert werden können. bt

WPK stellt Mitgliedern Webinar zum neuen Geldwäschegesetz zur Verfügung



Im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite steht ein aktuelles Webinar zum Thema „Das neue Geldwäschegesetz (GwG)“ zur Verfügung. Es informiert über die neuen und erweiterten geldwäscherechtlichen Pflichten nach der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen GwG-Novelle. Außerdem enthält es einen Exkurs über den neuen Geldwäschestrafttatbestand (§ 261 StGB).

Das neue GwG wird aus der Sicht des steuerberatenden Berufs beleuchtet. Da die berufliche Tätigkeit des Steuerberaters in vielen Bereichen vergleichbar ist, ist das Webinar auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer interessant. bt

Mitgliederbereich der WPK-Internetseite (Meine WPK) unter www.wpk.de/meine-wpk/

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
 Frau Ass. jur. Hampel -318
 Auswertung Qualitätskontrolle
 Frau WP/StB Gunia -313
 Frau WP/StB Lilienthal -302
 Frau WP Völtz -310
 Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144
 Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
 Frau Kosterka LL. M. -322
 Frau Ass. jur. Suhr -147
 Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RA in Schwoy -236
 Herr RA Timmer -177
 Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326
 Herr WP/StB Weber -122
 Leiter: Herr WP Spang -112

Foto: © taniacamera von www.shutterstock.com

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

Juli	
23.07.2021	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Public Consultation Opens for Proposed New Standard for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities
12.07.2021	International Federation of Accountants (IFAC): IFAC Welcomes UK BEIS's Consultation on Restoring Trust; Urges Holistic Approach
Juni	
17.06.2021	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Global Webinars on the Fees and Non-Assurance Services-related Provisions to the IESBA Code
14.06.2021	IAASB: New Quality Management Implementation Guides Now Available
02.06.2021	IAASB: Newly Published Stakeholder Feedback Indicates Broad Support for IAASB Auditor Reporting Standards
Mai	
10.05.2021	IESBA: 5 Ethical Challenges that Will Intensify as the Pandemic Wanes

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IASB-Publikationen können unter www.ifrs.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

Juli	
28.07.2021	International Accounting Standards Board (IASB): Proposes minor amendment to transition requirements for insurers applying IFRS 17 and IFRS 9 for the first time
26.07.2021	IASB: Proposes reduced disclosure requirements for subsidiaries
01.07.2021	IASB: Meet the new IASB Chair - Andreas Barckow
Juni	
05.06.2021	IFRS Foundation: Response to G7 Finance Ministers' Communique regarding global sustainability standards
01.06.2021	IFRS Foundation: Trustees seek nominations for Chair and Vice-Chair of proposed International Sustainability Standards Board
Mai	
07.05.2021	IASB: Clarifies the accounting for deferred tax on leases and decommissioning obligations

PIOB sucht zwei neue Mitglieder

Die Monitoring Group (MG) sucht zwei neue Mitglieder für das Public Interest Oversight Board (PIOB), zunächst für eine dreijährige Amtszeit ab 1. Januar 2022. Die MG fungiert neben dem PIOB als Aufsichtsgremium über die Aktivitäten der International Federation of Accountants (IFAC).

Der öffentliche Nominierungsaufwurf ist ein Bestandteil der Reform der internationalen Standardsetzung, mit der auch das Verfahren der Besetzung des PIOB transparent gemacht und eine größere Diversifizierung innerhalb des PIOB erreicht werden sollen.

// Überwachung von IAASB und IESBA

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der neuen Mitglieder wird es sein, das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) mit Blick auf die Einhaltung des öffentlichen Interesses bei der Standardsetzung zu überwachen. Der Zeitaufwand wird mit 300 Stunden pro Jahr angegeben (ausschließlich Reisetätigkeit).



Bewerbungen können bis zum **1. Oktober 2021** eingereicht werden. Einzelheiten zum Anforderungsprofil und zum Bewerbungsverfahren sind dem Nominierungsaufwurf zu entnehmen.

Nominierungsaufwurf des PIOB (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032103/

IESBA-Konsultation zu Folgeänderungen am Code of Ethics aufgrund neuer Qualitätsmanagementstandards

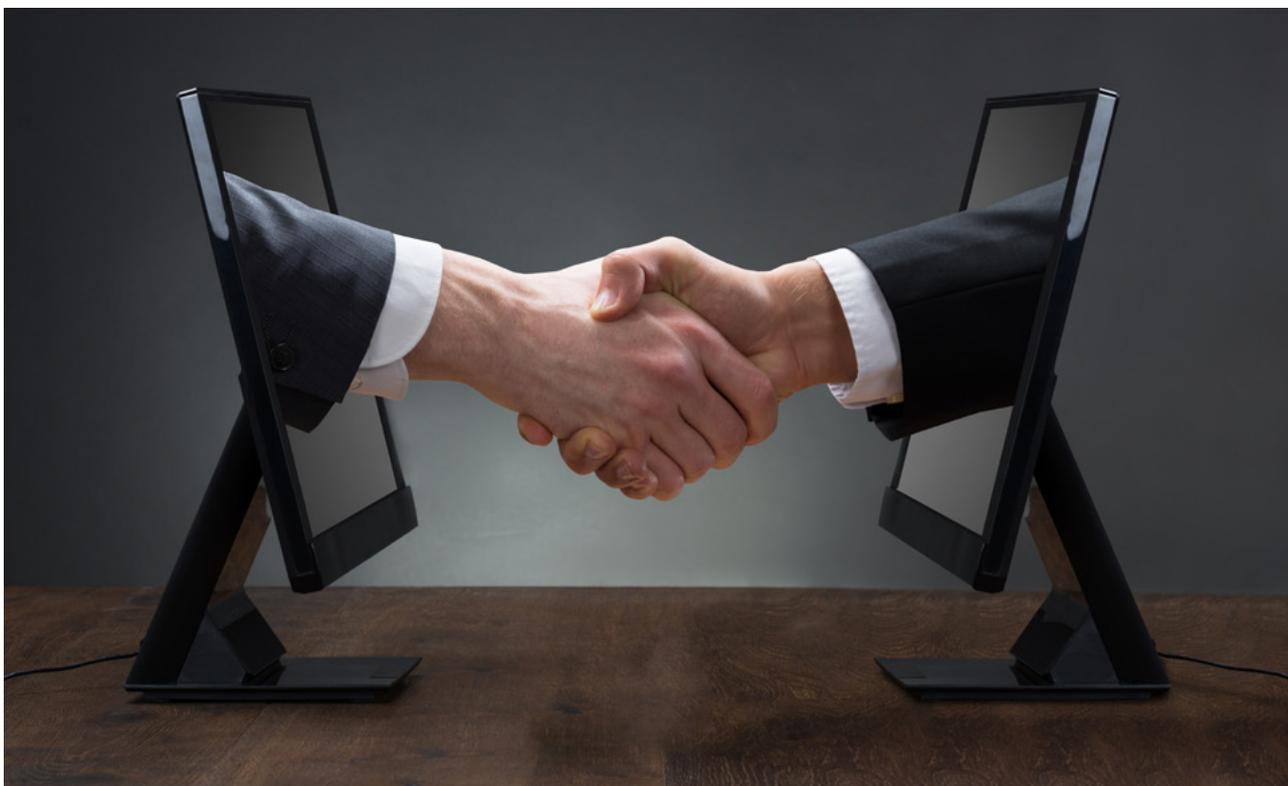
Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) führt die Konsultation *Proposed Quality Management-related Conforming Amendments to the Code* zu Änderungen am Code of Ethics (Code) durch. Stellungnahmen sind bis zum **5. Oktober 2021** möglich. Die Änderungen erfolgen in Reaktion auf die vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) im Dezember 2020 veröffentlichten neuen Qualitätsmanagementstandards, insbesondere ISQM 1 und ISQM 2.

// Nur Angleichung der Begrifflichkeiten

Mit den Vorschlägen soll der Code (lediglich) an die neuen Begrifflichkeiten und Konzepte in ISQM 1 und ISQM 2 angeglichen werden. Weitergehende (inhaltliche) Änderungen des Code sind nicht beabsichtigt. Die geplanten Änderungen hat das IESBA mit dem IAASB abgestimmt.

Konsultation erreichbar unter www.wpk.de/link/mag032104/
ISQM 1 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032105/
ISQM 2 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032106/

Bestellveranstaltungen auch im Frühsommer 2021 als Videokonferenzen



Man sollte meinen, dass mit zunehmendem Impftempo im Rahmen der Corona-Pandemie wieder mehr Präsenzveranstaltungen möglich sind. Tatsächlich ist die Realität bei vielen Veranstaltungen und Zusammenkünften mit mehreren Personen jedoch nach wie vor meist nur ein virtueller Raum mit Mikrofon und Kamera.

// Bestellungen überwiegend online

Vor dem Hintergrund der noch immer bestehenden Corona-Lage hatte sich die WPK im Interesse der Kandidatinnen und Kandidaten, der Ehrenamtsträger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen auch zum zweiten Bestelltermin in diesem Jahr, im Frühsommer 2021, dazu entschieden, die meisten angehenden Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer – sofern es sich nicht um Einzelbestellungen handelte – wieder überwiegend online zu bestellen.

Insgesamt wurden 66 neue Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in den einzelnen Landesgeschäftsstellen der WPK bestellt – eine davon war eine Wiederbestellung. Der jüngste Bestellkandidat war 28 Jahre, der älteste 68 Jahre alt. Den Berufseid konnten die Kandidatinnen und Kandidaten wieder im Rahmen der Videokonferenz ableisten. Die vir-

tuelle Bestellsurkunde ging ihnen anschließend per E-Mail zu. Die Bestellsurkunde im Original sowie die Anmelde-daten für den geschützten Mitgliederbereich auf der WPK-Internetseite „Meine WPK“ wurden ihnen sodann per Post zugesandt.

// Landespräsidenten und Versorgungswerk nahmen teil

Genauso wie bei den Präsenzbestellungen nahmen auch wieder die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK sowie ein Vertreter des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPV) teil.

// 2022 wieder Präsenzveranstaltungen?

Ob die Bestellveranstaltungen für angehende Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer im kommenden Jahr erneut als Videoveranstaltungen stattfinden werden oder ob es wieder festliche Präsenzveranstaltungen geben wird, hängt vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ab.

bn

EU-Richtlinienvorschlag zur nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung

Die WPK hat am 4. Juni 2021 gegenüber dem Bundesjustizministerium sowie am 21. Juni 2021 gegenüber der Europäischen Kommission zum EU-Richtlinienvorschlag zur nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung (*Corporate Sustainability Reporting Directive*) Stellung genommen.

Der EU-Richtlinienvorschlag trägt den Zielen der europäischen Sustainable-Finance-Strategie Rechnung und soll die nichtfinanzielle Berichterstattung der Finanzberichterstattung gleichsetzen. In diesem Zusammenhang wird das Berufsbild der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer an die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung angepasst. Der Richtlinienvorschlag sieht dazu weitreichende Änderungen an Bilanzrichtlinie, Transparenzrichtlinie sowie an Abschlussprüferrichtlinie und -verordnung vor.

Die WPK adressiert vor allem folgende Punkte:

Vorgesehener Zeitplan gestaltet sich sehr ambitioniert

Die Neuregelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen ab dem Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden. Da die finale Richtlinie bis Juni 2022 zu verabschieden ist, verbleiben den Mitgliedstaaten nur sechs Monate für die nationale Umsetzung.

Die zu entwickelnden europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen bis Oktober 2022 von der EU-Kommission angenommen werden. Die rund 15.000 in Deutschland betroffenen Unternehmen, viele davon erstmalig mit der Thematik konfrontiert, hätten nur zwei Monate, um sich mit den komplexen neuen Anforderungen auseinanderzusetzen.

Internationale Rahmenwerke sollten bei der Entwicklung europäischer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards einbezogen werden

Die von EFRAG zu erarbeitenden europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards sollten auf internationalen Rahmenwerken aufbauen, da eine Reihe von europäischen Unternehmen bereits heute Nachhaltigkeitsinformationen auf Grundlage internationaler Standards veröffentlicht.

WPK begrüßt Prüfungspflicht zur Förderung der Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Um die beabsichtigte Gleichstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der finanziellen Berichterstattung zu erreichen, ist eine Prüfungspflicht erforderlich. Die Prüfung mit zunächst begrenzter Sicherheit gesteht dem berichtenden Un-

ternehmen und dessen Prüfer für einen Übergangszeitraum höhere Freiheitsgrade zu, als eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit. Die Prüfungspflicht erhöht insgesamt die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit der Erweiterung der Abschlussprüferrichtlinie unter anderem in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Examen, Berufsrecht und Qualitätskontrolle werden die hohen, qualitätssichernden Anforderungen an eine Abschlussprüfung auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung übertragen. Die WPK begrüßt, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Aufgabe des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer angesehen wird.

Mitgliedstaatenwahlrecht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch „unabhängige Prüfungsdienstleister“ erfordert die Schaffung eines entsprechenden regulatorischen Umfeldes

Um eine einheitlich hohe Qualität der Prüfung zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten bei Ausübung des Wahlrechtes dafür zu sorgen, dass „unabhängige Prüfungsdienstleister“ und Abschlussprüfer den gleichen strengen Regelungen unterliegen.

Für die unabhängigen Prüfungsdienstleister wären demnach unter nationaler Ebene regulatorische Anforderungen und Strukturen zu schaffen, die denen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer entsprechen (beispielsweise Berufsgrundsätze zu Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, Aus- und Fortbildungsanforderungen, Qualitätssicherung, Berufsaufsicht, Haftung). we/sp

Stellungnahme der WPK vom 4. Juni 2021 gegenüber dem BMJV abrufbar unter

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/#sn-2415

Stellungnahme der WPK vom 21. Juni 2021 gegenüber der Europäischen Kommission abrufbar unter

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/#sn-2442

Zusammenstellung von Informationen zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung abrufbar unter

www.wpk.de/neu-auf-wpkde/csr/

Verordnung zur Änderung der Ministerverordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

WPK regt Klarstellung an



Der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ministerverordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen begründet für WP/vBP gegebenenfalls eine Mitbetroffenheit als Bieter in Vergabeverfahren um öffentliche Aufträge. Die WPK regt in ihrer Stellungnahme vom 26. Mai 2021 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Klarstellung für den Berufsstand an.

Aus Auftraggeber- und Auftragnehmersicht erscheint die Neufassung der Preisangabenverordnung problematisch (§ 4 Abs. 4 VO PR Nr. 30/53-E; Art. 1 Nr. 1 c) der Änderungsverordnung). Mit dem Begriff „besonderer Markt“ ist ein erst durch ein konkretes Vergabeverfahren geschaffener Markt gemeint. Die Begründung führt dazu aus, dass wettbewerbliche Bedingungen in einem Vergabeverfahren dann anzunehmen sind, wenn mehrere – mindestens zwei – geeignete Angebote eingereicht wurden.

// Fall der zulässigen Direktvergabe

Diese Regelung konterkariert zum einen alle Fälle, in denen aufgrund eines vergaberechtlichen Ausnahmetatbestands eine Direktvergabe zulässig ist, also nur ein Angebot eingeholt wird. Der Preis würde dann gegebenenfalls automatisch als nicht verkehrsüblich gelten, mit der Folge, dass die zuständigen Behörden eine Preisprüfung anordnen könnten.

Bei einigen Ausnahmetatbeständen, beispielsweise bei der Privilegierung von Rechtsdienstleistungen oder bei medizinischen Dienstleistungen, wird man sich damit helfen können, dass die Verkehrsüblichkeit des Preises bereits auf dem allgemeinen Markt nachweisbar ist und dieser Preis dann auch für den besonderen Markt gilt. Ob diese Nachweisbarkeit etwa für WP/vBP-Dienstleistungen gegeben ist, ist schon zweifelhaft, auch weil keine Gebührenordnung existiert. Bei komplexen technischen Dienstleistungen nur eines einzigen in Betracht kommenden Anbieters wird die Nachweisbarkeit häufig entfallen.

// Fall nur eines geeigneten Angebots

Zum anderen kann es auch Fälle geben, in denen die Vergabestelle trotz einer ordnungsgemäßen öffentlichen Ausschreibung nur ein geeignetes Angebot erhält. Auch dann ergibt sich das erwähnte Risiko, wenn der Nachweis anhand des allgemeinen Marktes misslingt.

Nicht nur für die Vergabestelle, sondern auch die Unternehmen, besteht in diesen Fällen die Unsicherheit, ob der angebotene Preis tatsächlich Bestand hat. Gewisse klarstellende Hinweise zumindest in der Verordnungsbegründung wären daher wünschenswert. Ansonsten bliebe abzuwarten, wie die Verwaltungspraxis und die Gerichte mit der Regelung umgehen.

su



EXZELLENT.
BERATEN.
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige
und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres
individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgefertigte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.



Gesetz zur Stärkung
der Finanzmarkt-
integrität (FISG)
Hier erfahren Sie mehr:



Anlegerschutz

Neue und erweiterte Aufgaben für WP/vBP



Am 20. Mai 2021 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes. Es dient der weiteren Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich der Vermögensanlagen und sieht einige neue und erweiterte Aufgaben für WP/vBP vor. Das Gesetz wurde am 16. Juli 2021 verkündet (BGBl. I S. 2570).

Folgende Änderungen sind für WP/vBP relevant:

// WP/vBP als Mittelverwendungskontrolleure

Änderung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG)

- Es wird eine Mittelverwendungskontrolle durch eine unabhängige Person bei bestimmten Vermögensanlagen eingeführt, die mit besonderen Risiken für die Anleger verbunden sind (Direktinvestments in Sachgüter, Weiterreichung von Anlegergeldern vom Emittenten an andere Gesellschaften, die erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte erwerben oder pachten). Als mögliche **Mittelverwendungskontrolleure** werden unter anderem WP/vBP und deren Berufsgesellschaften genannt (§ 5c Abs. 1 Satz 2 VermAnlG-neu).

Die Berichterstattung über das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle soll dem berufsüblichen Muster folgen (Bericht, Bestätigungsvermerk). Geregelt wurde außerdem eine externe Rotation nach zehn Jahren (§ 5c Abs. 1 Satz 5 VermAnlG-neu).

- Das **Auskunftsrecht der BaFin** wird nach dem Vorbild der §§ 6 Abs. 3 Satz 1 WpHG, 18 Abs. 2 WpPG vom „Emittenten oder Anbieter“ (einer Vermögensanlage) auf „jedermann“ erweitert und soll nach der Entwurfsbegründung insbesondere auch den Abschlussprüfer erfassen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG-neu).

// Rechnungslegung und Prüfung von alternativen Investmentfonds

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB)

Die Vorschriften für die Pflichtprüfung von bestimmten alternativen Investmentfonds (AIF) wurden wie folgt neu strukturiert:

- Erstmals wird die Rechnungslegung und Abschlussprüfung von **registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften** geregelt (§§ 45, 45a-neu

- KAGB-neu). Die Regelungen sind im Wesentlichen dem derzeitigen § 38 KAGB nachgebildet. Sie gelten allerdings demgegenüber sowohl für interne als auch für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Prüfung ist spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen (§ 45a Abs. 1 Satz 2 KAGB-neu). Der Abschlussprüfer muss unter anderem auch die Einhaltung von Geldwäschepflichten (§ 45a Abs. 3 KAGB-neu) und vertraglichen oder satzungsmäßigen Pflichten (§ 45a Abs. 4 KAGB-neu) prüfen.
- Daneben werden – wie bisher – die Rechnungslegung und Abschlussprüfung von **geschlossenen extern verwalteten Investmentvermögen („Spezial-AIF“)** geregelt, die nicht in der Rechtsform der Investmentgesellschaft aufgelegt wurden und für deren Rechnung Gelddarlehen nach § 285 Abs. 2 oder § 292a Abs. 2 KAGB vergeben werden (§§ 46, 47 KAGB-neu).
 - Die jeweiligen **Regelungen zur Abschlussprüfung** verweisen im Wesentlichen auf die §§ 316 ff. HGB (§§ 45a Abs. 1 Satz 1, 47 Abs. 1 KAGB-neu). Das Bundesfinanzministerium erhält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen unter anderem zur näheren Bestimmung über weitere Prüfungsinhalte sowie den Umfang und die Darstellung des Prüfungsberichts (§§ 45a Abs. 6, 47 Abs. 5 KAGB-neu). Eingeführt wurde darüber hinaus eine **Bußgeldvorschrift** unter anderem für den Abschlussprüfer, wenn er den Prüfungsbericht (§ 38 Abs. 1 Satz 2 KAGB-neu i. V. m. § 26 Abs. 1

Satz 3 KWG; § 45a Abs. 5 KAGB-neu) nicht rechtzeitig an die BaFin übermittelt (§ 340 Abs. 2 Nr. 13a KAGB-neu). Dies erfolgte in Anlehnung an die vergleichbare Bußgeldvorschrift im Kreditwesengesetz (§ 56 Abs. 2 Nr. 11 b) KWG i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 3 KWG).

- **Übergangsvorschrift:** Die §§ 45 bis 47 KAGB-neu sind erstmals auf Jahresabschlüsse, Lageberichte und Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die derzeitigen §§ 46 bis 48a KAGB sind letztmals anzuwenden auf Jahresberichte, Jahresabschlüsse und Lageberichte für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr.

// Prüfung von Produktinterventionsmaßnahmen

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

- Die Regelung zur sogenannten Produktintervention wurde um einen neuen Absatz ergänzt, wonach sich die BaFin bei der Durchführung von Prüfungen nach Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und nach § 15 Abs. 1 WpHG hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Produktinterventionsmaßnahme externer Wirtschaftsprüfer und anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen bedienen kann (§ 15 Abs. 3 WpHG-neu). ko

Neue Regelungen für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

Pflichtprüfung im Wesentlichen unverändert

Seit dem 26. Juni 2021 gilt ein neuer Rahmen für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten wurde am 17. Mai 2021 verkündet (BGBl. I S. 990).

In dessen Kerngesetz, dem Wertpapierinstitutsgesetz – WpIG (zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens noch als Wertpapierfirmengesetz bezeichnet), wurden die KWG-Vorschriften zur Aufsicht über Wertpapierfirmen überführt und an die spezifischen Gegebenheiten von Wertpapierfirmen angepasst.

Die Regelungen zur gesetzlichen Pflichtprüfung durch WP/WPG sind im Wesentlichen unverändert geblieben (näher dazu WPK Magazin 4/2020, Seite 51). Das WpIG regelt unter anderem zusätzliche Prüfungsinhalte (§ 78 WpIG).

WPK hatte einheitliche Vorbehaltsaufgaben angeregt

Die WPK hatte im Gesetzgebungsverfahren im Wesentlichen angeregt, einheitliche Vorbehaltsaufgaben für WP/WPG zu schaffen hinsichtlich der Vorschriften, die der BaFin die Möglichkeit geben, gewisse Unterlagen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Diese Anregungen wurden zum Teil aufgegriffen mit der Folge, dass Wirtschaftsprüfer jeweils explizit als mögliche Prüfer genannt werden. ko

Elektronische Wertpapiere

Erweiterte Vorbehaltsaufgaben für WP/vBP

Am 9. Juni 2021 wurde das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG) verkündet (BGBl. I S. 1423). Es modernisiert das Wertpapierrecht. Künftig ist eine Unternehmensfinanzierung auch durch elektronische Wertpapiere ohne Urkunde technologieneutral möglich.

Die erforderlichen Beurkundungen von elektronischen Schuldverschreibungen werden in ein entsprechendes Wertpapierregister eingetragen. Dies gilt auch für Wertpapiere, die über eine Blockchain emittiert werden. Dadurch soll dem Anlegerschutz und der Marktintegrität sowie der Transparenz und dem Funktionsschutz der Kapitalmärkte Rechnung getragen werden.

Für WP/vBP relevant ist die **Erweiterung der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfBV)** um einen neuen Unterabschnitt 7 mit den §§ 69a, 69b (Art. 7 eWpG). Diese legen fest, welche einzuhaltenden Vorschriften der Prüfer im Rahmen der jährlichen Prüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 k KWG für die registerführenden Stellen zu prüfen hat. Demnach **erweitert sich** der Bereich von **Vorbehaltsaufgaben** für WP/vBP um die Prüfungen von Instituten, die

- ein zentrales Register nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere führen (§ 69a PrüfBV),
- eine Kryptowertpapierregisterführung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 8 KWG erbringen. Hier sollen bestimmte Vorgaben in Bezug auf die Registerführung überprüft werden (§ 69b PrüfBV).

ko

Schwarmfinanzierungsdienstleister

Neue Prüfungsaufgaben für WP/vBP

Das Gesetz zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) wurde am 10. Juni 2021 verkündet (BGBl. I S. 1568). Damit werden mehrere EU-Verordnungen und EU-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

// Alternative Form der Finanzierung

Schwarmfinanzierung ist eine alternative Form der Finanzierung, bei der eine Vielzahl von Investoren Kapital in einzelne Projekte investiert. Die Projekte werden über Online-Plattformen angeboten. Diese Plattformen werden von Schwarmfinanzierungsdienstleistern betrieben, die darüber den Kontakt zwischen potenziellen Anlegern oder Kreditgebern und den Unternehmen mit Finanzierungsbedarf herstellen. Die Finanzierung kann in Form von Krediten oder des Erwerbs von übertragbaren Wertpapieren erfolgen.

// Neue Prüfungsaufgaben für WP/vBP

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

Es werden neue Regelungen zur Überwachung und Prüfung der Pflichten der Verordnung (EU) 2020/1503 vom 7. Oktober 2020 eingeführt (§ 32f WpHG). Neben der Möglichkeit von Sonderprüfungen durch die BaFin (§ 32f Abs. 1 WpHG) soll **jährlich geprüft werden, ob die Schwarmfinanzierungsdienstleister die Pflichten nach der genannten**

EU-Verordnung einhalten (§ 32f Abs. 2 WpHG). Geeignete Prüfer sind ausschließlich WP/vBP und deren Berufsgesellschaften, die über ausreichende Kenntnisse hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes verfügen.

Die bisherige Regelung über die **jährliche Prüfung der Organisationspflichten von Datenbereitstellungsdiensten** hinsichtlich eines Hinweisgeberverfahrens, etwa durch WP/vBP, wird an Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vom 15. Mai 2014 angepasst. Sie bleibt allerdings materiell unverändert (vorher § 62, nun § 60 WpHG).

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)

Die neue Vorschrift des § 152c SAG dient der Anpassung an Art. 25 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) 2021/23 vom 16. Dezember 2020 bezüglich eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien. Danach ist die **Abwicklungsbehörde verpflichtet, bestimmte Bewertungen von Vermögenswerten selbst oder von einer von ihr unabhängigen Person vornehmen** zu lassen. § 152c SAG konkretisiert die Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers und verweist im Übrigen auf die Unabhängigkeitsvorgaben der Art. 37 bis 41 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 vom 23. März 2016 (technische Regulierungsstandards betreffend, etwa zu Inhalten von Sanierungsplänen). Zwar gibt es keine Angaben, welche Personen als Prüfer infrage kommen, WP/vBP sind aufgrund ihrer Ausbildung jedenfalls grundsätzlich geeignet.

ko

Fondsstandortgesetz

Erweiterte Prüfungsinhalte bei Investmentfonds



Am 10. Juni 2021 wurde das Fondsstandortgesetz¹ (FoStoG) verkündet (BGBl. I S. 1498). Es soll den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds durch einheitliche Regelungen vereinfachen. Zahlreiche Vorschriften im deutschen Recht – unter anderem des KAGB, WpHG und VAG sowie der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung (KAPrÜfBV) – werden an europäische Vorgaben angepasst (Richtlinie (EU) 2019/1160, Transparenz-Verordnung (EU) 2019/2088, Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852)².

Den **Berufsstand** betreffen im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Neben den bekannten Prüfungspflichten des Abschlussprüfers zu Anzeige- und Meldepflichten kommen **weitere Prüfungsinhalte hinsichtlich der Einhaltung etwa von Nachhaltigkeitsaspekten** hinzu (vgl. §§ 38 Abs. 3, 121 Abs. 3 und 136 Abs. 3 KAGB; § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpHG; § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 VAG; § 14a KAPrÜfBV).
- In diesem Zusammenhang wurden die drei Parallelvorschriften §§ 38, 121 und 136 KAGB, welche die Abschlussprüfung von Kapitalverwaltungs-, Investmentaktien- und Investmentkommanditgesellschaften regeln, um den Zusatz erweitert, wonach **die BaFin die genannten Zusatzprüfungen** ohne besonderen Anlass anstelle des Abschlussprüfers **selbst oder durch Beauftragte durchführen kann**.
- § 87 KAGB enthält eine **neue Prüfungsaufgabe für WP**, da dort eine Verwahrstellenprüfungspflicht auch für Publikums-AIF eingeführt wurde, die zuvor nur für OGAW-Verwahrstellen galt.

- Die **Offenlegung des festgestellten Jahresberichts** einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft muss spätestens **neun Monate** (statt bisher sechs Monate) nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen (§ 160 Abs. 1 KAGB).
- **Master-Feeder-Strukturen sind nun auch für geschlossene Fonds** möglich (§§ 272a bis 272h KAGB). Die Vorschriften befassen sich umfangreich mit dem Genehmigungsverfahren, Anlagebedingungen und -begrenzungen und Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Den Berufsstand betreffende Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Gesetzeswortlaut für offene Master-Feeder-Strukturen (§§ 171 bis 180 KAGB).
Für die Genehmigung zur Kapitalverwaltung eines geschlossenen Feederfonds wird von der verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft verlangt, die jeweiligen **Abschlussprüfervereinbarungen** nach § 272d Abs. 3 KAGB (bisher § 175 Abs. 3 KAGB betreffend den Informationsaustausch zwischen den Abschlussprüfern) **der BaFin zu übermitteln**, sofern für Master- und Feederfonds unterschiedliche Abschlussprüfer bestellt wurden (§ 272a Abs. 4 Nr. 5 KAGB). Es handelt sich hierbei um eine reine Formalprüfung durch die BaFin.
- Die **BaFin kann künftig** nicht mehr nur „im Einzelfall“ **die Schwerpunkte der Prüfung** (inkl. Abschlussprüfung) **bei Kapitalverwaltungsgesellschaften festlegen** (§ 3 Abs. 3 Satz 1 KAPrÜfBV). Ihr wird ein freies Ermessen eingeräumt, Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Mit Blick auf vergleichbare Regelungen im KWG (§ 29 Abs. 1 Satz 5, § 30) sollen damit Kontrollbefugnisse der BaFin gegenüber Unternehmen auf dem Kapitalmarkt im Sinne des Anlegerschutzes vereinheitlicht werden. Ungeachtet dessen steht es dem Abschlussprüfer weiterhin frei, seine Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz eigenverantwortlich zu gestalten und eigene Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Die Vorgaben der BaFin würden diesen Prüfungsumfang erweitern.

ko

¹ Die vollständige Bezeichnung lautet: Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen.
² Die Transparenz-Verordnung betrifft nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, die Taxonomie-Verordnung die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Entsorgungsfonds

Einführung einer Pflicht zur Prüfung durch WP/vBP



Das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen für den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung wurde am 30. Juni 2021 verkündet (BGBl. I S. 2137). Der Entsorgungsfonds dient dazu, die Finanzierung der Kosten für die sichere Entsorgung der entstandenen und zukünftig noch entstehenden radioaktiven Abfälle aus der gewerblichen Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität in Deutschland zu sichern.

// Vorschriften des HGB statt Kameralistik

Künftig gelten für die Buchführung und Rechnungslegung des Fonds nur noch die Vorschriften des HGB für das kaufmännische Rechnungswesen (statt der bisherigen kameralistischen Buchführung nach der Bundeshaushaltsordnung). In

diesem Zusammenhang wird auch eine **Prüfungspflicht** für den durch den Vorstand aufzustellenden Jahresabschluss und Lagebericht durch einen Abschlussprüfer **eingeführt** (vgl. § 12 Abs. 2, 3 Entsorgungsfondsänderungsgesetz).

Hintergrund ist, dass der Fonds im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gewinnorientiert am Markt tätig ist. Die Wirtschaftsplanung dient dem Ziel, die wirtschaftliche Lage und Leistungsfähigkeit des Fonds im Sinne einer unternehmerischen Finanzplanung vor auszuplanen und nicht dazu, eine kameralistische Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten. Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben wäre für den Fonds daher nicht zweckmäßig. Durch die Novellierung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung des Fonds soll die Rentabilität der Anlagetätigkeit verbessert werden. ko

Telekommunikationsgesetz

Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP

Der Gesetzgeber hat das Telekommunikationsgesetz* (TKG) modernisiert und neu gefasst. Das sogenannte Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wurde am 28. Juni 2021 verkündet (BGBl. I S. 1858). Das Kerngesetz, das neugefasste TKG, tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das derzeitige TKG außer Kraft.

Das neugefasste TKG enthält neue Prüfungsaufgaben im Vorbehaltsbereich des WP/vBP in den §§ 6 f. TKG-neu.

- Nach **§ 6 Abs. 1 TKG-neu** sollen Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen und ihren Jahresabschluss nicht nach HGB veröffentlichen müssen, aber in entsprechender Anwendung des § 267 Abs. 3 bis 5 HGB als groß anzusehen sind, einen Jahresfinanzbericht erstellen. Dieser enthält den geprüften Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungs- oder Versagungsvermerk des Abschlussprüfers (§ 6 Abs. 2 TKG-neu). Jahresabschluss und Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer nach §§ 316 ff. HGB zu prüfen (§ 6 Abs. 4 Satz 1 TKG-neu).

* Vollständiger Titel: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz).



- Nach **§ 7 Abs. 1 Nr. 2 TKG-neu** müssen Unternehmen, die auch in anderen Sektoren tätig sind, über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten getrennt Rechnung legen und hierfür eine Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (sog. Tätigkeitsabschluss) nach den §§ 264 ff. HGB aufstellen (§ 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 TKG-neu) und von einem Abschlussprüfer prüfen lassen (§ 7 Abs. 1, 2 Satz 1 und 5 TKG-neu). ko

Erneuerbare Energien-Verordnung

Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP

Am 19. Juli 2021 wurde die Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 verkündet (BGBl. I S. 2860). Sie trat am 20. Juli 2021 in Kraft.

Im Zuge der Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) wurde ein neuer § 12j EEV eingeführt, der Mitteilungspflichten von Betreibern von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff und Elektrizitätsversorgungsunternehmen beinhaltet, die Strom an Letztverbraucher zur Herstellung von Grünem Wasserstoff liefern.

Diese Unternehmen müssen dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind (vgl. §§ 74 f. EEG 2021). Hierfür soll ein Prüfungsvermerk eines WP/vBP, einer WPG/BPG oder eines Prüfungsverbandes erforderlich sein. Zu prüfen ist ein Anforderungskatalog im Hinblick auf die Erzeugung von Grünem Wasserstoff, aufgelistet in § 12j Satz 1 Nr. 1 bis 4 EEV. ko

Rechtsdienstleistungsmarkt

Keine erweiterten Möglichkeiten für WP/vBP bei Erfolgshonoraren

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt wurde am 17. August 2021 verkündet (BGBl. I, S. 3415). Es wird am 1. Oktober 2021 in Kraft treten.

Für WP/vBP bleibt es bei der derzeitigen Regelung nach § 55a WPO, wonach sie für eine Hilfeleistung in Steuersachen Erfolgshonorare nur dann vereinbaren dürfen, wenn der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines solchen Honorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Die einzige Neuerung liegt darin, dass bei dieser Abwägung nicht mehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers abgestellt wird.

Bedauerlicherweise wurde die Anregung der WPK nicht aufgegriffen, dass nicht nur Rechtsanwälten, sondern auch WP/vBP in sich überschneidenden Tätigkeitsbereichen – der Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 55, 55a WPO) – gleichermaßen die erweiterten Möglichkeiten zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren offenstehen (WPK Magazin 2/2021, Seite 29).

// Erfolgshonorare für Rechtsanwälte bei Geldforderungen bis 2.000 Euro

Rechtsanwälte dürfen demgegenüber künftig bei sämtlichen Geldforderungen bis 2.000 Euro Erfolgshonorare vereinbaren, soweit diese pfändbar sind (§ 4a Abs. 1 Satz 2 RVG). Die Übernahme von Kosten des Mandanten im Rahmen der Vereinbarung von Erfolgshonoraren ist allerdings nur bei außergericht-

lichen Inkassodienstleistungen und im gerichtlichen Mahnverfahren zulässig (§ 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die noch im Regierungsentwurf vorgesehenen Hinweispflichten zur Vergütung von Inkassodienstleistern, die immer mehr auch als Legal-Tech-Unternehmen auftreten, sollen nunmehr nur noch Gegenstand der Vergütungsvereinbarung zwischen dem Inkassodienstleister und dem Mandanten sein, so wie dies auch bei Rechtsanwälten üblich ist.

// WPK wird die Kohärenz der Regelungen weiterverfolgen

Die WPK wird die Angelegenheit weiterverfolgen. Hintergrund ist eine Entschliebung des Deutschen Bundestages mit der Bitte an die Bundesregierung zu prüfen, ob die Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und anderen Rechtsdienstleistern andererseits Anpassungen im Hinblick auf weitere Anforderungen notwendig macht (beispielsweise bei der Verschwiegenheitspflicht). Dafür soll das Gesetz bereits nach drei Jahren evaluiert werden. ko



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de

Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter-der-wpk/ abonnieren.

NEU:

WPK aktuell

Kammerversammlung online

Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft
– 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK

26. November 2021



online

Keynote Speaker



Ralph Brinkhaus MdB
Vorsitzender CDU/CSU-
Bundestagsfraktion

Praxisvorträge

- Neuregulierungen im Prüferberuf
- Transparenzregister und e-Bilanz
- Honorardruck und Honorar-gestaltungsmöglichkeiten

Anmeldung und Programm demnächst unter
www.wpk.de/veranstaltungen/

Siehe auch Seite 70 in diesem Heft.

Verweisungstätigkeiten nach dem FISG – auch hier gilt der neue § 323 HGB

Vor dem Hintergrund des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) nimmt der Beitrag die Verweisungstätigkeiten, für die ebenfalls die erhöhte Haftung nach § 323 HGB n. f. gilt, in den Blick und gibt ergänzende Hinweise zur besonderen Haftungsrelevanz von EEG-Prüfungen und von Sachkapitalerhöhungsprüfungen.

RA (Syndikusrechtsanwalt) Michael Thoma



Der Gesetzgeber hat mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) die in § 323 HGB festgelegte Haftsummenbegrenzung für fahrlässige Pflichtverletzungen deutlich angehoben und damit die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers beträchtlich verschärft.

Nach der neuen Fassung des § 323 Abs. 2 HGB haften der Abschlussprüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter der Prüfungsgesellschaft zukünftig grundsätzlich gegenüber

- ▶ Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 1 sind, mit einem Betrag von bis zu 16 Mio. Euro (§ 323 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB) für eine Prüfung,
- ▶ Kapitalgesellschaften, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3, aber nicht nach § 316a Satz 2 Nr. 1 sind, mit einem Betrag von bis zu 4 Mio. Euro (§ 323 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB) und
- ▶ allen weiteren Kapitalgesellschaften mit einem Betrag von bis zu 1,5 Mio. Euro (§ 323 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB).

Die Haftung der Prüfer wird aber besonders noch dadurch verschärft, dass diese Haftungsbeschränkung nur bei sogenannten einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen gilt.

Bei grob fahrlässigem Verhalten haftet der Abschlussprüfer nun gegenüber

- ▶ Kapitalgesellschaften nach § 323 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB in unbeschränkter Höhe,
- ▶ Kapitalgesellschaften nach § 323 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB in Höhe von bis zu 32 Mio. Euro pro Prüfung und
- ▶ allen sonstigen Kapitalgesellschaften in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro pro Prüfung.

Diese verschärfte Haftung bei grober Fahrlässigkeit trifft nur den Abschlussprüfer, nicht aber die Gehilfen oder mitwirkenden gesetzliche Vertreter der Prüfungsgesellschaft.

Bei vorsätzlichem Verhalten gilt wie bisher keinerlei Haftungsbeschränkung.

Die Haftsummenerhöhung hat zur Folge, dass jeder Berufsträger sich vergegenwärtigen muss, ob der Versicherungsschutz im Hinblick auf übernommene Prüfungsaufträge noch passend ist.

Zwar hat der Gesetzgeber die in § 54 WPO geregelte Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro für Wirtschaftsprüfer unangetastet gelassen, allerdings ist der Berufsträger gemäß § 27 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer gehalten, über die Höhe der in § 54 WPO vorgesehenen Mindestversicherung hinauszugehen, wenn Art und

Umfang der Haftungsrisiken aus den übernommenen Tätigkeiten dies erfordern.

i Siehe dazu auch VSW aktuell, Ausgabe 2/2020, Seite 6 ff., [v-s-w.de/category/kundenmagazin/](https://www.v-s-w.de/category/kundenmagazin/)

Hinsichtlich der Jahresabschlussprüfungen muss also geprüft werden, ob der Versicherungsschutz im Hinblick auf die übernommenen Abschlussprüfungen auch unter Berücksichtigung der deutlich erhöhten Haftsummen des § 323 HGB noch ausreichend ist.

// Verweisungstätigkeiten

Der Wirtschaftsprüfer ist jedoch nicht nur bei der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung dem Haftungsregime des § 323 HGB unterworfen. Vielmehr gibt es zahlreiche weitere Tätigkeiten, in denen § 323 HGB aufgrund von Verweisungsregelungen zur Anwendung kommt, zum Beispiel:

- ▶ Prüfung der Begrenzungsanträge für stromintensive Unternehmen (§ 64 Abs. 3 EEG),
- ▶ Testierung der Endabrechnung der Netzbetreiber (§ 75 EEG),
- ▶ Gründungsprüfung (§§ 33, 49 AktG) und Nachgründungsprüfung (§§ 52 Abs. 4, 53, 49 AktG),
- ▶ aktienrechtliche Sonderprüfung (§§ 142, 144 AktG),
- ▶ Prüfung einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen (§§ 183 Abs. 3, 33, 49 AktG),
- ▶ Verschmelzungsprüfung (§§ 9, 11 Abs. 2 UmwG),
- ▶ Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung §§ 327 c Abs. 2, 293 d Abs. 2 AktG.

Überdies werden in der Literatur unterschiedliche Lösungssätze über die direkte oder analoge Anwendbarkeit der Haftungsbegrenzung nach § 323 HGB auch ohne einen ausdrücklichen Verweis in Betracht gezogen. Zu den einzelnen Argumenten vgl. dazu unter anderen Merkt/Osbahr, WPg 2019, Seite 187 ff. (190 f.) und Seite 246 ff. m. w. N. Hier ist darauf hinzuweisen, dass dann, wenn § 323 HGB Anwendung finden sollte, eine Haftungsvereinbarung gemäß den AAB auf zum Beispiel 4 Mio. Euro wohl nicht wirksam vereinbart werden könnte.

// Zeitliche Anwendbarkeit

Das FISG ist zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten, sodass § 323 HGB in der neuen Fassung zwischenzeitlich unmittelbar geltendes Recht ist. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 EGHGB normiert zwar, dass § 323 HGB in der durch das FISG geänderten Fassung erst für gesetzlich vorgesehene Abschlussprüfungen der ab dem 1. Januar 2022 beginnenden Geschäftsjahre gilt.

Noch nicht geklärt ist, ob § 323 HGB auch bei den Verweisnormen erst ab dem 1. Januar 2022 zur Anwendung kommt.

Laut der Gesetzesbegründung dient der Aufschub für die gesetzlich vorgesehenen Abschlussprüfungen der ab dem 1. Januar 2022 beginnenden Geschäftsjahre dazu, den Betei-

ligten Zeit einzuräumen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Dieses Motiv könnte freilich auf alle Tätigkeiten übertragen werden. Jedoch ist die Ausgangslage bei den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen regelmäßig eine andere als bei den Tätigkeiten, für die § 323 HGB aufgrund gesetzlicher Verweise zur Anwendung kommt.

§ 318 AktG bestimmt, dass der Abschlussprüfer vor Ablauf des Geschäftsjahres bestellt werden soll. Zwischen Auftragserteilung und Testierung des Jahresabschlusses liegen daher oft viele Monate. Damit hätte der Gesetzgeber ohne die Regelung des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 EGHGB in einer Vielzahl von bestehenden Prüfaufträgen den Haftungsrahmen zu Lasten des Wirtschaftsprüfers ganz erheblich geändert. Dies wollte der Gesetzgeber offensichtlich vermeiden.

Da eine vergleichbare Ausgangslage bei den Tätigkeiten, für die § 323 HGB aufgrund Verweisnormen zur Anwendung kommt, nicht in gleicher Weise besteht, kann nicht ohne Weiteres von einer analogen Anwendbarkeit des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ausgegangen werden.

Zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes ist für die Verweisungstätigkeiten keine Übergangsfrist vorgesehen, wodurch das erhebliche Risiko besteht, dass die erhöhte Haftung bereits seit dem 1. Juli 2021 Anwendung findet.

// Haftungsszenarien aus dem EEG

Eine häufige Haftungskonstellation für Verweisungstätigkeiten ist die fehlerhafte Prüfung der Antragsvoraussetzungen von Begrenzungsanträgen nach dem EEG, für die § 323 HGB über die Verweisnorm des § 64 Abs. 3 Nr. 1 c) EEG entsprechend zur Anwendung kommt. Hierzu hatten wir an gleicher Stelle berichtet (WPK Magazin 3/2017, Seite 36 ff.).

Weiterhin entstehen in diesem Zusammenhang vergleichsweise einfach zu vermeidende Haftungsfälle. Beispielsweise werden dem geprüften Unternehmen fehlerhafte Bescheinigungen ausgestellt, in denen ein falsches Jahr oder nicht die richtige geprüfte Gesellschaft benannt werden. Ebenfalls kommt es weiterhin zu Haftungsfällen, in denen lediglich die elektronische Signaturdatei, nicht aber die Bescheinigung zur Verfügung gestellt worden ist. Aufgrund der materiellen Ausschlussfrist des § 66 Abs. 1 Satz 1 EEG führt die unvollständige Antragstellung zur Verfristung des Begrenzungsantrags. Der aus der entgangenen Begrenzung der EEG-Umlage entstehende Vermögensnachteil wird dann regelmäßig als Schaden von der Mandantschaft geltend gemacht. Die Erhöhung der Haftsummen des § 323 HGB kann nun zu erheblich höheren Schadenersatzzahlungen führen, nachdem in der Vergangenheit Inanspruchnahmen auf die früher geltende Haftsumme von 1 Mio. Euro begrenzt werden konnten.

Zur Verminderung des Haftungsrisikos sollte – was vielfach bereits gemacht wird – die vom BAFA eingerichtete Möglichkeit genutzt werden, mittels eines bis zum 15. Mai eingereichten Begrenzungsantrags eine qualifizierte Eingangsbestätigung des BAFA zu erreichen. Das BAFA bestätigt dann immerhin vor Ablauf der materiellen Ausschlussfrist, dass der

→

Begrenzungsantrag formell vollständig und fristgemäß eingereicht worden ist



VSW aktuell, Ausgabe 1/2020, Seite 4 ff.,
v-s-w.de/category/kundenmagazin/

// Haftungsszenarien Sachkapitalerhöhungsprüfungen

Neben den Prüfungen der EEG-Begrenzungsanträge haben sich in der Vergangenheit insbesondere Sachkapitalerhöhungsprüfungen als besonders haftungsrelevant erwiesen. Beispielhaft ist ein Fall, den das KG Berlin zu entscheiden hatte (KG Berlin vom 22. Mai 2017 – 12 U 16/14 rkr.). Hintergrund dieses Rechtsstreits war folgender Fall:

Eine Inferentin schloss mit einer AG einen Vertrag über die Einbringung von Patenten im Wege einer Sacheinlage. Hierzu fasste diese entsprechende Sachkapitalerhebungsbeschlüsse. Es kam zur Insolvenz der AG, bevor diese am Markt werbend tätig werden konnte. Der Insolvenzverwalter der AG forderte von der Inferentin erfolglos die Erbringung der Sacheinlage. Anschließend verklagte er die vom Gericht bestellte Prüferin der Sacheinlage auf Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe von 8 Mio. Euro. Diese hatte einen Prüfungsbericht mit dem Ergebnis erstellt, dass der Wert der Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien in Höhe von 8 Mio. Euro erreicht beziehungsweise übersteigt.

Das KG verurteilte die beklagte WPG zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 1 Mio. Euro gemäß §§ 183 Abs. 3, 34, 49 AktG, § 323 HGB. Die WPG habe (1.) nicht erkannt, dass entgegen dem Wortlaut des Kapitalerhebungsbeschlusses nicht Patente sondern lediglich Lizenzrechte eingeräumt waren, (2.) nicht auf die fehlende Sacheinlagefähigkeit der geprüften Herstellungs- und Vertriebsrechte hingewiesen und (3.) nicht erkannt, dass den geprüften Nutzungs- und Herstellungsrechten kein dauerhafter Wert beigemessen werden konnte, da es an einer nachvollziehbaren Dokumentation des Bewertungsobjekts fehlte. Inhalte der Technologie würden im Prüfbericht vorausgesetzt und lediglich überprüft, welcher Ertrag mittels des herzustellenden Produkts erzielt werden könne.

Das Gericht kommt sodann unter Anwendung der bisherigen Haftungsbegrenzung des § 323 Abs. 2 HGB a. F. zu einem Schadenersatzanspruch in Höhe von 1 Mio. Euro. Nach der vor dem FISG geltenden Rechtslage bestand die Haftungsbegrenzung in Höhe von 1 Mio. Euro unabhängig davon, ob einfache Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit vorlagen. Vor diesem Hintergrund konnte das KG offenlassen, welcher Fahrlässigkeitsvorwurf vorlag. Eine Andeutung der Einschätzung des KG findet sich lediglich bei der Würdigung, ob sogar bedingter Vorsatz vorliegen könnte. Hier stellte das Gericht fest, dass das Handeln nicht vorsätzlich, sondern lediglich „gegebenenfalls in hohem Maße“ fahrlässig war. Unter Anwendung des neuen § 323 Abs. 2 HGB besteht in Fällen wie diesem das Risiko, dass das Gericht grobe Fahrlässigkeit und damit den nochmals deutlich erhöhten Haftungsrahmen bis 12 Mio. Euro in Erwägung zieht. Statt eines Schadener-

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass die Berufsträger aufgrund des FISG neben den gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen unbedingt auch die Verweisungstätigkeiten im Blick haben sollten. Für letztere besteht das Risiko, dass die erhöhte Haftung des § 323 HGB n. F. bereits seit dem 1. Juli 2021 zur Anwendung kommt. Neben den EEG-Prüfungen haben sich insbesondere Sachkapitalerhöhungsprüfungen als besonders haftungsrelevant erwiesen. Vor dem Hintergrund der drastisch erhöhten Haftungssummen muss der Berufsträger daher auch im Hinblick auf diese Tätigkeiten überprüfen, ob ausreichend hoher Versicherungsschutz besteht.

satzanspruchs in Höhe von 1 Mio. Euro wären dann nach der neuen Rechtslage nicht nur die erhöhte Haftsumme von 1,5 Mio. Euro ausgeschöpft worden, sondern der gesamte Schaden in Höhe von 8 Mio. Euro zu ersetzen gewesen. Der Fall zeigt damit anschaulich, welche Auswirkungen sich durch das FISG ergeben.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass die Berufsträger aufgrund des FISG neben den gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen unbedingt auch die Verweisungstätigkeiten im Blick haben sollten. Für letztere besteht das Risiko, dass die erhöhte Haftung des § 323 HGB n. F. bereits seit dem 1. Juli 2021 zur Anwendung kommt. Neben den EEG-Prüfungen haben sich insbesondere Sachkapitalerhöhungsprüfungen als besonders haftungsrelevant erwiesen. Vor dem Hintergrund der drastisch erhöhten Haftungssummen muss der Berufsträger daher auch im Hinblick auf diese Tätigkeiten überprüfen, ob ausreichend hoher Versicherungsschutz besteht.



Michael Thoma

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Implikationen des FISG auf den Versicherungsschutz

Handlungsbedarf durch neue Haftungshöchstgrenzen

Der Beitrag erläutert das Zusammenspiel zwischen den nach dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) gültigen Haftungsgrenzen und den geänderten Mindestanforderungen an den Haftpflichtschutz in der WP-Praxis. Dabei zeigt er konkrete Handlungsempfehlungen für den Versicherungsschutz einerseits und die Verwendung von AAB andererseits im Umgang mit freiwilligen Prüfungen auf.

Dr. Christian Zimmermann, LL. M. (UCL)

An der Schnittstelle zwischen dem Berufsrecht für Wirtschaftsprüfer und dem Haftungs- und Versicherungssystem definiert das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) neue Haftungshöchstgrenzen in Bezug auf Pflichtprüfungen und solche Prüfungen, die aufgrund gesetzlicher Verweisungen den Pflichtprüfungen gleichgestellt sind. Künftig gilt ein abgestuftes System von Haftungshöchstgrenzen nach der Art des zu prüfenden Unternehmens und dem Grad der Fahrlässigkeit. Im Detail der Jahreshöchstleistung der Versicherung sinken hingegen die gesetzlichen Anforderungen.

// Haftungsverschärfung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten und beinhaltet neue Regelungen für Wirtschaftsprüfer. Gesetzliche Abschlussprüfungen unterliegen nun deutlich erhöhten Haftungshöchstgrenzen. Bislang galten für jede Art der Fahrlässigkeit die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen von 1 Mio. Euro und 4 Mio. Euro, bei Vorsatz bleibt die Haftung des Abschlussprüfers unbeschränkt.

Die neuen Haftungshöchstgrenzen sind erstmals für alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen anzuwenden wie folgt:

Die Differenzierung der Haftungssummen nach dem Grad der Fahrlässigkeit bringt Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich. Die bisher entwickelte und rechtssicher gewachsene Kasuistik musste nicht nach dem Grad der Fahrlässigkeit unterscheiden, sodass es noch keine ausgebildeten Fallbeispiele für grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch Wirtschaftsprüfer gibt. Es ist zu befürchten, dass die Rechtsprechung im Zweifel gegen den versicherten Berufsträger entscheidet, um dem geschädigten Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, gegebenenfalls auf die attraktive Versicherungsleistung zurückgreifen zu können. Dadurch wird das Berufsbild der prüfenden Berufe geprägt und der Sorgfaltsmaßstab weiter verschärft werden.

Praxistipp



Insbesondere durch die Haftungsverschärfung für grobe Fahrlässigkeit mit schwierigen Abgrenzungsfragen zur leichten Fahrlässigkeit ist eine Erhöhung und Verbreiterung der Versicherungssummen angezeigt und sei es als „Sleep-Well“-Police. Bei Prüfung kapitalmarkt-orientierter Kapitalgesellschaften können sich Abschlussprüfer bei grober Fahrlässigkeit künftig nicht mehr einer gesetzlichen Haftungsbegrenzung gewiss sein – aber weitreichend versichern.

// Inkrafttreten und Übergangsrecht

Die neuen Haftungshöchstgrenzen gelten gemäß Art. 86 Abs. 1 EGHGB für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende

Haftungshöchstgrenzen bei Prüfung von Kapitalgesellschaften	einfache Fahrlässigkeit, § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB	grobe Fahrlässigkeit, § 323 Abs. 2 Satz 2 bis 4 HGB	Vorsatz
kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften § 316a Satz 2 Nr. 1 HGB in Verbindung mit § 264d HGB	16 Mio. Euro	unbeschränkt	unbeschränkt
CRR-Kreditinstitute ¹ oder Versicherungsunternehmen ² § 316a Satz 2 Nr. 2 oder 3 HGB	4 Mio. Euro	32 Mio. Euro	unbeschränkt
sonstige prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften (einschl. Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB)	1,5 Mio. Euro	12 Mio. Euro	unbeschränkt

1 2020 gab es in Deutschland 1.378 CRR-Kreditinstitute, vgl. 2020 Jahresbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Seite 59, www.bafin.de/dok/8225660, abgerufen am 26. August 2021.

2 In Deutschland gab es 2018 allein 241 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2020, Seite 3, Publikation Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV, www.gdv.de/resource/blob/62142/ac6287aeb67a3a336342e33f55992ffb/statistisches-tb-2020-download-data.pdf, online abgerufen am 4. August 2021.



Geschäftsjahr. Die Prüfungen finden logischerweise erst nach Abschluss des Geschäftsjahres, also im Folgejahr statt. Allerdings können vorbereitende Handlungen eine Pflichtverletzung schon im Jahr 2022 begründen.

Praxistipp



Es besteht Handlungsbedarf. Zur Absicherung der Risiken durch die Verschärfung der Haftung bei gesetzlichen Prüfungen ist eine Überprüfung geboten, ob die aktuellen Versicherungssummen dem Risiko noch entsprechen. Dabei sollte der Versicherungsschutz wegen der drohenden Haftung für vorbereitende Handlungen gegebenenfalls vorsorglich schon 2022 angepasst werden.

In der Praxis sind sogenannte Anschluss- oder Exzedentenversicherungen attraktiv. Dadurch wird der bestehende Versicherungsvertrag mit einer Versicherungssumme von zum Beispiel 4 Mio. Euro durch eine separate Höherversicherung gegebenenfalls über ein spezielles Versicherungsunternehmen ergänzt. Dadurch lassen sich günstige Prämien erzielen.

// Prüfungen aufgrund Verweisung auf § 323 HGB

Die oben genannten Haftungshöchstgrenzen gelten nicht nur für gesetzliche Abschlussprüfungen, sondern auch für solche Tätigkeiten, bei denen es einen gesetzlichen Verweis auf die Regelungen des § 323 HGB gibt, zum Beispiel:

- externe Qualitätskontrolle nach § 57b Abs. 4 WPO
- aktienrechtliche Sonderprüfungen nach § 258 Abs. 5 Satz 1 AktG
- Prüfungen bei Eingliederungen nach § 320 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 293d Abs. 2 Satz 1 AktG
- Prüfungen bei Verschmelzung nach § 11 Abs. 2 UmwG
- Prüfung und Erstellung des Berichts nach § 64 Abs. 3 Satz 1 lit. c) EEG
- Durchsichten nach § 115 Abs. 5 Satz 7 WpHG

Auch für die verweisenden Tätigkeiten gelten die zuvor dargestellten Haftungshöchstgrenzen analog den Pflichtprüfungen, abgestuft nach der Art des Unternehmens.

Praxistipp



Nicht ausdrücklich geregelt ist, ab wann die neuen Haftungshöchstgrenzen für Prüfungen aufgrund Verweisung auf die Vorschrift des § 323 HGB gelten sollen. Aus dem Umstand, dass eine Übergangsregelung anders als für Pflichtprüfungen nicht getroffen wurde, kann entweder gefolgert werden, dass auch die zeitliche Wirksamkeit analog den Pflichtprüfungen gilt, nämlich erst für die dem 31. Dezember 2021 folgenden Geschäftsjahre. Andererseits können die höheren Haftungsgrenzen für Verweisungsprüfungen nach dem gesetzlichen Wortlaut bereits ab 1. Juli 2021 anwendbar sein.³

(vgl. „Neu auf WPK.de“ vom 19. Juli 2021). Aus Vorsichtsgründen sollte eine Erhöhung der Versicherungssumme für diese Prüfungen ab 1. Juli 2021 in Betracht gezogen werden.

Mindestversicherungssumme und neue Jahreshöchstleistung

Bisher ergab sich die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für **jeden** Versicherungsfall mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro aus § 323 Abs. 2 HGB. Nunmehr ist die Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro von den Haftungshöchstgrenzen des § 323 Abs. 2 HGB entkoppelt und eigenständig in § 54 Abs. 4 Satz 1 WPO geregelt.

Die Versicherungssumme hatte bisher ohne eine Begrenzung der Jahreshöchstersatzleistung – unmaximiert –, das heißt für jeden Versicherungsfall, zur Verfügung zu stehen. Mit dem FISG hat der Gesetzgeber für WP und WP-Gesellschaften die Vereinbarung von Jahreshöchstleistungen zugelassen. Sie betragen:

	Wirtschaftsprüfer	WP-Gesellschaften
Neue Jahreshöchstleistung	Mindestversicherungssumme 4-fach im Jahr, § 54 Abs. 4 Satz 2 WPO	Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, der Partner und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind; mindestens 4-fach je Versicherungsjahr, § 54 Abs. 4 Satz 3 WPO

Die geringere Jahreshöchstersatzleistung bringt zum Beispiel für freiwillige Prüfungen insbesondere Erleichterungen für die weitgehend üblichen Haftungsvereinbarungen durch AAB gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO mit sich. Auch hier entfällt die zum Teil vertretene Pflicht⁴ zur unmaximierten Deckung, was sich auf der Kostenseite der Berufshaftpflichtversicherung zum Vorteil der Berufsträger bemerkbar machen dürfte. Es ist davon auszugehen, dass es einen Unterschied bei den Versicherungskosten macht, ob ein WP eine Versicherungssumme von 1 Mio. Euro beziehungsweise 4 Mio. Euro für AAB unmaximiert oder mit „nur“ 4-facher Jahreshöchstleistung vereinbart. Andererseits darf der Wert unmaximierter Deckung, die von Versicherern weiterhin angeboten wird, insbesondere bei bestehenden Verträgen nicht unterschätzt werden, denn die Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung (Maximierung) bedeutet auch, dass im Außenverhältnis bestehen Risiken, die die vereinbarte Jahreshöchstleistung übersteigen, ungedeckt bleiben und von der Praxis getragen werden müssen.

Praxistipp



Wirtschaftsprüfer können ihre Versicherungssumme seit Inkrafttreten des FISG am 1. Juli 2021 – ab sofort – auf die neue Mindestmaximierung begrenzen und Prämie sparen. Bei gesetzlichen Prüfungen ist bis 31. Dezember 2021 jedoch die Übergangsfrist des Art. 86 Abs. 1 EGHGB zu beachten.

³ Vgl. „Neu auf WPK.de“ vom 19. Juli 2021, www.wpk.de/link/mag032107/, abgerufen am 4. August 2021, Seite 12 f. in diesem Heft.

⁴ Vgl. Maxl in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 54a Rn. 20.

Unklar ist, ob sich die Versicherungsunternehmen zu Änderungen in Bezug auf Jahreshöchstleistung und Prämie auch während der Vertragslaufzeit einlassen oder die nächste Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von regelmäßig drei Monaten zum Vertragsablauf abzuwarten ist.

Besteht – anders als bei gesetzlichen Abschlussprüfungen – ein Drittschadensrisiko, kann zur Absicherung möglicher Ansprüche eine unbegrenzte Maximierung sinnvoll bleiben.

// Individuelle Höherversicherung und Gestaltung der Haftpflichtversicherung in der Praxis

Die Versicherungspflicht für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ergibt sich aus der Zentralvorschrift des § 54 WPO. Dort ist in Abs. 1 Satz 1 geregelt, dass die Wirtschaftsprüfenden verpflichtet sind,

„eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu unterhalten.“

Aus der Formulierung „**Mindestversicherungssumme**“ in § 54 Abs. 4 Satz 1 WPO und „ihrer“ in § 54 Abs. 1 Satz 1 WPO (siehe oben) wird seit jeher eine individuelle Pflicht abgeleitet, sich im eigenen und im Interesse etwaiger Geschädigter Gedanken zu machen, ob die konkret mit dem Versicherer vereinbarte Deckung im Einzelfall über die zuvor erläuterten Mindestversicherungssummen hinausgehen sollte. Gegebenenfalls obliegt es der Praxis, sich angemessen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus zu versichern. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 27 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer:

„Die gemäß § 54 WPO zu unterhaltende Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern.“

sowie den Erläuterungen zu dem zuvor zitierten § 27 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer:

„Aus Gründen des Mandantenschutzes sollen sich WP/vBP bei Aufträgen, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Haftungsrisiken begründen, angemessen versichern.“

Die Frage der „Angemessenheit“ bedarf nach hier vertretener Auffassung einer individuellen Risikoeinschätzung, etwa nach folgenden Kriterien:

- › Art, Umfang und Anzahl der Mandate,
- › Struktur und Tätigkeitsgebiet der Kanzlei, zum Beispiel Beratungs-, Prüfungs- und Buchführungstätigkeit,
- › sonstige Tätigkeiten wie zum Beispiel Treuhandschaften (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO).

In der Praxis sind solche Kriterien schwer einschätzbar.

Für Aufträge außerhalb des Haftungsregimes des § 323 Abs. 2 HGB werden daher regelmäßig Allgemeine Auftragsbedingungen gemäß § 54a Abs. 1 WPO zugrunde gelegt, um die Haftung gegenüber dem Mandanten wirksam zu begrenzen⁵ und

höheren Versicherungsbedarf zu vermeiden. Alternativ werden Erweiterungen der Mindestdeckungssumme für eine bestimmte Zahl von Fällen oder für einen Einzelfall – etwa die einzelne freiwillige Prüfungstätigkeit mit höherem Absicherungsbedarf – in Form sogenannter (Einzel-)Exzedenten oder Layern bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen.

// Fazit

Das FISG entspricht einem Trend zu höherem Versicherungsbedarf. Große Anwaltskanzleien zum Beispiel halten mit Blick auf das besondere Haftungsrisiko ihrer Mandate häufig Versicherungssummen von mehreren 100 Mio. Euro vor. Wahrscheinlich haben nur die wenigsten gesetzlichen Abschlussprüfer so hohe Versicherungssummen vereinbart, dass sie auch heute schon dem Risiko genügen, das von den durch das FISG erhöhten Haftsummen im Einzelfall ausgehen kann. Diese gelten für Prüfungen der nach dem 31. Dezember 2021 beginnenden Geschäftsjahre. Spätestens 2023 ist den erhöhten Versicherungsanforderungen Rechnung zu tragen. Es ist ratsam, den aktuellen Versicherungsschutz gemessen an den erhöhten Haftsummen auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls bereits 2022 zu vereinbaren, um fahrlässig fehlerhaft vorbereitende Handlungen wirksam abzudecken. Exzedentenversicherungen können eine attraktive Form der Höherversicherung darstellen, denn sie schonen den bestehenden Grundvertrag und versprechen günstige Prämien.

Was die Haftsummenbegrenzung für gesetzliche Abschlussprüfungen angeht, können die Prüferpraxen etwas aufatmen. Die Haftung bleibt, wenn auch auf deutlich höherem Niveau, mit Ausnahme der groben Fahrlässigkeit bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichen Interesse, summenmäßig begrenzt.

Die Pflicht zur unbegrenzten Jahreshöchstleistung entfällt. Durch Begrenzung der Jahreshöchstersatzleistung lassen sich die Versicherungskosten gegebenenfalls moderat senken. Allerdings sollte jede Praxis gut abwägen, ob eine moderate Prämienreduzierung das Risiko ungedeckter Haftung wert ist.

Es zeichnet sich bereits ab, dass die Möglichkeit der Jahreshöchstleistung mehr Haftpflichtversicherer motiviert, sich im Markt der WP-Haftpflichtversicherungen zu engagieren, was Wettbewerb erzeugt und die Konditionen für die Versicherungsnehmer günstig beeinflusst.



Dr. Christian Zimmermann, LL. M. (UCL)

Gesellschafter-Geschäftsführer bei LTA Legal & Tax Assekuranzmakler GmbH, einem Spezialversicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

⁵ Zu Haftungsvereinbarungen im Überblick: Zimmermann, Haftungsbeschränkung statt Versicherung? – Zur Reichweite von § 54a WPO, WPK Magazin 4/2005, Seite 44.

BERUFSRECHT

Berufliche Verschwiegenheit des als Verwaltungshelfer handelnden Wirtschaftsprüfers im Auskunftsverfahren nach dem IFG



// Leitsätze der Redaktion

1. Die berufliche Verschwiegenheit kommt in einem Verfahren auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auch dann zum Tragen, wenn ein Berufsangehöriger von der öffentlichen Hand nicht wie von einem Privaten beauftragt tätig wird, sondern sich die öffentliche Hand des Berufsangehörigen als Verwaltungshelfer zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.
2. Das Berufsgeheimnis steht zur Disposition der öffentlichen Hand als „Herrin des Geheimnisses“.
3. Auch die durch einen Verwaltungshelfer – hier einen Berufsangehörigen – vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen sind durch § 3 Nr. 7 IFG geschützt.

BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2020 – 10 C 25.19

// Sachverhalt

Die Klägerin fordert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Zugang zu Informationen über Bund-Landesbürgschaften im Rahmen einer staatlichen Sanierungsfinanzierung. Mit der Bearbeitung und Verwaltung dieser Bund-Landesbürgschaften war eine WPG beauftragt. Die Beklagte

Die Beklagte kann die Auskunft nicht verweigern, denn sie ist „Herrin des Geheimnisses“.

hatte die Herausgabe der Information unter anderem unter Verweis auf die berufliche Verschwiegenheit der WPG versagt.

Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht haben der Klage stattgegeben. Danach kann sich die Beklagte nicht auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht der von ihr zur Abwicklung von Bürgschaftsfällen eingeschalteten WPG berufen. Begründet wird dies damit, dass die Beklagte die WPG nicht wie ein Privater beauftragt hat, sondern sich ihrer als Verwaltungshelfer zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient hat. Das Berufsgeheimnis eines Verwaltungshelfers kann, anders als das Berufsgeheimnis eines beauftragten Dritten, den Zugang zu Informationen nicht sperren. Informationen eines Verwaltungshelfers sind auch nicht durch § 3 Nr. 7 IFG geschützt, weil der Verwaltungshelfer eben nicht Dritter sei, sondern im Lager der öffentlichen Hand steht.



// Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Entscheidungen der Vorinstanzen werden aufgehoben und an das OVG zurückverwiesen. Die Feststellung des Oberverwaltungsgerichts, eine berufsbedingte Verschwiegenheitspflicht eines Privaten, dessen sich die Behörde bedient, kann den Zugang zu Informationen nicht sperren, ist rechtsfehlerhaft.

Zwar erweitert § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG den Kreis der informationspflichtigen Stellen auch um diejenigen Personen des Privatrechts, derer sich eine Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Die Beklagte kann die Auskunft aber dennoch nicht verweigern, denn sie ist als „Herrin des Geheimnisses“ hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers dispositionsberechtigt. Die Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers stellt sicher, dass sich der jeweilige Auftraggeber darauf verlassen kann, dass mandatsbezogene Informationen vom Wirtschaftsprüfer ohne sein Einverständnis Dritten gegenüber nicht offenbart werden.

Bei der Disposition ist zu beachten, dass nach § 3 Nr. 7 IFG bei vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Be-

handlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht, kein Anspruch auf Information besteht. Dritter ist entgegen der rechtsfehlerhaften Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts auch der Verwaltungshelfer.

Informationen sind vertraulich im Sinne des § 3 Nr. 7 IFG, wenn sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Dies setzt eine Übereinkunft über die Vertraulichkeit zwischen der informationspflichtigen Stelle und dem Dritten voraus. Darüber hinaus ist ein objektiv schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit erforderlich.

Da das Oberverwaltungsgericht rechtsfehlerhaft schon die Anwendbarkeit von § 3 Nr. 7 IFG auf eine WPG als Verwaltungshelfer verneint hat, hat es keine Feststellungen zu den entscheidungserheblichen Voraussetzungen der Vertraulichkeit getroffen. Die Sache war daher zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/3-2021/

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt)
Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer, RA
David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit;
Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: Alexander Limbach
von www.stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine

Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Zur Haftung bei Nichtaufdeckung betrügerischer Handlungen

Michael Thoma, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar,
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer stehen immer wieder am Pranger, wenn das betrügerische Handeln von Unternehmen offenbar wird und diese – nicht selten mit „großem Getöse“ – in sich zusammenbrechen. „Es stehe fest, dass der Abschlussprüfer versagt habe“, „es war doch gerade Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, dieses Handeln aufzudecken“, ist dann regelmäßig die Ansicht der Anspruchsteller und der Öffentlichkeit. Soviel zu der oft beschriebenen Erwartungslücke. Diese führt sodann regelmäßig dazu, dass geprellte Darlehensgeber, Aktionäre und auch der Insolvenzverwalter versuchen, den Wirtschaftsprüfer haftbar zu machen. Dass sich bei der anschließenden Prozessführung dann wiederum eine Diskrepanz zwischen dem vom Anspruchsteller erhofften Prozessverlauf und dem Urteilstenor auf tun kann, zeigt ein jüngst ergangenes Urteil des OLG Düsseldorf vom 18. Juni 2021 – I-22 U 31/20 (n. rkr.).

Die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte eine GmbH, die Tochtergesellschaft einer börsennotierten AG, geprüft. Diese fiel in die Insolvenz, nachdem herauskam, dass sie in vielfältiger Weise die Bilanzen manipuliert und unter der Hand ein Konsignationslager abverkauft hatte. Der klagende Insolvenzverwalter behauptete, dass bei früherer Aufdeckung der Manipulation durch die WPG zum 30. Juni 2012 und nicht erst am 14. März 2013 ein Insolvenzantrag gestellt worden wäre. Von dem so entstandenen Fortführungsschaden in Höhe von 160 Mio. Euro machte er unter Berücksichtigung eines 50%igen Mitverschuldens der fraudulenten Geschäftsführung einen Schadenersatzanspruch von über 80 Mio. Euro geltend.

Nachdem bereits das LG Düsseldorf – 39 O 37/17 die Klage abgewiesen hatte, war auch die Berufung des Insolvenzverwalters erfolglos. Das OLG Düsseldorf hat die Klageabweisung auf eine breite Grundlage gestellt:

// Darlegungs- und Beweislast

Das OLG stellt fest, dass die Frage, welche Anforderungen an die Prüfung des Abschlussprüfers zu stellen sind, als Rechtsfrage zu identifizieren ist. Damit ist diese einer Beweiserhebung nicht zugänglich und selbst vom Gericht zu entscheiden.

Es sei Aufgabe des Klägers, die Pflichtverletzung darzulegen und zu beweisen. Eine Abschlussprüfung könne auch fehlerfrei sein, wenn sie Fehler des Jahresabschlusses nicht aufdeckt, etwa weil Manipulationen mit großem Geschick vor-

genommen worden sind. Der Kläger könne seiner Beweislast nicht dadurch genügen, indem er die IDW-PS vorlegt und die Frage in den Raum stellt, ob der Prüfer diesen Anforderungen genügt habe.

// IDW-Standard nicht automatisch Mindeststandard

Das OLG sieht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht schon dadurch als gegeben an, dass von einer Verlautbarung des IDW abgewichen worden ist. Die IDW-Prüfungsstandards seien nicht automatisch Mindeststandard für eine sorgfältige Prüfung. Der Prüfer müsse daher die IDW-PS nicht im Sinne einer To-do-Liste abarbeiten. Dies würde seiner Eigenverantwortlichkeit als Abschlussprüfer nicht gerecht werden. Der Wirtschaftsprüfer könne nicht garantieren, dass der geprüfte Jahresabschluss zutreffend ist. Der geschuldete Erfolg liege nämlich nur in der Erteilung eines hinreichend abgesicherten Bestätigungsvermerks, nicht in der Erteilung eines „richtigen“ Bestätigungsvermerks. Insgesamt erteilt das Gericht dem Vorwurf einer Pflichtverletzung unter Würdigung der klägerischen Behauptungen eine Absage.

// Kausalität

Der Kläger hat nach Ansicht des Gerichts auch nicht nachgewiesen, dass die aus seiner Sicht gebotenen Prüfungshandlungen zu einer Verweigerung oder zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt hätten. In diesem Zusammenhang helfe kein Anscheinsbeweis. Ein Anscheinsbeweis setze einen typischen Geschehensverlauf voraus. Daran fehle es, da es gerade nicht typisch sei, dass ein doloser Geschäftsführer unmittelbar einen Insolvenzantrag stellt. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er als Reaktion auf weitere Prüfungshandlungen versucht, das Aufdecken des Betrugs zu verzögern oder durch weitere Täuschungshandlungen zu unterbinden.

// Schadenshöhe

Das OLG kann die Höhe des behaupteten Schadenersatzanspruchs auch nicht nachvollziehen. Der Insolvenzverwalter hatte zur Schadensberechnung auf einen von der Insolvenzschuldnerin aufgestellten Zwischenabschluss abgestellt. Die-



Die Darlegungs- und Beweislast liegt auch künftig beim Kläger. Auch im Haftpflichtprozess ist weiterhin für eine erfolgreiche Verteidigung die saubere Dokumentation der Prüfungshandlungen unerlässlich, damit der sekundären Darlegungslast genügt werden kann.

ses Vorgehen ist für das OLG nicht ausreichend, da der Kläger ja selbst geltend machte, dass die Bilanzen gefälscht sind. Dann könne angesichts der erheblichen Manipulationen der Zwischenabschluss nicht ohne Weiteres Ausgangspunkt der Schadensberechnung sein. Zudem seien Verbindlichkeiten nicht anerkennungswürdig, die von dem betrügerischen Geschäftsführer mit einem anderen Unternehmen in betrügerischer Absicht eingegangen worden sind, deren Vorstand er ebenfalls war.

// Verschulden

Der Vorstellung des Klägers, dass aufgrund der vorgetragenen Pflichtverletzungen von Vorsatz auszugehen ist, erteilt das OLG eine Absage. Vorsatz müsse der Anspruchsteller beweisen. Für einen Vorsatzvorwurf reiche nicht, wenn die relevanten Tatumstände lediglich objektiv erkennbar waren und der Handelnde sie hätte erkennen können oder erkennen müssen. In einer solchen Situation sei lediglich ein Fahrlässigkeitsvorwurf gerechtfertigt. Für den Wirtschaftsprüfer stehe zu viel auf dem Spiel. Neben dem Haftungsrisiko und Reputationsverlust drohe zudem die Strafbarkeit nach § 332 HGB. Zudem führe der Kläger eine Vielzahl der Prüfungsfehler auf eine fehlerhafte Prüfungsplanung zurück. Dieses spreche aber für eine fehlerhafte Risikoeinschätzung, die von zahlreichen Wertungen abhängig ist, die das prüferische Ermessen erfordern. Dann fehle es aber erst recht am Vorsatz, wenn der Prüfer von einer vertretbaren Prüfung ausgeht. Fehle es am Vorsatz, sei die Haftung gemäß § 323 HGB für die fahrlässige Pflichtverletzung auf 1 Mio. Euro für eine Prüfung beschränkt. Dann könne statt der geltend gemachten über 80 Mio. Euro lediglich ein Betrag in Höhe von maximal 2 Mio. Euro für die zwei von der WPG erbrachten Prüfungen in Betracht kommen.

Der Senat teilt auch die Auffassung des LG, dass aufgrund des schweren Verschuldens der Insolvenzschuldnerin ein etwaiges Mitverschulden des Prüfers vollständig hinter die Vorsatztat der Geschäftsführung zurücktreten muss.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Abschlussprüfung trete zwar ein vorsätzliches Irreführen des Wirtschaftsprüfers nicht automatisch zu einem Haftungsausschluss. Insgesamt müssten daher die Verursachungsbeiträge gewichtet werden. Das Handeln des Geschäftsführers müsse sich die Schuldnerin zurechnen lassen. Es erscheine im Ausgangspunkt treuwidrig, wenn die Schuldnerin Ersatz für einen Schaden verlangt, den sie selbst verursacht hat. Der Geschäftsführer hatte im Zusammenwirken mit der Buchhalterin und einer externen Berufsträgerin die Buchhaltung manipuliert, Belege aus der Buchhaltung, Rechnungen und Lieferscheine gefälscht. Zudem waren mit einer Vielzahl von Personen Lagerbestände manipuliert und mit dem Personal der IT mehr als hunderttausend Buchungsvorgänge „dupliziert“ worden.

Diese gravierenden betrügerischen Handlungen veranlassten in diesem Fall das LG und das OLG ein etwaiges fahrlässiges Verschulden des Beklagten vollständig zurücktreten zu lassen.

// Resümee im Hinblick auf das FISG

Das Urteil ist freilich zur alten Rechtslage vor dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ergangen. Damit prüfte das Gericht den Sachverhalt anhand von vergleichbar milden Haftungsregelungen. Gleichwohl weckt das Urteil Hoffnung, dass auch künftige Fälle vergleichbarer Sachverhaltskonstellationen gut abgewehrt werden können.

Das Gericht betont in begrüßenswerter Deutlichkeit die Bedeutung der Eigenverantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers. Wer in Ausübung seines prüferischen Ermessens von den als Leitfäden unerlässlichen IDW-Standards abweicht, handelt nicht vorsätzlich.

Die Darlegungs- und Beweislast liegt auch künftig beim Kläger. Auch im Haftpflichtprozess ist weiterhin für eine erfolgreiche Verteidigung die saubere Dokumentation der Prüfungshandlungen unerlässlich, damit der sekundären Darlegungslast genügt werden kann. Unter dem Geltungsbereich des FISG kann trotz enorm gestiegenen Haftungshöchstgrenzen die Vorsatztat des Vorstands der geprüften Gesellschaft im Einzelfall zum vollständigen Haftungsausschluss führen.



Michael Thoma

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

FÜR DIE PRAXIS

Vergütungsansprüche des Abschlussprüfers in der Insolvenz sind teilbar



// Leitsatz des Gerichts

Vergütungsansprüche des noch von der Insolvenzschuldnerin bestellten Abschlussprüfers, die sich auf vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachte Tätigkeiten beziehen, sind auch dann keine Masseverbindlichkeiten, wenn die Prüfung erst nach der Insolvenzeröffnung abgeschlossen wird.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 28. April 2021 – 4 U 72/20, Revision eingelegt, BGH – IX ZR 75/21

// Sachverhalt

Der Kläger macht als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin Ansprüche aus Insolvenzanfechtung geltend. Die Beklagte war mit der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie der Lage- und Konzernberichte der Schuldnerin für die Jahre 2012 und 2013 beauftragt.

(...)

Am 17. Februar 2014 zahlte die Schuldnerin auf eine von der Beklagten am 13. Januar 2014 gestellte 5. Anzahlungs-/Abschlagsrechnung für die Jahres- und Konzernabschlussprüfungen 2012 15.470,00 Euro an die Beklagte. Weitere Zahlungen vom 27. März 2014 über 11.900,00 Euro und vom 27.5.2014 über 29.750,00 Euro leistete die Beklagte auf eine 1. und 2.

Anzahlungs-/Abschlagsrechnung der Beklagten für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung 2013. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechnete die Beklagte mit einer Schlussrechnung vom 10. Oktober 2014 über 9.236,30 Euro restliches Honorar für die Abschlussprüfung des Jahres 2012 und mit einer Schlussrechnung vom selben Tag über 28.543,90 Euro restliches Honorar für die Abschlussprüfung des Jahres 2013 ab. Ihre aus diesen Schlussrechnungen resultierenden Forderungen meldete die Beklagte im Jahr 2014 zur Insolvenztabelle an.

(...)

Der Kläger beansprucht mit seiner Klage aufgrund Insolvenzanfechtung die Rückgewähr der Zahlungen der Schuldnerin vom 17. Februar 2014, 27. März 2014 und 27. Mai 2014.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Beklagte verfolgt mit der Berufung ihren erstinstanzlichen Antrag auf Klageabweisung (...) weiter.

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist statthaft und zulässig, hat aber in der Sache mit Ausnahme eines Teils des vom Landgericht zuerkannten Zinsanspruchs keinen Erfolg. Dem Kläger steht gegen die Beklagte wegen einer Vorsatzanfechtung gemäß § 133 Abs. 1 InsO a. F. der vom Landgericht zuerkannte Zahlungsanspruch nach § 143 Abs. 1 InsO a. F. zu.

Die von der Schuldnerin am 17. Februar 2014, 27. März 2014 und 27. Mai 2014 an die Beklagte geleisteten Zahlungen in Höhe der Klageforderung haben innerhalb des nach § 133 Abs. 1 InsO a. F. maßgebenden Zehnjahreszeitraums vor dem von der Schuldnerin am 27. Juni 2014 gestellten Insolvenzantrag wegen des Abflusses liquider Mittel aus dem Vermögen der Schuldnerin grundsätzlich eine objektive Gläubigerbenachteiligung im Sinne des § 129 Abs. 1 InsO bewirkt.

(...)

// Gläubigerbenachteiligung entfällt nicht bei Vergütungen, die sich auf vor der Insolvenzeröffnung erbrachte Abschlussprüfungsleistungen beziehen

Eine Gläubigerbenachteiligung kann allerdings nach einer an die Rechtsprechung des BGH zur Konkursordnung (vgl. BGH, Urteil vom 7. Mai 1991 – IX ZR 30/90) anknüpfenden Auffassung entfallen, wenn ein Gläubiger eine Befriedigung oder Deckung erhält, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch vom Insolvenzverwalter hätte gewährt werden müssen (Borries/Hirte, Uhlenbruck, InsO 15. Aufl., § 129 Rn. 227; Kayser/Freudenberg, MüKo InsO 4. Aufl., § 129 Rn. 110). In Betracht gezogen wird eine entsprechende Ausnahme insbesondere in Fällen, in denen im Insolvenzverfahren entsprechende Masseverbindlichkeiten entstanden wären. Maßgebend ist danach für das Entfallen der Gläubigerbenachteiligung nicht die Frage, ob Masseverbindlichkeiten bereits vor Insolvenzeröffnung entstehen können, sondern die hypothetische Betrachtung, ob vor Insolvenzeröffnung erfüllte Ansprüche im Falle ihres Fortbestandes im Insolvenzverfahren von dem Insolvenzverwalter als Masseverbindlichkeiten zu erfüllen gewesen wären.

Auch unter Zugrundelegung dieser Auffassung entfällt eine Gläubigerbenachteiligung nicht, soweit die Beklagte nach ihrem Vortrag vor der Insolvenzeröffnung zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Schuldnerin für die Jahre 2012 und 2013 Leistungen erbracht hat, für die ihr Stundenvergütungen in einer die angefochtenen Zahlungen der Schuldnerin deckenden Höhe zustanden. Maßgebend ist, dass wegen der von der Beklagten vor der Insolvenzeröffnung erbrachten Leistungen durch die Zahlungen der Schuldnerin keine Entlastung der Insolvenzmasse von Masseverbindlichkeiten eingetreten ist, weil die Leistungen der Beklagten nicht zu Verbindlichkeiten der Schuldnerin geführt haben, die ohne die angefochtenen Zahlungen der Schuldnerin nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Kläger als Masseverbindlichkeiten auszugleichen gewesen wären.

Soweit die Beklagte auf die Rechtsprechung des 2. Zivilsenats des BGH (Beschluss vom 8. Mai 2018 – II ZB 17/17) verweist, nach der die Wirksamkeit der vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgten Bestellung eines Abschlussprüfers nicht nur für das Geschäftsjahr vor der Eröffnung des Verfahrens, sondern auch für die davorliegenden Geschäftsjahre von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt bleibt,

ergibt sich daraus, dass § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO als gesetzliche Durchbrechung der Regelungen der §§ 115, 116 InsO anzusehen ist, nach denen Geschäftsbesorgungsverträge durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen.

Die Durchbrechungswirkung des § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO kann nach Sinn und Zweck der Regelung auch nicht auf die Fortwirkung des Bestellungsaktes beschränkt werden, sondern erstreckt sich auch auf den Fortbestand des der Bestellung zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses. Der Honoraranspruch des Abschlussprüfers für die nach Verfahrenseröffnung erbrachte Tätigkeit stellt danach – entsprechend der Regelung in § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO, wonach derjenige, der vertragsgemäß seine Leistungen nach Verfahrenseröffnung weiterbringt, hierfür die volle Gegenleistung erhält – nicht nur für den vom Registergericht bestellten Abschlussprüfer, sondern auch für den Abschlussprüfer, dessen Bestellung durch den Schuldner nach § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO fortwirkt, eine Masseverbindlichkeit dar. Es besteht insoweit ein Gleichlauf zwischen der Beauftragung eines Abschlussprüfers im Insolvenzverfahren und der Regelung des § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO, weil in beiden Fällen Masseverbindlichkeiten entstehen.

// Vergütung für vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnene Abschlussprüfung ist nicht einheitlich als Masseverbindlichkeit anzusehen

Entgegen der von der Beklagten zitierten Meinung (Gehrlein, ZInsO 2019, Seite 697 [704]; Hillenbrand, ZInsO 2019, Seite 774 [776]) ist es aber in Fällen, in denen eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnene Abschlussprüfung erst nach Verfahrenseröffnung durch den Bestätigungsvermerk abgeschlossen wird, nicht geboten, die Gesamtvergütung des Abschlussprüfers einheitlich als Masseverbindlichkeit anzusehen. Vielmehr ist eine Qualifikation der Honoraransprüche des Abschlussprüfers als Masseverbindlichkeiten mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht gerechtfertigt, soweit sich Honoraransprüche auf vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachte Leistungen eines Abschlussprüfers beziehen. Es verbleibt vielmehr insoweit bei einer Qualifikation der Ansprüche als Insolvenzforderungen.

Der Regelungsgehalt des § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO und die damit verbundene gesetzliche Durchbrechung der Regelungen der §§ 115, 116 InsO erfordern es nicht, Ansprüche des Abschlussprüfers, die sich nicht auf Leistungen nach der Insolvenzeröffnung beziehen, sondern bereits vor der Insolvenzeröffnung erbrachte Leistungen betreffen, als Masseverbindlichkeiten zu qualifizieren. Ein abweichendes Ergebnis kann nicht auf Erwägungen zu einer Unteilbarkeit der Leistungen eines Abschlussprüfers gestützt werden. Es erscheint schon zweifelhaft, ob eine Entstehung von Masseverbindlichkeiten für vor der Insolvenz erbrachte Leistungen – ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung – überhaupt mit einem besonderen Charakter bestimmter Leistungen begründet werden kann. Denn die Beurteilung, ob eine gegen den Schuldner

→

gerichtete Forderung als Masseverbindlichkeit zu qualifizieren ist, hängt nicht von wirklichen oder vermeintlichen praktischen Bedürfnissen, sondern von den Normen des Insolvenzrechts ab. Entscheidend gegen eine Qualifikation der vor Insolvenzeröffnung erbrachten Leistungen eines Abschlussprüfers als Masseverbindlichkeiten spricht aber, dass eine **Un- teilbarkeit der Leistungen des Abschlussprüfers in tatsächlicher Hinsicht nicht begründbar** ist. Eine Teilbarkeit von Leistungen liegt vor, wenn sich der Wert der erbrachten Teilleistung und ein auf sie entfallender Anteil der Gegenleistung nach objektiven Gesichtspunkten bestimmen lassen, während subjektive Elemente wie ein mangelndes Interesse an der Teilleistung ohne Bedeutung sind.

// Zeitaufwand als Abgrenzungskriterium für eine Teilung

Die von der Beklagten für die Abschlussprüfungen erbrachten Leistungen sind danach tatsächlich ohne weiteres in vor und nach der Insolvenzeröffnung erbrachte Leistungen teilbar, weil der **Zeitaufwand für die Prüfungstätigkeit zur Abgrenzung zwischen dem vor und dem nach Insolvenzeröffnung erbrachten Teil der Prüfungsleistungen herangezogen werden kann**. Der Zeitaufwand für die Prüfungsleistungen bildet nach den vertraglichen Vereinbarungen der Beklagten mit der Schuldnerin den Maßstab für die Honorierung ihrer Leistungen. Es kommt für die tatsächliche Teilbarkeit der Leistungen der Beklagten nicht auf die gesetzlich geregelten Besonderheiten der Abschlussprüfung an. Vielmehr besteht hinsichtlich der Möglichkeit einer Bewertung von Teilleistungen **keine Besonderheit gegenüber anderen nach Stundenaufwand vergüteten Dienst- oder Werkleistungen**.

Nicht maßgebend ist für die Frage der Teilbarkeit auch der Charakter der Leistungen des Abschlussprüfers als höchstpersönliche Leistungen. Denn es ergibt sich wegen des aus § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO herzuleitenden Fortbestandes des der Abschlussprüferbestellung zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses nicht die Problematik, dass vor dem abschließenden Bestätigungsvermerk erbrachte Teilleistungen für die Insolvenzmasse möglicherweise wertlos sein können. Hätte der Abschlussprüfer die Prüfung vollständig bereits vor Insolvenzeröffnung abgeschlossen, könnte er noch ausstehende Honoraransprüche unzweifelhaft lediglich als Insolvenzforderungen geltend machen. **Stehen noch einzelne Prüfungsschritte aus, so ermöglicht es ihm die Regelung des § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO, seine Honoraransprüche wenigstens für den nach Insolvenzeröffnung erbrachten Teil der Leistungen als Masseforderungen geltend zu machen.**

Im Ergebnis waren die von der Beklagten vor der Insolvenzeröffnung erbrachten Leistungen nach der vorstehenden Würdigung nicht geeignet, Masseverbindlichkeiten zu begründen. Eine objektive Gläubigerbenachteiligung kann daher nicht schon deshalb entfallen, weil die Vergütungsfor-

derungen der Beklagten vom Kläger als Insolvenzverwalter im Umfang der angefochtenen Zahlungen der Schuldnerin hypothetisch ohnehin hätten vergütet werden müssen.

Die subjektiven Voraussetzungen einer Vorsatzanfechtung sind gegeben (wird weiter ausgeführt).

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/3-2021/

// Anmerkung

Mit dem Urteil liegt die erste obergerichtliche Entscheidung zu der Frage vor, ob die Vergütung für Abschlussprüfungsaufträge, die sich auf Geschäftsjahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren, auch hinsichtlich solcher Leistungen, die vor Verfahrenseröffnung erbracht wurden, eine Masseverbindlichkeit darstellt. Die genannte Frage hatte sich im Anschluss an die Entscheidung des BGH vom 8. Mai 2018 – II ZB 17/17 (WPK Magazin 3/2018, Seite 84) gestellt, mit der klargestellt wurde, dass die Wirksamkeit der Bestellung eines Abschlussprüfers für Geschäftsjahre vor der Insolvenz durch die Verfahrenseröffnung nicht berührt wird, die betreffenden Prüfungsaufträge also weiter durchzuführen sind (§ 155 Abs. 3 Satz 2 InsO).

Nach Auffassung des OLG Frankfurt sind Honoraransprüche des Abschlussprüfers, die sich auf Leistungen beziehen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht wurden, mangels entsprechender gesetzlicher Regelungen nicht als Masseverbindlichkeit zu qualifizieren. Insoweit handele es sich um einfache Insolvenzforderungen. Honoraransprüche für den nach Insolvenzeröffnung erbrachten Teil der Leistungen kann der Abschlussprüfer demgegenüber als Masseverbindlichkeit geltend machen. Die Leistungen des Abschlussprüfers seien daher in vor und nach der Insolvenzeröffnung erbrachte Prüfungsleistungen teilbar.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das OLG gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO die Revision zugelassen. Die Frage, ob vor Insolvenzeröffnung erbrachte Leistungen eines Abschlussprüfers in Fällen, in denen die Abschlussprüfung erst nach Insolvenzeröffnung abgeschlossen wird, Masseverbindlichkeiten begründen, sei bislang höchstrichterlich nicht geklärt und werde vor dem Hintergrund des Beschlusses des BGH vom 8. Mai 2018 voraussichtlich in einer Vielzahl von Fällen relevant.

Es bleibt abzuwarten, wie der BGH über die zwischenzeitlich eingelegte Revision (IX ZR 75/21) entscheiden wird.

go

DIE WPK IM NETZ

Wussten Sie schon, dass ...

- ▶ Sie mithilfe des **Digitalisierungskompass (WPK)[®]** die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können? (www.wpk.de/digitalisierung/kompass/)
- ▶ Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können? (www.wpk.de/mitglieder-fragen/)
- ▶ Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können? (www.wpk.de/praxishinweise/)
- ▶ Sie essenzielle Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können? (www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/)
- ▶ Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und Verschiedenes mehr? (www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/)
- ▶ Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, den dafür notwendigen Studienfächern und zum Ablauf des WP-Examens finden? (www.wpk.de/nachwuchs/)
- ▶ Ihnen die **Stellenbörse**, die **Kooperations- und Praxisbörse** sowie die **Praktikumsbörse** online zur Verfügung stehen? (www.wpk.de/boersen/)
- ▶ Sie im Mitgliederbereich „Meine WPK“ **Ihre Registerdaten, Ihre freiwilligen Daten und ausgewählte andere Daten selbst pflegen** können? Außerdem stehen Ihnen folgende **digitale Anträge und Mitteilungen** zur Verfügung:
 - ▶ Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen
 - ▶ Beitragsermäßigung beantragen (wegen hohen Alters)
 - ▶ Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung)
 - ▶ Mitgliedsausweis beantragen
 - ▶ Netzwerk melden
 - ▶ Prüfervorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen
 - ▶ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen (www.wpk.de/meine-wpk/)

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft – 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK

Neu: WPK aktuell Kammerversammlung online

Dieses Jahr kommt alles anders. Wir kommen zu Ihnen.

// Das erwartet Sie unter anderem:

Mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der Pandemie, ungewisse künftige Hygiene- und Sicherheitsvorgaben und den Schutz aller Teilnehmer hat der Vorstand der WPK beschlossen, die Kammerversammlung online stattfinden zu lassen.



Keynote Speaker

Ralph Brinkhaus MdB,

Vorsitzender CDU/CSU-Bundestagsfraktion

„Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft“ ist der Leitgedanke der **Online-Veranstaltung** am **26. November 2021**.

Praxisvorträge

- › Neuregulierungen im Prüferberuf
- › Transparenzregister und e-Bilanz – Digitale Unterstützung für den Berufsstand
- › Honorardruck und Honorargestaltungsmöglichkeiten in der Wirtschaftsprüfung

Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auf Risiken, Maßnahmen und künftige Entwicklungen im Berufsstand unter anderem vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung blicken. Alle Mitglieder erhalten eine Einladung von Präsident Gerhard Ziegler mit den Einzelheiten. Bitte melden Sie sich dann **online** unter www.wpk.de/veranstaltungen/ an.

Wir hoffen, Ihnen im Mai 2022 eine sichere Präsenzveranstaltung in Berlin bieten zu können.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft
– 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK
26. November 2021
online
NEU

Veranstaltungstermin 2021



Kammerversammlung: Freitag, 26. November, Berlin, online

Veranstaltungstermine 2022



Get-together: Donnerstag, 5. Mai, Berlin
Kammerversammlung: Freitag, 6. Mai, Berlin

Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

Neues von der Geldwäsche

Reform des Straftatbestandes und Update zur GwG-Compliance von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

In einer **Kooperationsveranstaltung** informieren die RAK Koblenz und die WPK zu den Themenbereichen Strafrecht und Steuerrecht im Rahmen der Reform des Geldwäschetatbestandes.

Veranstaltungstermin 2021

Montag, 4. Oktober, Mainz



Weitere Informationen und Anmeldung unter www.rakko.de/seminare/

Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

Literaturhinweise



Wirtschaftsprüfung

Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen

Das Lehrbuch gibt eine umfassende Darstellung des momentanen Entwicklungsstandes auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung. Die Themen reichen von der Auftragsannahme über die Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung bis zur Qualitätskontrolle. Dabei werden sowohl nationale als auch internationale Normen einbezogen. Die Neuauflage wurde dabei um aktuelle Entwicklungen wie die Prüfungserfordernisse bei Unternehmen des öffentlichen Interesses, den neuen International Code of Ethics sowie Besonderheiten der Prüfung im Rahmen von Big Data Analytics und von Compliance Management Systemen ergänzt. Zusätzlich enthält das Werk zahlreiche Beispiele, Kontroll- und Diskussionsfragen sowie Fallstudien.

Von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Prof. Dr. Reiner Quick und Prof. Dr. Klaus Ruhnke
6., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 1.055 S., 59,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2020



Kurzvorträge für das Wirtschaftsprüferexamen

63 ausgewählte Themen mit Gliederung und ausformuliertem Kurzvortrag

Der Kurzvortrag bildet den Einstieg in die mündliche Prüfung beim Wirtschaftsprüferexamen. Das Buch enthält 63 ausgewählte Themen mit Gliederung und ausformuliertem Kurzvortrag im Prüfungsgebiet Prüfungswesen. Neben zahlreichen Beispielen, Prüfungstipps und Hinweisen zu Lernstrategien, Prüfungstaktik und rechtlichen Rahmenbedingungen geben die Autoren Tipps für die Erarbeitung und Strukturierung des komplexen Stoffes sowie das Halten eines gelungenen Kurzvortrages. Die Neuauflage wurde durchgehend überarbeitet und aktualisiert und berücksichtigt die Rechtslage bis zum 31. Dezember 2020.

Von StB Prof. Dr. Norbert Tonner, WPin Catja Dickmann, Prof. Dr. Erwin Hoffmann, WP Leonhard Rudel, WP/StB/RA Ralf Sommer, WP Reinolf Schwandt und WP Sebastian Schmitz
4. Auflage, 296 S., 54,90 €, HDS-Verlag, Weil 2021



Praxishandbuch Insolvenzrecht

Praxisorientierter Leitfaden für das gesamte Recht der Vermögensliquidation

Das Praxishandbuch führt durch die Bereiche Insolvenzplanverfahren, Unternehmens- und Verbraucherinsolvenz, Insolvenzarbeitsrecht und internationales Insolvenzrecht. Orientiert am typischen Ablauf eines Mandats bietet es umfangreiche Materialien und Hilfen für die Fallbearbeitung. Neben Übersichten, die den Verfahrensverlauf verdeutlichen, sowie Erläuterungen, Kommentierungen und Textmustern werden

Beispielfälle mit Hinweisen auf Haftungsgefahren und Fehlerquellen aufgeführt. Dem Restschuldbefreiungsverfahren sowie der Verbraucherinsolvenz sind eigene Kapitel gewidmet. Über 100 Schriftsatzmuster, Formulierungshilfen und amtliche Formulare, ergänzt durch aktuelle Rechtsprechung sowie Gesetze zum nationalen und internationalen Insolvenzrecht, stehen per Online-Zugang zur Verfügung.

Hrsg. von Dipl.-Rpfl. Ernst Riedel
3 Bände Loseblattwerk, 2.300 S., 211,86 €, Deubner Verlag, Köln 2021

WPK Börsen

i Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



// Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- › Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- › WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- › Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/stellenboerse/

// Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- › **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- › **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- › **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/koopboerse/

// Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/praktikumsboerse/

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den Mediadaten (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen.
Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt überregional insbesondere für kleinere und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Durchführung der QK vom Kanzleiinhaber selbst und überwiegend in Ihren Räumen. Auch Nachschau u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB
DHE Revision Part mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Tel.: 02331/922150
dr.deussen@dhe-revision.de
www.dhe-revision.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 370 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871 974975-10
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB WPG StBG
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

LKC-Standort Coburg:

Interdisziplinäre, moderne und expandierende Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft mit Schwerpunkt auf ganzheitlicher betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Beratung und anspruchsvoller mittelständischer Klientel im gewerblichen sowie freiberuflichen Bereich sucht Verstärkung. Anstehende Aufgaben im Bereich der Erstellung von Jahresabschlüssen und Bearbeitung von Steuererklärungen für Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen sowie die umfassende Betreuung von Mandanten geben engagierten

Steuerberatern/-innen, Steuerfachwirten/-innen, Bilanzbuchhaltern/-innen

die Möglichkeit, kreativ und eigenständig zu arbeiten. DATEV-Kenntnisse und Berufserfahrung sind erwünscht. Es erwartet Sie ein entwicklungs-fähiger Dauerarbeitsplatz, ein interessantes und abwechslungsreiches Umfeld mit allen Möglichkeiten der persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung. Eine leistungsgerechte Vergütung sowie Gleitzeitregelung dürfen Sie voraussetzen. Konkrete und zeitnahe Beteiligungsmöglichkeiten für Berufsträger sind vorgesehen. Selbstverständlich wird Ihre Bewerbung vertraulich behandelt.

Ansprechpartner:

Nina Papst, Steuerberaterin,
c/o LKC Dr. Kräußlein & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft,
Seifartshofstraße 21,
96450 Coburg,
Telefon: 09561/8836-0,
Telefax: 09561/8836-88,
n.papst@dr-kraeuslein.de
www.dr-kraeuslein.de

TPG
TREUHAND

Wir sind eine mittelgroße, partnerschaftlich organisierte
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in der Region Köln/Bonn.

Wir suchen eine(n) motivierte(n)

Wirtschaftsprüfer(in) (m/w/d)

Sie möchten für unsere anspruchsvollen mittelständische Mandanten verantwortlich Jahresabschlussprüfungen und handelsrechtliche Sonderprüfungen durchführen und haben Freude und Interesse an der Lösung gesamtheitlicher Fragestellungen, die auch betriebswirtschaftliche Aspekte sowie die steuerliche Beratung umfassen?

Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung und eine angenehme und kollegiale Arbeitsatmosphäre in einem modernen Arbeitsumfeld. Dabei respektieren wir Ihre familiären Bedürfnisse. Da unsere Mandanten überwiegend im Großraum Köln/Bonn ansässig sind, ist eine Reisetätigkeit nur in sehr eingeschränktem Umfang erforderlich.

Eine spätere Aufnahme als Partner(in) in unsere Gesellschaft ist möglich und grundsätzlich auch erwünscht.

Bitte kontaktieren Sie uns per E-Mail: bewerbung@treuhand-bonn.de

TPG Treuhand Klein, Zeidler & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
www.tpg-treuhand.de



Hier alle
weiteren
Infos:



Jörg Herrmann · Die Personalberater eK · Human Resources Management
Wirthstr. 2 · 95445 Bayreuth · Telefon +49921 15087980 · Email info@jh-dp.com



Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Zu den Aufgaben der WPK gehören insbesondere die Vertretung der Mitgliederbelange, die Berufsaufsicht über die Mitglieder, die Durchführung des Qualitätskontrollverfahrens und des Wirtschaftsprüfungsexamens sowie die Führung des Berufsregisters. Mehr Informationen unter www.wpk.de.

Wir suchen zum 1. April 2022 im Rahmen einer altersbedingten Nachfolge einen stellvertretenden Geschäftsführer (m/w/d) mit der Option auf eine volle Geschäftsführungsposition nach Einarbeitung.

Voraussetzung ist ein gutes Examen im Bereich der Betriebs- oder Volkswirtschaft. Idealerweise sind Sie Wirtschaftsprüfer (m/w/d) mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem überregionalen Unternehmen, einer Kammer des öffentlichen Rechts, einem Verband oder einer vergleichbaren Institution mit Wirtschaftsbezug.

Der Schwerpunkt dieser Position liegt in der Weiterentwicklung und operativen Leitung der WPK in Gesamtverantwortung mit dem Geschäftsführer und in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem ehrenamtlichen Vorstand. Sie führen mit dem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte der WPK und setzen die Beschlüsse des ehrenamtlichen Vorstands und des Beirats um.

Verantwortlich sind Sie insbesondere für den Bereich Rechnungslegung und Prüfung auch im internationalen Bereich (IFRS) sowie für das Rechnungswesen der WPK selbst. Ihre konkreten weiteren Verantwortungsbereiche werden unter Berücksichtigung Ihrer speziellen Kenntnisse und Erfahrungen noch festgelegt. Sie vertreten die WPK zusammen mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer gegenüber nationalen wie internationalen Organisationen und Gremien. Sie führen im intensiven Austausch mit den ehrenamtlichen Gremien die WPK hin zu einer modernen, zukunftssicheren Organisation im digitalen Zeitalter, deren Arbeit sich an den Interessen ihrer Mitglieder orientiert.

Ihr Lebenslauf belegt eine mehrjährige praktische Berufserfahrung, zuletzt in verantwortlicher Führungsfunktion. Umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im Wirtschafts- und Bilanzrecht auch international (IFRS) runden Ihr Profil ab. Darüber hinaus besitzen Sie u. a. für die Zusammenarbeit mit internationalen Gremien sehr gute Englischkenntnisse.

Sie zeichnet eine große Souveränität im persönlichen Auftritt aus. Ihr Auftreten soll gewandt, sicher und authentisch wirken. Sie finden stets den richtigen Ton und besitzen eine insgesamt vertrauenerweckende, positive Ausstrahlung.

Ihr Führungsstil ist kooperativ. Sie stehen für einen respektvollen Umgang mit Ihren Mitarbeitern (m/w/d), fördern und fordern, Sie beziehen sie in Entscheidungsprozesse ein und verstehen es, sie für gemeinsame Ziele zu begeistern. Sie können sich gut vernetzen, haben Freude daran, ein vielfältiges Beziehungsnetz zu pflegen und können überzeugend präsentieren.

Durch geschickte Verhandlungsführung verstehen Sie, die Positionen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und dessen berufspolitische Weiterentwicklung gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten.

Die WPK fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und steht für eine gute Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege durch flexible Arbeitszeiten und mobiles Arbeiten. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn diese interessante und verantwortungsvolle Aufgabe Ihr Interesse geweckt hat, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen vorzugsweise per E-Mail an die

Odgers Berndtson Unternehmensberatung GmbH
Herrn Daniel Nerlich (Partner)
Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 95777-506
E-Mail Daniel.Nerlich@odgersberndtson.com

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Mai 2021 bis 15. August 2021

Geburtstage

80. Geburtstag



Sein 80. Lebensjahr vollendete am 5. August 2021 der noch voll im Beruf aktive **WP/StB Dr. Heinz Dieter Müller**, Moers. Herr Dr. Müller engagierte sich von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg von Januar 2012 bis Dezember 2014. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

75. Geburtstag



Am 31. Juli 2021 feierte **vBP/StB Ute Mascher**, Hamburg, ihren 75. Geburtstag. Frau Mascher ist seit September 2018 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, dem sie bereits von Juni 1993 bis Juni 1999 angehörte. Von September 2014 bis September 2018 war Frau Mascher Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 75. Geburtstag feierte am 6. Juni 2021 **vBP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Reinhard**, Tübingen. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1993 bis Juni 1996 als Mitglied des Beirates sowie von Juni 1996 bis Juni 2005 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1999 bis Juni 2005 war Herr Reinhard Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.

70. Geburtstag



vBP/StB Fritz Kup, Bedburg-Hau, vollendete am 25. Mai 2021 sein 70. Lebensjahr. Herr Kup war von Juni 2008 bis April 2014 ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 4. Juli 2021 feierte **vBP/StB Detlef Loczenski**, Berlin, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Loczenski für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1990 bis Juni 1999 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

65. Geburtstag



Seinen 65. Geburtstag feierte am 8. August 2021 **vBP/StB Dipl.-Kfm. Maximilian Amon**, München. Seit Juni 2008 engagiert sich Herr Amon ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus Heiningner, Frankfurt, vollendete am 22. Mai 2021 sein 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Heiningner für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1999 bis September 2011 im Beirat.

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum



Am 14. Juli 2021 beging **WP/StB Dr. Siegfried Zitzelsberger**, München, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern, sein 50-jähriges Berufsjubiläum.

40-jähriges Berufsjubiläum



WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht, Koblenz, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz und Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland sowie ehemals Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer und Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 3. August 2021 sein 40-jähriges Berufsjubiläum.

25-jähriges Berufsjubiläum



WPIn/StB Dipl.-Oec. Andrea Bruckner, München, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 16. August 2021 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



ges Berufsjubiläum.

WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Müller, Siegen, ehemaliges Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 19. Juli 2021 sein 25-jähriges

Todesfall



Am 19. Juni 2021 verstarb **vBP/StB Dieter Grammes**, Rechlin, im Alter von 77 Jahren. Herr Grammes wurde im Jahr 1989 als vereidigter Buchprüfer bestellt und war von Juni 2013 bis Juni 2016 und von Juli 2017 bis März 2021 als Mitglied der unabhängigen Wahlkommission tätig. Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

95. Geburtstag

WP/StB Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Ludwig, Kassel
WP/StB Dr. Walter Wagner, Albstadt

90. Geburtstag

WP Dr. Klaus Bigge, Essen
WP/StB Adolf Elbert, Bad Salzuflen
WP Dr. Hubert Mertens, Osnabrück
WP Dipl.-Kfm. Udo Schomerus, Büchen
WP/StB Dr. Paul Steiner, München
WP/StB/RB Werner Voitl, Stuttgart

85. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Rolf Hartwig, Wiesbaden
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Karl Hochstetter, Reichelsheim
WP Dr. Rudolf Loers, Neuss
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Oldörp, Neumünster
vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Hans Paul, Nürnberg
WP/StB/RA Dr. Walter Roos, Düsseldorf
vBP/RA FAFStR Dr. Alfred Roser, Ludwigsburg
WP/StB/RA Klaus Rumpf, Gießen
WP/StB Hans Günther Schappacher, Aalen
WP Dipl.-Betriebsw. Günther Wieland, Köln

80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert-Arnulf Eidel, Kehl
WP/RA/StB Prof. Dr. Dr. Dipl.-Volksw. Wolfgang Förster, Bingen
WP/StB Dr. Jürgen Frei, Bad Soden
vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grass, Stuttgart
WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Hank, Schwäbisch Hall
WP Dipl.-Kfm. Rolf Haub, Saarlouis
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Günther Hess, Hamburg
WP Dipl.-Kfm. Peter Ulrich Heß, Tutzing
vBP/StB Günter Hink, Neuss
WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Wolfgang M. Hiort, Hamburg
WP Dr. Horst-Dieter Hirschfeld, Castrop-Rauxel

WP/StB Werner Hoer, Stuttgart
 WP Dipl.-Kfm. Jürg Kirstgen, Mayen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Kück, Hamburg
 WP/StB/RA Dr. Hilmar Leiber, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Lenz, Jockgrim
 WP/StB Prof. Dr. Lothar Lessmann, Dortmund
 WP Dipl.-Kfm. Rudolf Lieberum, Kassel
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Riesch, Hamburg
 vBP Dipl.-Kfm. Wolfgang von Schachtmeyer, London
 WP/StB Dr. Hans-Rainer Scheffler, Hamburg
 vBP/StB Dr. Peter Schlotterer, Berlin
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Horst Schnieders, Hamburg
 WP/StB Dr. Manfred Schönefeld, Wiesbaden
 WP Dietrich Schroeder, Bad Liebenzell
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Strassburger, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Tismer, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Werner, Witten
 WP Dipl.-Volksw. Wilhelm Westermann, Buchholz
 WP/StB Dr. Werner Wurm, München
 WP Dipl.-Kfm. Klaus-Günter Zulla, Konstanz

75. Geburtstag

WP Dipl.-Betriebsw. Werner Ansorge, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Ökon. Bernd Bähler, Castrop-Rauxel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Bäune, Hagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Beckmann, Göttingen
 vBP/StB Werner Bella, Burgdorf
 WP Dipl.-Oec. Ralf Eberhard Böcker, Dachau
 WP Johann Heinrich Calame, Ganderkesee
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ingeborg Chrysant-Piltz, Königswinter
 vBP/StB Hans-Josef Frentzen, Erkelenz
 vBP/StB Dr. Eva Gimpel, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Grote, Lüdenscheid
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Heine, Mainburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Hellmann, Baden-Baden

WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Hodapp, Triberg
 vBP/StB Jürgen Hold, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Irnich, Neuss
 vBP/StB/RA Jürgen Irslinger, Kassel
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl Paul Kalbitzer, Altenkirchen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl. Betriebsw. Karl Ferdinand Kolk, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Clemens Krause, Baden-Baden
 vBP Christina Lemmich, Zellingen
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Edwin Freiherr von Podewils, Dornhan
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Bernhard Ros, Nürnberg
 vBP/StB Otto Rothmann, Fulda
 vBP/StB Klaus Seelmann, Hattersheim
 WP Dipl.-Kfm. Walter Steckenborn, Erfstadt
 WP/StB/RA Volker Weyh, Sindelfingen
 vBP/StB Manfred Wirtz, Duisburg

70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Albrecht, Osterhever
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Benno Aschemann, Laatzen
 vBP/StB Gisela Beyer, Essen
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Manfred Brenk, Oberzissen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Broodthaers, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Cummerow, Stuttgart
 WP/StB/RA Herbert H. Dahm, Hamburg
 WP/StB Prof. Dr. Johannes Ditzges, Machern
 WP Dipl.-Ökon. Winfried Doege, Alzey
 vBP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Hans Fehlner, München
 WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ekkehard Flashaar-Bloedorn, Bingen
 WP/StB Dr. Norbert Giebeler, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hans, St. Wendel
 vBP/StB Dipl.oec. Peter Hassel, Wertingen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Günter Himmelmann, Hagen
 vBP Günter H. Hopf, Prien
 vBP/StB Karl-Heinz Horrmann, Schkopau
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Hummels, Hamm
 vBP/RA FAFStR FAFHuGR Dr. Michael Jürgenmeyer, Lahr
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Kieser, Köln

vBP/RA Detlev A. Kipker, Erkrath
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rolf Klingor, Stuttgart
 WP/StB/RA Michael Kottenhoff, Leipzig
 vBP/StB/RA Dipl.-Kfm. Holger Kühnel, Bremerhaven
 vBP/StB Egon Landwehr, Damme
 WP/StB Dipl.-Oec. Eberhard Lindig, Baunatal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Mehne, Villingen-Schwenningen
 vBP/StB Roland Melzer, Lahr
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert Meurer, Köln
 WP/StB Dipl.-Volksw. Arnd Meyer, Jena
 WP/StB/RA Wolfgang Meyer, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz-Joachim Oppermann, Hildesheim
 vBP/StB Herbert Ossendorf, Gronau
 WP/StB Prof. Dr. Eberhard Reinöhl, Würzburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Römer, Kiel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner von Salzen, Hamburg
 vBP/StB Werner Fritz Schäfer, Heilbronn
 vBP/StB Thomas Schäffer, Rastatt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schmitz, Niedernhausen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Trockel, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Matthias Vogler, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Weber, Köln
 WP Dipl.-Kfm. Walter Zimmermann, Pforzheim

65. Geburtstag

vBP/StB Siegfried Braun, Wilhelmshaven
 vBP/RA FAFInsR FAFAR Michael Bremen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Eugen Burkhardt, Fürstenfeldbruck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Busch, Rückersdorf
 WP/StB Dipl.-Ing. agr. Rolf Dittmar, Hannover
 WP/StB Dr. Bernd Flechsenhar, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Glutting, Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hansjörg Grün, Worms
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Franz-Josef Hans, Landau
 WP/StB Dipl.-Oec. Günter Hartmann, Stuttgart
 vBP/StB Werner Heck, Trier

WP/StB	Dr. Georg Hübner, Königstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Kastl, Ingolstadt
WP/StB/CPA	Dipl.-Kfm. Günter Ketterle, Schwetzingen
WP/StB	Dipl.-Ökon. Gerd Kleveman, Wedemark
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Kohlmeyer, Rendsburg
WP/StB	Dr. Fritz Kuhlmann, Bannewitz
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen Lehnus, Frankfurt am Main
WP	Dipl.-Volksw. Tobias Müller, Hamburg
WP/StB/RA	Ulrich Rekus, Jena
vBP/StB	Frank Sauerzweig, Niederkassel
WP/StB	Dipl.-Ökon. Wolfgang Schnekenburger, Horgenzell
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kordula Schulte-Tietze, Essen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Klaus Schur, Oldenburg
vBP/StB	Rudolf Senger, Ennigerloh
WP/StB	Prof. Dr. Hermann Wagner, Frankfurt am Main
vBP/StB	Gerhard Weichselbaum, Nürnberg
WP/StB	Dr. Edmund Weigert, München
WP/StB	Dipl.-Agr.-Ing. Frank Wiemers, Pfaffenhofen

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Helmut Fischer, Nürnberg
----	---------------------------------

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/RA	Gernot Valk, Aachen
-------	---------------------

50-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Volksw. Uwe Brandt, Essen
WP/StB	Dr. Anton Fischer, München
WP/StB	Dr. Georg A. Körner, München
WP	Dipl.-Volksw. Wolfgang von Lippmann, Gröbenzell
WP/StB	Dipl.-Kfm. Udo Müller, Fürstenfeldbruck
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Nöh, Witten
WP	Dipl.-Kfm. Karl Rath, Gauting
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Schabik, Nürnberg

WP	Dr. Rudolf Schindelmann, Krailling
WP	Dr. Ulrich Schmelzer, Inning
WP	Gerhard Scholz, Immenstadt

45-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Herbert Beil, Wuppertal
WP	Dipl.-Kfm. Wolfgang Böttcher, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dr. Winfried A. Elm, Berlin
WP/StB	Dr. Klaus Floto, Ruppichterath
WP/StB	Dr. Gunter Friebe, Lüdenscheid
WP	Dipl.-Kfm. Peter Giese, Oerlinghausen
WP/StB/RA	Dr. Dirk Kaumanns, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Klotzbach, Essen
WP/StB	Dr. Jörg Kruse, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Sturm, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Voigt, Schwalbach

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Helmut Berger, Kassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Bonse, Köln
WP/StB	Dipl.oec. Heinz-Michael Brauer, Essen
WP/StB/RB	Dipl.-Betriebsw. Hans-Günter Jakob, Baunatal
WP	Dipl.-Kfm. Manfred Klinkhammer, Simmerath
WP/StB	FBfIntStR Dipl.oec. Harald Mähler, Lüdenscheid
WP/StB	Dipl.-Kfm. Norbert Nettekoven, Bornheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Saalwächter, Solingen
WP	Dipl.-Kfm. Hans Rainer Schäfer, Großseifen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Stangner, München
WP	Dipl.-Kfm. Wolfram Steiner, Wien
WP/StB	Prof. Dr. Bernd Wassermann, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedhelm Weber, Dortmund
30-jähriges Berufsjubiläum	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Aumüller, Mannheim
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Kurt Averesch, Coesfeld
vBP/StB	Manfred Bockholt, Dortmund
WP/StB	Dipl.-Ökon. Bibiana Bolsenkötter, Düsseldorf
WP/StB	Klaus G. Brinkmann, Radebeul
vBP/StB	Edith Dießmer, Münster
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Dribusch, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.rer.pol. Wilhelm Everling, Hammersbach
WP/StB	Dipl.-Volksw. Klaus W. F. Fischer, München
WP/StB	Thomas Franke, Langenhagen
WP/StB	Ingrid Goldmann, Göttingen
vBP/StB	Walburga Hansen, Erkelenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrike Hasbargen, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl. Betriebsw. Manfred Hatosch, Amberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Hauke, Hof
vBP/StB	Klaus Hennings, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Elisabeth Heyers, Düsseldorf
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang Höhn, Isernhagen
vBPin/StBin/RB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.- Sozialökon. Hannelore Holste, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Bernhard Holz, Wachtberg
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Jelen, Achim
vBP/StB	Walter Kau, Weilerswist
WP/StB	Dr. Joachim Keck, Neuötting
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Friedhelm Kesting, Schwerte
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gertrud Kleppi, Düsseldorf
vBP/StB	Heinz-Walter Kraus, Dillingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Robert Krimphoff, Montabaur
WP/StB	Dr. Alfons Lamers, Drolshagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Lange, Mülheim
vBP/RA	FAfBau-u. ArchitektentR Andreas Lutz, Augsburg
vBP/StB	Hans-Josef Miesen, Wachtberg
vBP/StB	Dr. Richard Moser, Göttingen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Bernhard Müller-Mollenhauer, Bad Kreuznach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Neumann, Germering
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joerg von Petrikowsky, Baldham
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Pschorr, Prag
WP/StB	Dipl.-Ing. agr. Bernd Reimers, Drage
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Samweber, Diedorf

WP/StB Dipl.-Kfm. René Schaeffler, München
vBP/StB Dr. Peter Schlotterer, Berlin
WP/StB Dr. Axel Schmidt, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Annette Schmitz, Frankfurt am Main
vBP/StB Sieglinde Schoch, Bad Homburg
vBP/StB/RA Dr. Wulf Schöne, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz G. Schramm, Münster
WP/StB/RA Prof. Dr. Wilfried Schulte, Krefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrike Schulze-Berge, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Senfter, München
vBP/StB Wolfgang Spanier, Hamburg
vBP/RA FAFStR Benn Wilhelm
Walter Stein, Hamburg
WP/StB Dr. Günter Tolls, Königsbrunn
WP Dr. Jochen Trockel, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen, Meschede
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Dietmar Ullrich, Dillingen
WP Gerhard Veit, Petershagen
vBP/StB Norbert Wessendorf, Rheine
vBP/StB Friedhelm Woeste, Wetter
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Alfred Zech, Hasselroth
WP/StB Dr. Ingo Zeisberger, Düsseldorf
vBP/StB Rudi Zeiter, Landau
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Zimmermann, München

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Arbeiter, Herford
WP/StB Dipl.-Kfm. Inge Badura, Naumburg
WP/StB Dipl.-Volksw. Thomas M. Becker, Bornheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Benkhoff, Münster
WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Bick, Köln
WP/StB Dipl.oec. Eva Biermayer, Augsburg
WP/StB Dipl.-Oec. Josef Böck, Aichach
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Ute Börner, Dortmund
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Brenkfeld, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Breuer, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Brune, Düsseldorf
WP/StB Dr. Dietmar Cramer, Hagen
WP/StB Dipl.-Volksw. Udo Dengler, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Karl Dönges, Heuchelheim
WP/RA/StB Robert Dorr, Steinheim
WP/StB Dr. Thomas Drove, Köln
WP/StB Dipl.-Ökon. Thomas Drüppel, Halle (Saale)
WP Dipl.-Kfm. Wilfried Erdweg, Heinsberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Helge Fleischmann, Hamburg
WPin/StBin Dipl.-Kfm. Daniela Frese, Niestetal
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Frye, Ratingen
WP Dipl.-Kfm. Michael Gall, Köln
WP/StB Dr. Ira Gewehr, Düsseldorf
WP/StB Dipl. Betriebsw. Maitre de Gestion Andreas Glaab, Unterhaching
vBP/StB Hans-Georg Gocke, Beverungen
WP/StB Dipl.-Ökon. Kai-Uwe Göbel, Hagen
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Götte, Georgsmarienhütte
WP/StB/RA FBfIntStR Prof. Dr. Paul Richard Gottschalk, Saarbrücken
WP/StB/RA Dr. Franz-Stephan von Gronau, Grünwald
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Hartung, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim vom Hau, München
WPin/StB Dipl.-Kfm. Helke Haun, Niestetal
WP/StB/RA Dr. Stefan Hoischen, Herford
WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Thomas Holler, Porta Westfalica
WP/StB Dipl.-Kfm. Philipp Karmann, Dresden
WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Kaumanns, Erkelenz
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Cornelia Kaven, Düsseldorf
WP Dipl.-Kfm. Claudia Kirchner, Berg
WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Komm, Peißenberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Kortenborn, Remscheid
WP/StB Dr. Angelika Krebs vom Hau, München
WP Dipl.-Ing.oec. Eberhard Krutzsch, Mandelshagen
WP Dipl.-Kfm. Thomas Löhmer, Bad Homburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Maier, Unterschleißheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Mölbert, Starnberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Mohr, Hechendorf
WP/StB Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Korschenbroich

WP/StB Axel Pape, Göttingen
WP/StB Dipl.-Volksw. Franz Peus, Sankt Augustin
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilfried Peuthen, Grefrath
WP/StB Dr. Günter Pferdenges, Krefeld
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Plog, Bersenbrück
WP/StB Dipl.-Kfm. Torsten Püst, Reinbek
WP/StB Prof. Dr. Klaus Rauch, Wiggensbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Marcus Rohrbach, Seefeld-Hechendorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Markus Roll, Wachtberg
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Rother, Bremen
WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schaal, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Schäfer, Köln
WP/StB Dipl.-Volksw. Thomas Schiefelbusch, Hennef
WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Schlune, Neuss
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Seyrich, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Spies, Jüchen
WP/StB Dipl.-Ökon. Hans-Georg Urban, Bochum
WP/StB/RA Kai Voige, Holm
WP/StB/RA Gerth Wächter, Oberursel
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl J. Wagner, Bad Camberg
WP/StB Prof. Dr. Hans Werdich, Neu-Ulm
WP Dipl.-Kfm. Armin Wilting, Mülheim
WP/StB Dr. Rüdiger Zaczyk, Groß-Gerau
WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Inform. Ralf Zeiß, Karben
vBP/StB/LWB FBfIntStR Dipl.-Kfm. Holger Zimmermann, Ahrensburg

Todesfälle

26.03.2021	WP/StB Dr. Karl-Friedrich Walter, Schifferstadt	28.05.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Pieper, Frankfurt am Main
02.04.2021	vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Joachim Lange, Hamburg	01.06.2021	vBP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Ober, Nürnberg
06.04.2021	WP Dipl.-Kfm. Claas Mangliers, Düsseldorf	05.06.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Wilke, Hamburg
18.04.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Stammitz, München	14.06.2021	WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Worret, Darmstadt
22.04.2021	WP/StB Dr. Norbert Hoffmann, München	17.06.2021	WP Dipl.-Kfm. Klaus Michler, Gerbrunn
28.04.2021	WP/StB Dipl.-Oec. Renate Haertle, Grafrath	02.07.2021	vBP/StB Albert Hoinle, Wemding
29.04.2021	WP/StB Dr. Gerhard Ehninger, Heilbronn	13.07.2021	WP Dipl.-Betriebsw. Helmut Holzum, Bedburg-Hau
07.05.2021	WP/StB Dipl.-Volksw. Ulrich W. Pago, Swisttal	14.07.2021	vBP/StB Wolfgang Spanier, Hamburg
10.05.2021	WP Dipl.-Volksw. Wolfgang von Lippmann, Gröbenzell	08.08.2021	WP Dipl.-Kfm. Klaus Peter Steinacker, Berlin
12.05.2021	WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Horst Dieter Berroth, Neckarsulm		
13.05.2021	vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Sieger, Idar-Oberstein		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

BERICHTE UND MELDUNGEN

Aufsichtsschwerpunkte 2021 der BaFin

Am 4. Mai 2021 veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) folgende Aufsichtsschwerpunkte 2021:

- › Umgang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die beaufsichtigten Unternehmen und die Finanzmärkte;
- › pandemiebedingte IT- und Cyberrisiken aufgrund vermehrter digitaler Angebote der Finanzinstitute;
- › kollektiver Verbraucherschutz aufgrund zunehmend digitaler Geschäftsmodelle mit entsprechend veränderten Zugangs- und Kommunikationskanälen für Kunden;
- › weitere Themen des Jahres 2020, die 2021 nicht explizit als BaFin-weite Themen fortgeschrieben werden, verfolgen die einzelnen Geschäftsbereiche eigenständig weiter.

Für den Berufsstand relevant sind insbesondere folgende Themen:

- › **Geschäftsbereich Bankenaufsicht** (Seite 25): „Zudem plant die BaFin, im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen bei Kreditinstituten vermehrt Prüfungsschwerpunkte gemäß § 30 Kreditwesengesetz (KWG) zu Kreditrisiken zu setzen“.

- › **Geschäftsbereich Versicherungsaufsicht** (Seite 35): Im Rahmen der Risikofrüherkennung „wird sich die Aufsicht mit der Frage beschäftigen, wie es um die Informationspflichten von Abschlussprüfern bei bestandsgefährdenden Risiken steht. Die BaFin verfolgt damit das Ziel, Standards zu § 132 VAG [Feststellung und Anzeige einer sich verschlechternden finanziellen Lage] und zur Klärung der Mitteilungspflicht des Abschlussprüfers nach § 341k Absatz 3 HGB zu erarbeiten und zu veröffentlichen“. Letztgenannte Mitteilungspflicht betrifft bei der Prüfungsdurchführung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder bestands- oder entwicklungsgefährdende Tatsachen ebenso, wie schwerwiegende Gesetzes-, Vertrags- oder Satzungsverstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB).
- › Auch die Umsetzung der neuen Vorgaben für Wertpapierfirmen, die im Juni 2021 in Kraft treten, stellt einen der Aufsichtsschwerpunkte 2021 dar (Seite 39). ko

Veröffentlichung der Tätigkeitsschwerpunkte 2021 der BaFin abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032108/

Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Alle 14 Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Prüfungstermins haben die Fortbildungsprüfung 2020/2021 bestanden. Zwei von ihnen stellen sich hier vor.

Roland Stippel

Roland Stippel

hat an der Ruhr-Universität Bochum Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Unternehmensprüfung sowie Internationale Rechnungslegung studiert. Nach seinem Abschluss als Diplom-Ökonom begann seine Tätigkeit bei RLT Ruhrmann Tieben und Partner mbB WPG StBG in Essen. Im Mai 2021 hat er seine Prüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) erfolgreich abgeschlossen.



Warum wollten Sie Prüfungsfachwirt werden?

Neben der praktischen Berufserfahrung ging es mir darum, mich intensiver mit den theoretischen Aspekten der Abschlussprüfung zu befassen. Ebenso war beabsichtigt, eine höhere Qualifikation und einen staatlich anerkannten Titel zu erreichen.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Mich begeistern die vielfältigen Einblicke in die unterschiedlichen Aspekte eines Unternehmens. Ebenso mag ich die Herausforderung, mich mit theoretischen sowie praktischen Problem-/Fragestellungen im Team zu beschäftigen. Darüber hinaus sind mir die Kontakte/Gespräche mit den Mandantinnen und Mandanten wichtig.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet, unter Berücksichtigung von Effektivität und Effizienz, für die Mandantinnen und Mandanten unter Einhaltung aller Standards und berufsrechtlichen Vorschriften ein gutes Ergebnis zu erarbeiten und dieses den Mandantinnen und Mandanten verständlich darzustellen.

Was freut Sie besonders?

Gemeinsam mit den Mandantinnen und Mandanten, Kolleginnen und Kollegen eine für beide Seiten sachgerechte und akzeptable Lösung für diverse Probleme zu erarbeiten. Die Prüfung als einer der ersten Fachwirte Wirtschaftsprüfung (WPK) erfolgreich absolviert zu haben.

Was ärgert Sie besonders?

Besonders ärgern mich Überheblichkeit, Machtmissbrauch sowie unsachliche Diskussionen.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Der größte Erfolg kommt vielleicht noch in der Zukunft, aber bisher sehe ich als großen Erfolg, dass ich alle bisherigen Ziele im Leben erreicht habe.

Wo würden Sie gerne leben?

Das Ruhrgebiet gefällt mir gut aufgrund seiner vielfältigen Kultur-, Sport- und Freizeitangebote.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Ich denke da in erster Linie an die Ausgeglichenheit zwischen Berufs- und Privatleben.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich möchte mich beruflich und persönlich weiterentwickeln und Chancen ergreifen, die sich mir bieten.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Es gibt viele beeindruckende Persönlichkeiten in der Geschichte, die auf unterschiedliche Weise Beachtliches geleistet haben. Einen Favoriten habe ich nicht.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Zurzeit lese ich „Excel: Automatisierung, Programmierung“.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich unternehme gerne etwas mit der Familie, Freundinnen und Freunden oder gehe meinen sportlichen Aktivitäten wie zum Beispiel Joggen, Judo und Fußball nach.

Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

Wer kämpft kann verlieren, wer nicht kämpft hat schon verloren.

Susanne Schulze

Susanne Schulze

eröffnete nach ihrer Schulausbildung ein kleines Restaurant parallel zu ihrer Berufsausbildung zur staatlich geprüfte Assistentin für Hotelmanagement. Diese schloss sie 2008 erfolgreich ab und war bis 2011 in der Gastronomie/Hotellerie tätig. Es sollte eine berufliche Veränderung geben und sie wechselte in den medizinischen Bereich, wo sie schnell feststellte, dass dies nicht das Richtige war. Daraufhin begann sie im September 2012, als eine der ersten Mitarbeiterinnen, im SDC Leipzig der KPMG AG WPG. Diese Tätigkeiten bereiteten ihr viel Freude und nach ihrer Rückkehr aus einem Sabbatical in Neuseeland und einer kurzen Unterbrechung begann sie im Oktober 2019 in der Niederlassung

Jena der KPMG AG WPG im Bereich Audit ihren beruflichen Weg fortzusetzen. Dies war gleichzeitig der Startpunkt und Anlass, sich im Bereich Audit, weiterentwickeln zu wollen. Im Mai 2021 hat sie ihre Prüfung zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) erfolgreich abgeschlossen.



Warum wollten Sie Prüfungsfachwirtin werden?

Nachdem ich mit einem kleinen Umweg zur Wirtschaftsprüfung gekommen bin, habe ich mir schon länger Gedanken darüber gemacht, wie ich mir für meine berufliche Tätigkeit spezifisches Wissen aneignen und im besten Fall damit auch weitere Karriereschritte beschreiten kann. Daher musste ich nicht lange überlegen, als ich von der neuen Fortbildungsmöglichkeit der WPK erfahren habe.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Ich habe schon seit der Schulzeit eine Affinität für Zahlen sowie komplexere Themen. Mir gefällt an diesem Beruf außerdem, dass die Arbeit durch die unterschiedlichsten Mandanten aus den verschiedensten Branchen sehr abwechslungsreich ist und damit auch immer wieder spannend bleibt.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Für mich bedeutet Qualität, dass die Aufgaben nicht nur „abgearbeitet“ werden um schnellstmöglich ein Arbeitsergebnis zu erhalten, sondern das erarbeitete Ergebnis einerseits auf Plausibilität zu hinterfragen und stets mit einer kritischen Grundhaltung zu betrachten.

Was freut Sie besonders?

Neben der Wertschätzung meines Gegenübers, schätze ich die kleinen Dinge im Leben, egal ob privat oder beruflich. Und seit kurzem natürlich meine kleine Familie, wenn wir zusammen lachen und rumalbern können.

Was ärgert Sie besonders?

Wenn mir ein Fehler ein zweites Mal passiert.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Aus beruflicher Sicht ist es das Bestehen des Prüfungsfachwirtes und damit zu den ersten Prüfungsfachwirten zu zählen. Privat hatte ich das große Glück, nur wenige Wochen nach

meiner bestandenen Prüfung ein gesundes und munteres Mädchen zur Welt gebracht zu haben.

Wo würden Sie gerne leben?

Für mich ist es weniger wichtig „wo“, sondern mit „wem“ man lebt.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Hier steht für mich Gesundheit ganz oben. Wenn man dazu noch seine „innere Zufriedenheit“ neben dem beruflichen und privaten Glück gefunden hat, macht es dies für mich komplett.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich habe und möchte mir keinen konkreten Plan vorgeben. Mir ist es vorrangig wichtig, dass es meiner Familie und mir gut geht. Wenn dies noch durch eine erfolgreiche Karriere ergänzt wird, ist dies super.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Ich konzentriere mich mehr auf die Gegenwart.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Als frischgebackene Mama „Oje, ich wachse!“ von Dr. Hetty van de Rijt und Dr. Frans X. Plooi. Wenn dann noch Zeit bleibt „Sie werden mich kennenlernen: Die Merkel kennt mich schon“ von Matthias Kaminsky.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ich verbringe gerne die Zeit in der Natur. Aber auch das Reisen, Kochen sowie Sport gehören dazu. Und am liebsten mache ich all diese Dinge mit meiner Familie und einem herzhaften Lachen auf den Lippen.

Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

Die besten Dinge im Leben sind nicht die, die Du für Geld bekommst. Von Albert Einstein.

Anzeige

AUDFIT[®]
praxisfortbildungen
wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

Premium-Webinar^{Live}

„UpdateWirtschaftsprüfung 2. Halbjahr 2021“ – 20.10.2021 (180/360 min.)



WEBINAR

Auch als
PRÄSENZ-VERANSTALTUNG
in über 20 Städten

Probe-Teilnahme*
(09:00 – 11:00 Uhr, 120 min.)
mit Teilnahmebescheinigung
– gebührenfrei –

UWP 2. HJ – Probe
20.10.2021

*nur für Neukunden

Weitere Informationen in der Beilage zu diesem Heft
oder auf www.audfit.de

AUDFIT Deutschland GmbH WPG
Telefon: +49 (0) 7221 956 680
Telefax: +49 (0) 7221 956 681
E-Mail: seminare@audfit.de